5) i e

Advokatie der Kirche.

(Advocatia Ecclesiae.)

APPENDIX IV

zu dem

Pro Memoria

ober

Theologisches Gutachten

über ben

Rechts = Zustand

dee

erzbischöflichen Stuhles zu Köln

feit dem 21. November 1837.

Bon

P. Frang Theodor Heinrich Goffler,

Ordens-Priester, Prediger und Beiditvater an der Observanten-Kirche, Bermeter der Confraternitas Quinque Vulnerum, Haus-Geistlichen und Beichtvater der Gefangenen bei dem Jnauistoriats-Gerichtshose des königs. Obersandesgerichts zu Puderborn, Mitgliede des Gefangen Bereins, weiland Beister cum Voto illimitato des k. Des, und Kammergerichts zu Berlin, des k. Oppellationshoses zu Köln, des k. Ober-Landesgerichtes zu Hamm und des k. Landgerichtes und der Assis zu Cleve.

Biertes Seft.

Augsburg 1838.

Berlag der Rarl Rollmann'ichen Buchhandlung.

Neues, für Geistliche und Laien, für Katholiken und Protestanten gleich interessantes Werk!

Im Verlage der R. Kollmann'schen Buchhandlung in Alugburg hat so eben die Presse verlassen und ist an alle Buchhandlungen versandt worden:

Morgenbetrachtungen

über die religiösen

Abendunterhaltungen

des

Franz Jos. Maria Helferich,

ehemale katholischen, nun protestantischen Pfarrere.

Berfaßt

von einem katholischen Laien.

Fecit indignatio - librum.

JUVENAL.

Auch unter dem Titel:

Der Gegner der Kirche,

widerlegt

durch die Geschichte

und

die Ansichten der geistreichsten Protestanten. gr. Detav. Im umschlag broschirt 1 fl. 12 fr. rhn. ober 3/4 Thu.

Der Inhalt dieses gelehrten und tiefe Erubition beurkundenden Werkes ist die Widerlegung einer Schrift, welche der ehemalige katholische Pfarrer Helferich unter dem Titel: "Abendunterhaltungen" gegen die katholische Kirche und ihre Släubigen Dffenbach 1836 herausgad. — Bekanntlich ist dieser Hr. Helferich wor einigen Zahren zum Protestantismus übergetreten, und hat nach seinem Uebertritt eine "Rechtsertigungsschrift" im Druck erscheinen lassen, worin er seine Beweggründe des Uebertritts aussprach, und die katholische Kirche als die bekannte Hure der Offenbarung bezeichnete. Diese Schrift hat nun ein hochgestellter katholischer Priester in einer Broschüre: "Urkundliche Darstillung der kirchlichen und pietistischen untriebe des vormaligen Psarrers Helferich, Mainz 1835," sehr ruhig und mit Würde beantwortet, worauf denn Hr. Helferich schrieben folgen ließ. Da diese in einem abscheulichen, höchst

Advokatie der Kirche.

(Advocatia Ecclesiae).

Bon dem bochehrwürdigen Bater

P. fr. Gofsler

Henricus ex Magdeburg,

ber Mindern, ber Obfervanten.

Diertes heft.

Augsburg 1838.

Berlag der Rarl Kollmann'ichen Buchhandlung.



Advolatie on Kirelje.

(Advocatia Ecclesiae).

word wan in the state of the st

CLOOK STATES

ber Minbern, ber Diervanien.

Trop estima

Asst amdenat

Bertag ber Rara Coloniaun'iden Buchhandung.

APPENDIX IV

zu bem

Pro Memoria

ober

Theologischen Gutachten

über ben

Rechts = Buftand

bes

erzbischöflichen Stuhles zu Köln seit dem 21. November 1837.

Fernere Chatsachen und Acta. Versprechen vor der Bischofswahl und gemischte Ehen betreffend.

Borgetragen mit besonderer Rucksicht auf die erwunschte Ausschreibung eines allgemeinen Kirchen:Conciliums der Christenheit, zur Schlichtung aller streitigen Religions: und Kirchen: Angelegenheiten und Wiedervereinigung aller christlichen Religions: Verwandten.

Von

P. Fr. Frang Theodor Beinrich Gofsler,

Ordens Driefter der mindern Brüder der Observanz, Prediger und Beichtvater an der Observanten : Kirche, Berwalter der Confraternitas Quinque Vulnerum, Haus : Geiftlichen und Beichtvater der Gefangenen bei dem Inquisstrotiats Gerichts, hose des königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn, Mitgliede des Gefangen: Bereinz, weisland Beister cum Voto illimitato des königl. Hof; und Kammergerichtes zu Berlin, des königl. Appellationshoses zu Köln, des königl. Ober gandesgerichtes zu hann und des königl. Landgerichtes und der Afsisen zu Cleve.

Augsburg 1838. Berlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

VI TEORETCA

mad ma

Ero Memoria

usda

Theologischen Gutachten

giber ben

Meetits = Bustand

520

erzbischichen Stubles zu Koln feit dem 21. November 1837.

Berforechen vor der Bischessendt und gemischer

Vorgeragen mit besonderer Rückschaft die erwänschte Ausschreibung eines allgemeinen Kirchen-Conciliums der Christenheit, zur Schlichtung aller Preitigen Religions: und Kirchen: Augelegenheiten und Veledervereinigung aller christlichen Veligions-Veledervereinigung aller christlichen Veligions-

HORR

P. Fr. Frank Chrodor Crincich Cofsler,

Dreins Deieger der unidern Bender der Deiegong, Bredige und Beignenter un der Oberwarten gerirder, Bergnalter der Confraternites, zwingen Volnorums fraus. Geläuchen und Beigher der Gefungenen bei dem Annihieringsberichte bei bei genicht der Bengereicht gur den der Volnaften des Gerankendsgenicht weitend Beigher vom Voln illminato der Englich gert und Konnervarrichtet und Bergnicht der Genich Levellationsvorfs zu Köhn des fomial. Der Bunden und der Konial Banderichtes und der Minfen zu Glebe.

Augebürg 1838. Berlag der Karl Kollmann ichen Buchhandlang.

gemischten Chen,

als Gegenstand der Erörterung eines allgemeinen Rirchen Conciliums der Christenheit.

Bon bem bochehrwurdigen Bater

P. Fr. Gofler,

Geinrich von Magdeburg,

ber Mindern, ber Obfervanten.

gemischten Chen,

als Gegenstand der Erbriekung eines allgemeinen Kirchen Concitumns der Christenbeit.

Bon bem buchebrwürbigen Bater

F. Fr. Goffer,

Geinrich von Magdeburg.

r Mindern, ber Oblervanien.

Beati, qui ad Coenam Nuptiarum Agni vocali sunt.

Selig, die zu dem hochzeitlichen Gastmahle des Lammes geladen sind.

(St. Johannes Offenbarung 19, 9.)



Recetti, cyreë ared Civerrens. Kiupplicanroung Agyari rovertë Beenel.

Selig, die zu dem hochzeitlichen Gastmahle des Kammes geladen sind,

St Johannes Offenbarung in, 9.)



Seinem Ebenhitde: nach, dem Ebenhilde Gories Ebuf Er ihn. Mann und Weib schuf Er lied (nach dem Ebenhitde der bächsten Famisse), Water, Sohn und heiliger Geist und nach dem Ebenhilde der uverfen abritieben Ebe, der Vereiniaum abritieber

und inceffelten. **Frondroß**os, Cheffins. — Eneffelteng dieles Ebenbildes — Erbeinnder

Lins Diefer irdifiben Che: in der Erfüllung der

I. Familie im höchsten Sinne, Fasmilie von Ewigkeit, göttliche Familie: Vater, Sohn und heiliger Geist. Erste und höchste göttliche Ehe.

Wirken der allerheiligsten Dreieinigkeit nach Innen (ab Intra) und nach Außen (ab Extra).

Jene, die ewige Geburt (Generatio) des Soh, nes und Ausgehen (Spiratio) des heiligen Geistes aus Beiden.

Diese, die Vereinigung der götte lichen und menschlichen Naturen in der Person des Wortes, Logos Architypus, Hypostasis, zweite göttliche She, architypische She, Ure Seheimniß der Menschwerdung.

Aus dieser: die Geister (Engel und Menschen) und die Körperwelt. Alles ist durch Ihn geschaffen.

unmittelbar gottlicher Einsetzung, Erzeugniß der zweiten göttlichen Ehe wie diese Erzeugniß der Ersten und Höchsten. Und Gott schuf den Menschen nach

Seinem Ebenbilde: nach dem Ebenbilde Gottes schuf Er ihn. Mann und Weib schuf Er sie, (nach dem Ebenbilde der höchsten Familie), Vater, Sohn und heiliger Geist und nach dem Ebenbilde der zweiten göttlichen She, der Vereinigung göttlicher und menschlicher Natur in dem Logos, Christus.

Entstellung dieses Chenbildes - Erbfunde.

Aus dieser irdischen She: in der Erfüllung der Zeiten durch die Ueberschattung des heiligen Seistes ohne Erbsünde: der Gott = Mensch. Urgeheimniß der Menschwerdung in der Erscheinung, Erfüllung der ewigen Hypostasis in der Zeit.

Der Gott Mensch im Abendmahle. Fleisch und Blut Seiner Kirche. Vermählung mit der Kirche. Fortsetzung der ewigen Hypostasis in der Zeit.

Genießung des Fleisches und Blutes des Gott = Menschen, Vermählung mit der gläubigen Seele. Fortsetzung der hypostatischen She. Theil=nahme an der Hypostasis.

Priesterthum, verordnet, das Fleisch und Blut des Gottmenschen fortzupflanzen durch das Geheimsniß der Wandlung, die göttliche She fortzupflanzen, vertretend die Stelle des GottsMenschen: in hypossitatischer She mit der Kirche. Sines Weibes Männer. Ohne Vigamie, wie der GottsMensch! Colibat.

Auferstehung des Fleisches. Wer das Fleisch des Menschen Sohnes genießet, der hat

das ewige Leben und Er will ihn auferwecken am jüngsten Tage. Hochzeitsfest des Lammes. Vermählung des Gott-Menschen mit der trium-phirenden Kirche. Vollendung der Hypostasis durch die Aufnahme der Menschheit in die vollkommene Gemeinschaft der Gottheit: Auf daß sie vollendet seyen in Eins, theilhaftig der göttlichen Natur. Zurücksührende Verbindung der zweiten und dritten Ehe in die erste in Eins (in Unum).

Irdische Che Mittel zur Vollendung der gottstichen hypostatischen She, einführend die Zahl der Seligen, die zu dem Hochzeitsfeste des Lammes berusen sind: Darstellung der Vermählung des Gott-Menschen mit Seiner Kirche, welche, Fleisch von Seinem Fleische, im Abendmahle, aus Seiner eröffneten Seite im Tode, aus Seinem Blute genommen. Großes Geheimniß (Sakrament) in Christo und in Seiner Kirche.

Also: dreifache Che: des Baters (Generatio et Spiratio); des Sohnes (Hypostasis); des heiligen Geistes (Matrimonium in Ecclesia) und diese drei Gins.

Gins!

Uebereinstimmung der Gesetzebung für die dreis fache Che.

Göttliche Gesetzebung: Wille des Vaters

- Wille des Cohnes - Wille des heilis gen Geiftes. Geffende de Constant

die Rircher & medice was frachmen durch

Rirchtiche Gefetgebung der Che für die ewigen Zwecke.

Die streitende Kirche übergehend in die triumphirende; die irdische She in die ewige.

Selig, die zu dem hochzeitlichen Gaste mahle berufen sind. St. Johannes Offensbarung 19, 9.

ans Ceiner eröffneten Geite im Cove, and Ebrifte und Gebe's Gebeimniß (Sakrament) in Ehriste und in Seiner Kliche.

anio at Spfiatio); des Cohnen (Uppostusis) ! ves beiligen Geiftes (Marienonium in Neelesis) ! mid diese drei Gins,

Uebereinstimmung-der Beschung für die dieis

Sételliche Seleggobung :- ABitfle des Barece

Gegenstand I n netit al mi Der gangen

fee thebel nicht eingebenngen mare, fo hane

murde viejes jeden falls megen viejer Einen

Die kirchliche Gesetzgebung in Chesachen war eine ber vorzüglichsten Ursachen ber Berufung, und einer ber wichtigsten Gegenstände ber Verhands lungen des letzten allgemeinen Kirchen: Conciliums der Christenheit auf Trient.

Es ist dies namentlich ausgesprochen durch einen der Bater desselben Kirchenrathes, welcher bezeugt, daß die Erörterung der See Sachen allein schon hin: reichend gewesen ware:

die Nothwendigkeit eines allgemeinen Rirchen: Conciliums zu begründen.

Der Bischof von Nazianz Hieronymus Ragazganus war es, welcher in der berühmten Rede an das Concilium von Trient in der letzten Sitzung bemerkte: Quid de furtivis, tenebricosisque matrimoniis commemorem. Equidem ita sentio, si alia nulla causa convocandi Concilium fuisset (quae multae et maximae fuerunt), propter unam hanc id omnino fuisse faciendum. Nam cum res haec ad omnes spectet, neque ullus in orbe terrarum universo angulus reperiatur, quem labes haec non invaserit: curandum merito fuisset, ut communi huic malo communi etiam consilio provideretur. Bas soll ich sagen von den heimlichen Ehen. Meinerseits bin ich der Meinung, wenn keine

andere Ursache zur Berusung eines Kirchen, Conciliums da gewesen ware (deren viele und große waren), so würde dieses jedenfalls wegen dieser Einen haben geschehen mussen. Denn da dieser Gegenstand Alle betrifft und in der ganzen Welt kein Ort zu sinden ist, in welchen dies ses Uebel nicht eingedrungen ware, so hätte mit Recht dafür gesorgt werden mussen, daß diesem allgemeinen Uebel durch ein alle gemeines Heilmittel abgeholsen würde.

Was damals von den heimlichen Ehen galt, das gilt jest noch mehr von den gemischten Ehen, welche nicht nur in der Kirche große Nachtheile stiften, sondern auch sichtbar aus der Kirche herausz führen. Daher die Frage: ob sie durch ein allz gemeines Kirchengeses von einem Concilium strenger, als bisher geschehen, zu unterz fagen senn mochten?

Da die Frage von den gemischten Ehen zu der allgemeinen Frage: von der Wichtigkeit und Erheblichkeit eines allgemeinen Kirchen: Conciliums der Christenheit führt, so bietet eine allgemeine Uebersicht über die Verhandlungen des lehten Kirchen: Conciliums von Trient sich dem beobsachtenden Geiste passend dar.

Eine folche ist enthalten in der Rede des genannsten Bischofs von Nazianz, Koadjutors von Famagust vorgetragen in der letten Sitzung des allgemeinen Kirchen: Conciliums von Trient, welche an den zwei auf einander folgenden Tagen, den dritten und vierten December 1563 unter Papst Pius IV gehalten wurde.

Meinerfeirs bin ich ber Meinung, wenn keine

Sie umfaßt den Inhalt dessen, was in dem heis ligen Kirchen: Concilium in Bezug auf die wichtige Angelegenheit des Glaubens und der Verbesserung der Sitten in der christlichen Kirche bestimmt worden ist, und beginnt mit den Worten:

Boret, alle Bolfer, vernehmet es, alle Bewoh: ner ber Erbe! Das vorlangft begonnene, einige Zeit unterbrochene, auf verschiedene Weise verzogerte allge: meine Kirchen : Concilium von Trient, wird durch des allmächtigen Gottes ausgezeichnete Wohlthat endlich mit der vollkommenften und fast unglaublicher Ueber: einstimmung aller Stande und Bolfer befchloffen und Erschienen ift bem chriftlichen Bolfe biefer so gluckliche Tag, an bem ber oft eingeriffene und verworfene Tempel bes herrn hergestellt und fein Bau beendiget, und bas Gine Schiff im Befit aller Guter aus den größten und lange baurenden Wirbeln und Kluthen ficher in ben Safen eingeführt wird. D moch ten willig mit uns auch biejenigen in baffelbe einge: gangen fenn, wegen welcher vorzüglich eben biefe Schiffahrt unternommen wurde! mochten Theil haben am Baue Diefes Bebaubes Diejenigen, welche Diefes Tagewerk veranlaßten! Allein daß es nicht alfo ge: schah, ift gewiß unsere Schuld nicht.

Wir haben bazu diese Stadt ausgewählt, die an der Markscheide Deutschlands, fast an der Schwelle ihrer Wohnungen gelegen ist; Wir haben uns keine Wache zugesellet, um ihnen keinen Argwohn, als ware der Ort nicht frei, zu geben; Wir haben ihnen jene diffentliche Beglaubigung zugesichert, die sie sich selber abgefaßt; Wir haben sie hier sehr lange erwartet, und nie ausgehört, sie zu ermahnen und zu bitten, daß sie kommen und das Licht der Wahrheit anerkennen

möchten. Allein auch in ihrer Abwesenheit haben Wir genug für sie gesorgt. Denn zweierlei Arzenei mußte für ihre kranken und schwachen Gemüther angewendet werden: erstlich die Erklärung und Vestättigung des katholischen und wahrhaft evangelischen Glaubens rückssichtlich derjenigen Dinge, die von ihnen in Zweisel gezogen werden, und die diesen Zeiten angemessen schienen unter Zerstreuung und Zernichtung aller Finzsternisse der Irrthümer, die darüber sich erhoben haben; zweitens die Herstellung der kirchlichen Zucht, wegen deren Entartung, wie sie behaupten, sie vorzüglich von Uns abgezogen sind. Beides haben Wir, so viel an uns war, nach dem Verhältnisse dieser Zeiten im reichlichen Maaße geleistet.

Denn im Unfange hat diefer heilige Kirchenrath, um eine Grundlage für fein gufunftiges Berfahren gu legen, und zu zeigen, auf was fur Bengniffe und Ber weismittel man fich bei Bestimmung der Glaubens lehren grunden muffe - nachdem er gemäß ber lobs lichen Weise unserer Borfahren bas Bekenntniß bes Glaubens abgelegt hatte - Die Bucher bes alten und des neuen Bundes, die ohne allen Zweifel anzunehmen find, mit frommer Gefinnung und großer Weisheit nach bem Beispiele ber bewährteften altern Rirchen: Concilien aufgezählet, und bamit nicht einmal über die Worte der verschiedenen Ueberfegungen irgend Ceine Schwierigkeit entfpeingen tonne, eine eigene und be stimmte Heberfelung aus dem Griechischen und Sebraiz schen genehmiget! Godann lehrte und verordnete er, das haupt: und Bollwerf aller Frelehren angreifend, über das ursprungliche Berderbniß der menschlichen Ratur basjenige, mas die Wahrheit Gelbft, wollte fie fprechen, aussprechen wurde. 3 and den nommot

Ueber Die Rechtfertigung, eine wichtige und fo: wohl von den Trelehrern der fruhern als unferer Zeit auf außerordentliche Weife bestrittene Sache, bestimmte Er fodann bas, was fowohl ben in diefer Urt verderb: lichften Meinungen feuerte, als die richtige Glaubens: lehre, in einer bewunderungswurdigen Ordnung und mit wunderbarer Weisheit, Die leicht den Geift Got: tes barinn erkennen lagt, barlegte. Diefer, feit Den: fchen Gedenken fo vortreffliche Befchluß verfett faft allen Jerlehren den Todesftoß, und vertreibt und ger: ftreuet fie, wie die Sonne die Finfterniß, es leuchtet eine folche Rlarheit und ein folder Glang ber Wahr: heit aus ihm, daß fich wohl Miemand mehr verftellen fann, als fabe er ein so großes Licht nicht. Hierauf folgte die beilfame Berhandlung über die fieben gott: lichen Sakramente ber Kirche, und zwar erftlich über Alle insgefammt, und fodann über Jedes insbefondere. Wer aber fieht da nicht, wie genau, wie deutlich, wie umftandlich, wie lichthell und - was die haupt: fache ift, - wie mahr Diefelbe ben gangen Inbegriff Dieser himmlischen Geheimnisse in sich begreift? Wer kann in diefer großen und vielfaltigen Lehre noch auf irgend eine Weife vermiffen, was befolget, oder was gemieden werden muffe? Wer will bei ihnen allen noch Plat und Unlaß jum Jerthume finden? Wer endlich konnte ferner an der Kraft und Wirksamkeit Diefer Saframente zweifeln, ba es fich zeiget, daß jene Gnade, welche fich taglich durch fie, wie durch gewiße Leitrohren, in die Gemuther ber Glaubigen ergießet, damals und so reichlich beistand? Dazu gesellten sich dann die Beschluffe über das hochheilige Opfer der Meffe und über die Kommunion unter beiden Geftal: ten, und der Kinder, fo durch Beiligkeit und Duß: Appendix IV.

lichkeit ausgezeichnet, daß sie mehr vom Himmel gekom; men, als von Menschen abgefaßt zu seyn scheinen. Diesen wird heute noch die gewisse Lehre von den Abläßen, von dem Fegseuer, von der Verehrung und Anrufung der Heiligen, von den Bilbern und Reliquien beigefügt, und durch sie nicht nur den Betrügereien und Verläumdungen der Irrsehrer Widerstand, sondern auch dem Gewissen der frommen und wohlgesinnten Katho; liken vollkommen Genüge geleistet.

Dieses ist es, was in Bezug auf diejenigen, unser Beil betreffenden Gegenstände, welche man Dogmen (Glaubenslehren) nennt, wohl und glücklich vollendet worden ist; außer demselben wurde in diesem Bereiche zu dieser Zeit von uns nichts erwartet.

Weil aber bei ber Verwaltung ber Saframente Einiges nicht ordentlich und richtig beobachtet wurde; fo habt ihr, erhabene Bater, auf bas genaueste bafur geforget, daß diefelbigen rein und ohne Dackel und nach der Vorfahren Sitte und Ginrichtung behandelt werden follten; daher habet ihr von der gottlichen Feier der Meffe, allen Aberglauben, alle Gewinnsucht, alle Chrfurchtslofigfeit entfernt, herumschweifenden, unbe: fannten und lafterhaften Prieftern Diefes beilige Opfer darzubringen verboten, die Ausübung biefer heiligften Sandlung, aus ben gewohnlichen und nicht geweihten Wohnungen in geheiligte, und ber Religion geweihte Orte jurudverfebet, Die ju weichlichen Gefange und Melodien, die Spaziergange, Unterredungen und Be: schäfts: Verhandlungen aus dem Tempel des herrn aus: geschlossen. Daber habet ihr jedem firchlichen Grade folche Gefeke vorgeschrieben, daß bei der demfelben von Gott angewiesenen Ordnung dem Difbrauche feine Statte übrig bleibt. Daber habet ihr einige Chehin:

derniffe, Die gleichsam Borfchub gur Berlegung ber Rirchengebote ju geben ichienen, aufgehoben, und benjenigen, die auf ungefetliche Weife bas Bundniß ber Che eingehen, ben Weg, leicht Begnadigung bafur gu erhalten, verschloffen. Und was foll ich von ben heim: lichen Chen fprechen? Ich wenigstens glaube, wenn fonft auch feine Urfache jur Bufammen: berufung eines Rirchen : Conciliums bage: wefen ware, - ihrer waren aber fehr Biele und Große - fo hatte folches ichon wegen Diefer allein unerläßlich gefchehen muffen. Denn ba biefe Gache Alle betrifft, und auf dem gangen Erdenrunde fein Drt mehr gu finden ift, wo diefes Uebel nicht eingedrungen, fo hatte muffen billig dafur geforgt werden, daß diefem gemeinfamen Uebel auch durch gemeinfamen Rath abge: holfen wurde. Durch eure fo weife und mit gottlichem Beiftante erlaffene Berfugung hieruber, beiligfte Bater, ift die Gelegenheit zu unzähligen, und fehr schweren Bergehen und Berbrechen von Grund aus gehoben und für die Regierung der driftlichen Welt auf das zwed: mäßigste vorgesorget. Dazu kommt noch bas vorzüglich beilfame und nothwendige Berbot vieler Migbrauche, Die rudfichtlich des Feafeners, der Verehrung und Un, rufung ber Beiligen, ber Bilber und Reliquien, und auch der Ablaffe eingeschlichen find, welche die fo schone Geftalt diefer Gegenstånde außerordentlich zu verunftalten und zu entstellen schienen. Der andere Saupttheil aber, in welchem von der Wiederbefestigung der finkenden und fast untergehenden Rirchenzucht gehandelt werden mußte, ift auf bas forgfaltigfte beendigt und vollendet. Runftig werden zur Uebernahme der firchlichen Uemter Golche erwählt werden, die fich durch Tugend und nicht burch Chrsucht auszeichnen, dem Wohl des Volfes, nicht ihrem Eingennuße dienen, und die Menschen vielmehr beglücken als beherrschen.

Saufiger und sorgsamer wird Gottes Wort, bas eindringlicher, als alle Schwertesschärfe ift, verkundigt und erklart werden.

Die Bifchofe und die Uebrigen, benen Geelforge anvertraut ift, werden bei ihren Beerden verbleiben, und über fie machen, und nicht außer der ihnen anver: trauten Suth herumschweifen. Miemanben werden weber ju einem unreinen und lafterhaften Wandel, noch jur bofen und verderblichen Lehre, Privilegien irgend einen Vorschub gewähren; fein Verbrechen wird ohne Strafe, feine Tugend ohne Belohnung gelaffen. Beftens gesteuert ift ber Menge armer und bettelnder Priefter: jeder wird einer bestimmten Rirche und einem bestimmten Wirkungefreise, von dem er fich nahren fann, beigezahlt ; ber Beig, Diefes abscheuliche Lafter, befonders im Saufe Gottes, wird ganglich aus diefem entfernt; unentgelb: lich, wie billig, werden alle Saframente ausgetheilt, aus Giner Rirche werden mehrere, aus mehreren Gine gebildet, je nachdem das Wohl und der Zustand des Bolfes es erfordert, und was jum großen Beile gu rechnen ift, die fogenannten Ulmofen, Quaftoren, welche bas Ihrige, nicht die Sache Jesu Christi suchend, unferer heiligen Religion großen Schaben, große Unehre jufugten, werden gang aus bem Gedachtniß ber Den: schen vertilgt werden. Bon baber bat unfere gegen: wartige Bedrangniß ihren Unfang genommen, von baber ein endloses Uebel sich einzuschleichen und tagtäglich weiter auszubreiten nicht aufgehort, dem die Furforgen und Magregeln fo vieler Kirchen Concilien bisher nicht ju fteuern vermochten. Wer wird es beswegen nicht

für sehr weise halten, daß dieses Glied, für dessen Beis lung man sich umsonst lange und vielfach bemühet hat, weggeschnitten werde, damit es dem übrigen Körper nicht schädlich sen?

Ferner wird ber Dienft Gottes reiner und forge faltiger verrichtet und Diejenigen, Die Die Gefage bes herrn tragen, werden fo tadellos fenn, daß fie dadurch auch Andere bewegen, ihnen nachzufolgen. Bortrefflich ift hierbei ber ausgedachte Plan, diejenigen, welche gu den heiligen Weihen erhoben werden follen, bei jeglicher Rirche von bem jugendlichen Alter an in folden Gitten und Renntniffen auszubilden, daß badurch gleichfam eine Pflangschule aller Tugenden begrundet wird. wurden die Provinzial: Synoden wieder hergestellt, die Bisitationen zur Wohlfahrt und nicht zur Klage und Belaftigung der Bolfer, wieder eingeführt, ben Sirten Bollmachten zur bequemern Leitung und Wei: dung der Ihrigen zuertheilt, Die öffentliche Bufe wieder in Uebung gefegt, die Gaftfreundschaft sowohl den firch: lichen Perfonen, als ben frommen Stiftunge, Orten an: befohlen, fur die Ertheilung feelforglicher Priefterftellen eine benfwurdige, mit himmlifchem Beiftand erbachte Weise angeordnet, die Bielheit der Benefizien abge: schaft, ber erbliche Befit der jum Beiligthum Gottes gehorenden Stellen verboten, den Erfommunikationen eine Schranke gefett und ein Maaß bestimmet, die erfte Beurtheilung ber Streitigkeiten babin, wo fie entftan: den find, angewiesen, der Zweikampf unterfagt, ber Heppigkeit, Sabsucht und-Zügellosigkeit aller Menschen, und befonders der Beiftlichen, ein Zugel, der nicht leicht abgeworfen werden fann, angelegt, die Ronige und Fürsten forgfam an ihre Pflicht ermahnet und mit großer Weisheit andere Gegenstande biefer Urt mehr verfüget.

Wer fieht baber nicht, daß Ihr, befte Bater, auch in Diesem Theile Gure Obliegenheit im hochsten Daage erfüllet habet? Defter zwar wurde in frubern Rirchen: Concilien von der Erklarung unferes Glaubens und von der Berbefferung der Sitten gehandelt; ob aber jemals forgfaltiger, und genauer, weiß ich nicht. Wir hatten, besonders wahrend diefer zwei Jahre, hier aus allen Bolfern und Nationen, welche die Wahrheit ber fatho: lifchen Religion anerkennen, nicht nur Bater, fondern auch Redner! Und was fur Manner? In Absicht auf Wiffenschaft die Gelehrteften, in Geschaften Die Erfahrensten, an Beiftesgaben die Scharffichtigften, an Frommigfeit die Ausgezeichnetsten, im Wandel die Tadel: losesten! Auch mar ihrer eine folche Bahl, baß in Berucksichtigung der gegenwartigen Befchranktheit der Christenheit, diefer Kirchenrath als der Zahlreichfte unter allen fruher Gewesenen erscheint. Da wurden die Wunden Aller einzeln aufgebecft, die Gitten ge: schildert, nichts blieb verhehlet; die Beweismittel und Grunde unferer Gegner murden fo erwogen, baß es eine Berhandlung ihrer, nicht unferer Ungelegenheit fchien. Ginige Gegenstande wurden jum dritten, und auch zum vierten Male unterfucht; oft wurde mit dem größten Gifer gestritten, in ber Absicht namlich, damit die Rraft und Starte der Wahrheit durch folchen Rampf gleichsam wie das Gold im Feuer bewährt wurde. Denn wie hatte unter benen, Die gleiche Gefinnungen und Absicht hegen, Zwietracht fenn fonnen?

Da es sich nun also verhält; so ist — obwohl, wie ich schon ansänglich sagte, es überaus zu wünschen gewesen wäre, daß zugleich hier mit den Ursachen, welche die erste Veranlassung zu dem Concisium gegeben haben, hätten verhandelt und entschieden werden können — doch

auch fur die Wohlfahrt und das Beil der Abmefenden fo geforget worden, daß es auch, wenn fie gegenwartig gewesen waren, augenscheinlich nicht auf andere Weise hatte geforgt werden tonnen. Mogen fie mit Demuth, wie es Chriften geziemt, basjenige lefen, was wir uber den Glauben festgefest haben, und ihr Angesicht nicht abwenden, wenn ihnen bas Licht entgegen leuchtet und ihre Bergen nicht verharten, wenn fie die Stimmen bes Berrn horen. Und wenn fie in die gemeinschaftlichen Urme unferer Mutterfirche, von der fie fich getrennt haben, jurudfehren wollen; fo follen fie nicht zweifeln, daß ihnen alle huld und Erbarmung ju Theil werden wird. Allein die vorzüglichste Weise, Die uns abge: neigten Gemuther wieder zu verfohnen, und die mit und Ginftimmigen im Glauben und in ber Pflicht gu erhalten, besteht, erhabenfte Bater, barin, bag wir bas, was wir hier mit Worten verfügten, in unfern Rirchen durch die That felbst verwirklichen. Denn auch die besten Gefete find doch eine stumme Sache.

Was frommten wohl dem Volke Jerael die durch Gottes eigenen Mund ihm gegebenen Gesetze? Was für Vortheile brachten die Gesetze Lykurgs den Lace, damoniern, und die des Solons den Atheniensern zur Bewahrung der Freiheit, wosür sie geschrieben waren? Doch wozu erwähne ich ausländischer und so alter Dinge? Was für Anweisungen und Vorschriften zu einem guten und seligen Wandel können oder dürsen wir in dem Leben und in der Lehre Unsers Sinen Herrn Jesus Christus vermissen? Was auch wurde sowohl in Bezug auf den richtigen Glauben, als auf das rühmliche Hanzbeln von unsern Vorsahren unterlassen? Längst schon besitzen wir, verordnet und bereitet, die heilsame Arzuei; allein sie muß genommen werden und sich durch die

Abern in den ganzen Körper verbreiten, wenn sie die Krankheit heben soll. Lasset, Theuerste! und zuerst reichlich verkosten diesen Kelch des Heils! Lasset und lebendige und sprechende Gesetze, und gleichsam eine Norm und Regel werden, nach welcher sich die Hand, lungen und Bestrebungen Anderer richten können; und Jeglicher überzeuge sich also, daß für das Wohl und die Würde der Christenheit nur Heil aufblühen werde, insofern ein jeder, was an ihm ist, eifrig leistet.

Wenn dieß schon vorher unfere Gorge fenn mußte, fo foll es biefe besto genauer funftighin fenn; benn wenn wir nach dem Beispiele unfers Lehrers und Beilands verpflichtet find, zuerft die Werke ju thun, ehe wir die Lehre verfundigen; wie tonnte es fur une, nachdem wir die Lehre verfundigt haben, noch eine Entschuldigung geben, diefelbe nicht zu erfullen? Wer fonnte uns dulben und leiden, wenn wir, nachdem wir gezeigt haben, baß man nicht stehlen, daß man nicht ehebrechen burfe, felbft Diebe, felbft Chebrecher murden? Es geziemt fich durchaus nicht, daß jemals die Beiligen von der Beiligfeit bes Conciliums, die Unschuldigen und Tadellofen von ben Borfchriften der Tadellofigfeit und Unfchuld, bie Starken und Standhaften im Glauben von der festgegrundeten Lehre des Glaubens abweichen. als Solche gewärtigen uns unfere Bolfer, Die, fcon lange fehnlich auf unfere Buruckfunft harrend, fich felbft mit der hoffnung trofteten, daß wir funftig diefe Berwendung der Zeit, wenn wir ihnen wieder gegenwartig find, mit befto großerm Gifer wieder ihnen ergangen werden. Moge Diefes von Euch, heiligste Bater, forgfaltig ge: than werden; moget Ihr, wie Ihr es an diefer Statte geleiftet, alfo auch zu Saufe Gott und den Menfchen Genugen leiften! Fur jest laffet und - fo weit es

Sache biefer Zeit ift - querft ben großten und ewigen Dank fagen und gollen bem Größten und Ewigen Gott, Ihm, Der und nicht nach unfern Gunden, die wir be: gangen haben, und nicht nach unfern Miffethaten ver: golten, fondern und in Geiner großen Gute verlieben hat, diesen freudenreichsten Tag, ben Biele zu feben fich fehnten, nicht nur zu feben, fondern auch mit unglaub: licher Zustimmung und Genehmhaltung bes gangen chriftlichen Bolfes zu feiern. Unvergänglicher und ausgezeichneter Dank gebuhrt fodann Gr. Beilig: feit unferm obern und besten Papste Pius IV, wel cher, fobald er ben Stuhl bes heiligen Petrus beftieg, fo von der Begierde, Diefes Rirchen: Concilium herzu: stellen, entbrannte, daß er Gein Gorgen und Ginnen auf baffelbe verwendete. Er fandte fogleich zur Unfa: gung beffelben an jene Nationen und Provingen, für deren Wohlfahrt es vorzüglich zusammen berufen wurde, Die bewährteften Manner als Muntien. Diese durch: wanderten fast alle Theile des Mordens, baten, flehten, beschwuren, verhießen alles Sichere und Freundschaft: liche, und bewirkten auch, daß fie nach England über: feben konnten. Endlich schickte er, ba Er nicht Gelbft, wie Er außerordentlich munichte, diefem Rirchenrathe beimohnen konnte, die durch Frommigkeit und Wiffen: schaft ausgezeichneten Gefandten hierher: Zwei von ihnen - beren Undenken im Segen ift - mußten nach feinem Willen, obgleich noch fast feine Bischofe angekommen waren, auf den bestimmten Tag hier fenn. Diese, und nach Kurzem auch der zu ihnen gekommene Dritte, harrten babier neun Monate gefchaftelos auf eine jur Begrundung bes Kirchenraths rechtlich erfor: derliche Anzahl Bischofe, und zwar um so mehr, weil indeffen der Papft felbft nichts anders weder betrieb,

noch beabsichtigte, als daß sobald als moglich, recht viele, und die besten Bater hierher kommen, und alle Ronige und Furften ber Chriftenheit ihre Sprecher dabin fenden mochten, damit biefe gemeinsame, unter Allen wichtigfte und größte Angelegenheit nach bem gemeinsamen Bunsche und Rathe Aller verhandelt wurde. Was aber hat er nachher mit aller Mibe, Sorgfalt und Aufwande von dem unterlaffen, was auf irgend eine Weise fich auf die Große, Freiheit und Bequemlichkeit Diefes Kirchen: Conciliums zu beziehen schien? Daus: gezeichnete Frommigkeit und Weisheit, ja auch hochftes Bluck Unfers Baters und Oberhirten, durch beffen Un: feben, und unter beffen Obhut diefes lange bin und hergeworfene und bewegte Kirchen: Concilium Saltung und Rube gefunden! Ich frage euch, hingeschiedener Paulus III und bich Julius: wie lange und mit wel: chem Eifer wunschtet ihr zu feben, mas wir feben. Wie viele Koften, wie viele Muben habt ihr fur biefe Ungelegenheit verwendet! Deswegen wunschen wir Dir, heiliger Bater ber Chriftenheit, und feliger Pins, wahrhaft und aus der Geele Gluck, daß der herr dir - was der größte Beweis bes gottlichen Wohlwollens ju dir ift - eine folche Freude, Deinem Ramen einen folchen Ruhm aufbewahret hat; und bemuthig bitten wir Ihn mit vereinigten Bitten und Gleben, daß Er Dich jum Wohle und jur Bierde Seiner heiligen Rirche, recht bald gefund herstellen und recht lange erhalten wolle. Auch dem durchlauchtigften Raifer muffen wir aus wohlbegrundeter Urfache sowohl banken als Gluck wunschen. Er hat uns mit ber Geneigtheit ber mach: tigsten Kaifer, die von außerordentlichem Verlangen für Die Ausbreitung ber driftlichen Religion ergluhten, Schuß angebeihen laffen, diefe Stadt von jeder Wefahr

frei erhalten, und durch feine Wachsamkeit es bewirket, daß wir ficher, ruhig und im Frieden leben fonnten, und unfern Gemuthern große Sicherheit badurch gewährt, daß er feine brei Gefandten, die angesehenften Manner, beständig uns gegenwärtig, und uns beinahe jum Unter: pfande ließ. Er war gemäß feiner ausgezeichneten Frommigkeit außerordentlich fur diefe unfere Ungelegen: heit beforgt. Er bemühete fich aufs hochfte, die Uns und ihm entgegengesinnten Menschen aus ber bicken Finfterniß, in welcher fie fich befinden, herauszureißen und jum Unblicke bes hellsten Lichtes, in welchem biefes Rirchen: Concilium leuchtet gurudzubringen. - Dit bant: barer Geele verehren muffen wir ferner bie bochft fromme Bereitwilligkeit ber chriftlichen Konige und Rursten, womit sie dieses Rirchen: Concilium durch ihre erhabensten Gefandtschaften zierten, und ihre fürstliche Macht Eurem Unfeben unterwarfen. Wer foll aber endlich fich Euch, erleuchtefte Gefandte und Rardinale, nicht hochst verbunden bekennen? Ihr waret die besten Führer und Leiter unferer Sandlungen. The forgtet mit unglaublicher Gebuld und Fleiß dafur, daß weber im Sprechen, noch im Befchließen unfere Freiheit in irgend einem Stucke verlegt zu werden ichiene. schontet feiner forperlichen Dube, feiner Geiftesan: ftrengung, um bald möglichft bie Angelegenheit, - was viele Undere in gleichen Verhaltniffen vergeblich ver: fucht haben, jum erwunschten Biele zu bringen. vorzügliche und eigene Freude darfft du hegen, erlauch: tefter und ruhmwurdigfter Mann Moronus, der bu vor bereits 20 Jahren ben erften Stein zu diefem herrlichen Gebaude gelegt haft, und jest, nachdem viele andere Baumeifter zu diesem Werke jugezogen worden find, gemäß beiner großen und fast gottlichen Weisheit glud:

lich die lette Sand baran legteft. Diese beine treff: liche und ausgezeichnete That wird ftets durch die Lob: preifung Aller gefeiert werden, und fein Zeitalter jemals von beinem Ruhme schweigen. Was foll ich von Euch fagen, beiligste Bater! wie febr habt ihr euch burch eure fo vortrefflichen Sandlungen um die Chriftenheit verdient gemacht! Welche Empfehlung, welcher Ruhm vom ganzen driftlichen Volke wird bem Damen eines Jeglichen zu Theil werden! Wahrhaft Bater, mahr: haft Birten feit Ihr, und alle werden Euch dafür an: erkennen und verkundigen; fehr gern wird Euch Jeder die Erhaltung feines geiftigen Lebens und Beiles vergelten! D wie lieblich und freudenreich wird unfern Bolfern jener Tag fenn, an welchem fie uns, nach unferer Ruckfehr von dem Aufbaue des Tempels des Beren, jum erften Male wieder feben, und umfangen tonnen!

Du aber, o Herr unser Gott! bewirke Selbst, daß wir einer so ausgezeichneten Meinung von uns durch ausgezeichnete Thaten entsprechen, und daß dieser Saame, den wir in Deinem Acker ausgesäet haben, reichliche Frucht bringe, und Dein Wort wie Than herabsließe, und daß, was Du uns verheißen hast, zu unseren Zeiten geschehe, auf daß Eine Heerde und Ein Hirt seven, zur ewigen Verherrlichung Deines Namens, Amen.

Griter Abschnitt.

Menere Thatfachen und Quellen.

Munfter, ben 16. Januar 1838. Der bochwurbigfte Bifchof von Paderborn, Friedrich Clemens Frhr. von Lebibur, hat die im Juli 1834 abgegebene Erflarung über Unerkennung ber Konvention d. d. Berlin ben 19. Juni 1834, wegen Ausführung bes Breve bes hochfeligen Papftes Pius VIII vom 25. Marg 1830 und volliger Aufhebung ber beigefügt gewefenen Inftruftion bes Rarbinal-Staatsfefretars MIbani d. d. Rom den 27. Marg 1830 gurudgenommen und in diefer Sinficht bem papftlichen Stuhle ju Rom und bem Minifferio ber geiftlichen Ungelegenheiten ju Berlin bie besfallfigen Erklarungen eingefandt. Es hat auch ber hochwurdigfte Bischof von Munfter Caspar Maximilian Frhr. ju Drofte=Bifchering, eine ahnliche Erklarung, wegen Nichtbefolgung ber obgedachten Ronvention und ber barauf gebauten Inftruktion, als ber Entscheis bung bes Rirchen-Dberhauptes und ben Borfchriften ber Concilien entgegen, nach Berlin eingefenbet. -

Auszug aus ber urkundlichen Staats = Schrift vom 25. No=

vember 1837:

"Die Gesetzebung und Sitte hinsichtlich ber Ehen zwischen Christen evangelischen und katholischen Bekenntnisses hat in Deutschland eine ganz eigenthümliche Bedeutung. Der hundertsjährige Kampf, welcher hier auf die Resormation solgte, endigte nach dem dreißigjährigen Kriege durch einen Weltfrieden; der das Nebeneinanderbestehen beider Bekenntnisse im deutschen Reiche als Reichsgrundgesetz und im Angesichte Europa's sessstellte. Katholische Fürsten wurden seitdem die Landes und Schutzherren evangelischer Bevölkerungen und umgekehrt. Von diesem

Beitvunfte an burchbrangen sich allmählich immer mehr bie Berhaltniffe zwischen ben Unhangern ber getrennten Bekenntniffe, wie in staatlichen, so auch in Familienbeziehungen, und beibes ohne Bedrohung und Gefährdung bes firchlichen Beftebens beiber Theile. Eben zwischen Ratholifen und Evangelischen wurden von beiben Seiten nicht begunftigt, firchlich vielmehr entschieben migbilligt: allein fie entstanden und verschafften fich Geltung burch bie Macht ber allgemeinen und besondern Berhaltniffe, und schon gegen bas Ende bes 17. Jahrhunderts bilbete fich Sitte und Recht in verschiedenen Theilen Deutschlands ortlich aus. Wo Bahl und Rechte ber Bewohner gang ungleich waren, ba strebte die herrschende Geiftlichkeit die Erziehung ber Kinder in ber herrschenden Religion zur Bedingung ber Che zu machen. Wo fich bagegen bie Bevolkerung und beren Rechte und Beziehungen lebendiger burchdrangen, ba trat an die Stelle jener Bedingung Seitens ber Geiftlichkeit bochftens Ubmahnung und Widerstreben. Beranlaffungen und nabere Bestimmungen waren in verschiedenen ganden bierbei verschieden; Die Berhaltniffe bilbeten die Sitte, und nach ihr gestaltete fich bas Recht. ber katholischen Kirche freie Religionsubung in Landestheilen gestattet, aus welchen ber weftphalische Frieden fie ausgeschloffen hatte, so wurde die freie Bulaffung ber gemischten Chen die begleitende Magregel ober nothwendige Folge. Go fcblog zu jener Zeit ber Bischof von Munfter, Friedrich Chriftian von Plettenberg, einen Bertrag mit bem Grafen von Bentheim= Steinfurt, als biefer ben Ratholifen bie freie Musubung ihres Gottesbienftes geftattete. Gleichzeitig traten abnliche Beftimmungen in Julich, Cleve und Berg ein. Mochte nun in folchen und ahnlichen späteren Bestimmungen Theilung ber Kinder nach bem Geschlecht, ober Erziehung in bem Bekenntniffe bes Baters, ober volle Freiheit der Eltern festgesett werden, mochten Chepakten über diesen Punkt zuläffig fenn ober nicht: immer bleibt ber Grundfat, daß die Beiftlichkeit nichts von Landesfitte ober Lanbesrecht Verschiedenes als Bedingung der Trauung aufstellen durfte. Auch unternahm fie es nicht. In diesem Punkte trafen das bewußte ober unbewußte Streben ber Einzelnen und ber 3med ber burgerlichen Gefengebung zusammen. Der Einzelne wollte seine geiftige Freiheit nicht burch außern 3mang gebemmt wiffen in einer Sandlung, die er, wie Beispiele zeigten, ohne

Berluft ber Glaubenstreue unter bem Schute Diefer Sitte und Befebe vornehmen konnte. Sicherftellung biefer Freiheit verlangte nicht allein ber Evangelische, fonbern auch ber Ratholif. Der Staat mußte biefen Schutz gemahren, ba fein Staat von gemischter Bevolkerung bei gleichen Rechten ber in ihm enthaltenen und politisch anerkannten Bekenntniffe auf die gange bestehen fann, wenn bie Beiftlichkeit bes einen berfelben bas Recht bat, Die Schließung einer gemischten Che von einer zwingenden Bebingung abhangig zu machen, welche ben aus feinen Berhalt= niffen mit Rothwendigfeit hervorgegangenen Gefeben widerfpricht. Bei einer folden Geftaltung ber Dinge murbe bie Ginwirkung der fatholischen Kirche auf ihre Bekenner nicht nothwendig aufgehoben ober auch nur erschwert, vielmehr fonnte fie baburch einen hoheren Standpunkt gewinnen. Sie ward namlich von bem Gebiete bes 3manges auf bas ohne 3meifel hohere bes moralischen Ginfluffes gewiefen; an bie Stelle einer juriftischen Rlaufel und ftrenger Rirchenftrafe mußte Ermahnung, Ubmahnung, Warnung treten. Da nun bei einem fo entschieden innerlich religiofen und fittlichen Bolfe, wie bas beutsche immer gewefen ift, einem folchen moralischen Ginfluffe nie ber Plat fehlen fann, ber ibm gebührt; fo borte allmablich im Laufe bes achtzehnten Sahrhunderts auch die fatholische Beiftlichkeit auf, in jenem Stande ber Sachen einen Ungriff auf ihre Stellung gu feben. Die Erfahrung lehrte, bag nicht allein die Aufrechthaltung bes 3mangeverbote bei eingetretener Mifchung der Bevolkerung unmoglich, fondern auch bas Beftehen ber Rirche durch ben neuen Standpunkt nicht gefahrdet, das Berhaltniß ber beiben Bekennt= niffe zu einander nicht wefentlich verandert murbe. Die großen Gefetbucher von Defterreich wie von Preugen fonnten baber auch nicht anfteben, jene Grundfate in fich aufzunehmen. Diefe Undeutungen werden binreichen, um anschaulich zu machen, wie genau biefe gange Ungelegenheit mit ber Geschichte ber neuern Entwickelung Deutschlands, mit feiner Gefetgebung und beren hiftorifchen Begrundung gufammenhangt. In Frankreich enbete ber Rampf ber beiben Bekenntniffe mit ber Bertreibung ber Protestanten, und Frankreich ward ein durchaus fatholischer Staat; in England ichloß ber Rampf mit ber Musftogung bes romifch-katholifchen Elementes aus bem Staatsleben; in Deutsch= land beftätigte ein europäischer Friede bas Rebeneinanderbefteben

und Durchbringen beiber Parteien, und bie gemifchten Ghen waren bas Siegel, welches bas Bolf auf biefen Bertrag bruckte. Die: jenigen baber, welche eine fo garte Ungelegenheit mit ben Ibeen anderer ganber und mit ber Scharfe ftarrer und ausschließlicher Grundfage anfaffen, verrathen mindeftens eine fehr geringe Kenntniß ber Sache, bes Bolkes und ber Geschichte. Wen aber geluften follte, mit folchen fremden Elementen fcharf einzugreifen, ber mochte wohl nicht ahnden, welch ungeheures Unternehmen er beginnt und welche schwere Verantwortlichkeit er auf fich ladet. Er wurde fich in offenbaren und aufregenden Wiberfpruch feten, nicht allein mit bem Geifte ber Zeit, sondern mit dem Charafter eines großen Bolkes und mit ber Geschichte breier Sahrhunderte, und leicht konnte er Bunden offnen, Die bes allgemeinen Friebens wegen beffer geschloffen bleiben. Bas nun Preußen insbesondere betrifft; so fand es jene allgemeine Sitte, welche wir bie milbere nennen fonnen, in Schlefien und in ben altern Besitzungen am Nieberrhein praktisch fo ausgebildet vor, bag gemischte Eben ohne allen Unterschied getraut wurden. Das Landrecht schloß sich auch bier verallgemeinernd an die ortliche Sitte und Praris an. Sinfichtlich ber Kindererziehung war in demfelben bis zum Sahre 1803 die Trennung der Kinder nach bem Geschlechte die gesetliche Borschrift, fo bag die Cohne bem Bater, die Tochter ber Mutter folgten. Diese Spaltung ber Familien erwies fich aber als fo unzweckmäßig und in manchen Fällen brudend, daß die Deklaration vom 21. November 1803 jene Bestimmung zur allgemeinen Zufriedenheit aufhob. Nach ihr gilt als allgemeine Norm, daß die Kinder in der Religion bes Baters erzogen werden; zur Abweichung von diefer Norm fann fein Gatte ben andern burch Bertrage verpflichten. Dabei bleibt die Beffimmung bes allgemeinen gandrechts, bag Riemand bas Recht hat, ben Eltern zu widersprechen, fo lange fie über den Religionsunterricht einig find. Praktisch ftellt fich bie Sache hiernach folgender Magen: Die allgemeine Norm fpricht aus, was Rechtens fen, wo ber vaterliche Wille nicht anderweitig bestimmend eintritt. Die Berlobten bindet also jene Norm unbedingt, da die vaterliche Gewalt erft durch die Ehe entsteht. Das Festhalten biefer Folge aus jenem Grundfate wurde aber auch durch die Erfahrung und die wichtigften Rucksichten geboten. Denn es war unverkennbar und gab Unlag zu ben lauteften

Rlagen und Beschwerben, daß die fatholische Beiftlichkeit fich ber Chepaften bedienen wollte, um gegen die oben entwickelte Grundanficht ber beutschen Gesetzgebung und Gitte die Zwangsklaufel der Kindererziehung zur entscheidenden Rorm fur die firchliche Behandlung einer gemischten Che zu machen. Daburch wurde bas gange Berhaltnig beiber Rirchen verruckt, ein frembes Glement in die beutsche Entwickelung hineingeworfen, die geiftige Freiheit ber Gingelnen unbefugt beschrantt, ber Staat gefahrbet worden fenn. Die befinitive Enischeidung uber jenen Punkt foll bas freie Werk ber Eltern fenn. Damit ift vereinbar, bag bie Ubgabe eines Berfprechens über jenen Punft bie Bedingung ber gunftigen Behandlung ber Che Geitens ber fatholischen Beiftlichkeit fen. Giner folden Bedingung widerfegen fich ernfte und schwere Bebenken. Sobald fich bagegen bas innige Zusammen= leben ber Gatten burch bie Che gebildet hat und burch Kinder gefegnet ift, fo tritt bie gefetliche Norm binter ben Familienwillen gurud; Organ biefes Willens fann bem Staate aber nur bas Saupt ber Familie, ber Bater, fenn; er ift niemanden Rechenschaft schulbig uber feine Entscheidung, aber fie bleibt rechtlich immer eine freie. Indem das Gefet bergeftalt von Unfang bis zu Ende bie Freiheit bes Ginzelnen in jenem heiligen Berhaltniffe fchutt, ift die Regierung weit entfernt, gemischte Eben empfehlen zu wollen. Das liegt ganglich außer ihrem Bebiete. Reinem Gefetgeber fonnen außerdem die Grunde verborgen fenn, welche benfelben im Allgemeinen entgegenstehen. Sie wird fich alfo auch Belehrungen über bie Gefahren gemifch= ter Ehen vom firchlichen und religiofen Standpunkte aus gar nicht entgegenseten; ja, felbft die Bedingung geiftlicher Ermahnung widerftrebt dem Gefete nicht, fo lange die Rirche fich innerhalb ber Schranken berfelben halt. Wenn fich auf diese Weise bie Gefetzgebung Preußens an Gefchichte und Gitte ber Bevolferung anschloß, fo erkannte biefe auch wiederum in ihr eine weise und billige Feststellung ber im Bewußtseyn lebenben, burch Weltereigniffe und die Durchdringung ber Berhaltniffe hervorgebrachten Buftanbe. Der europäische Friede von 1815, welcher in ben beutschen Bundesftaaten die Gleichheit ber Rechte beiber Bekenntniffe zum allgemeinen Gefete machte, erweiterte Preugens Befitungen in Weftphalen und am Rhein, abgesehen von ben ihm bereits durch ben Reichs-Deputationsschluß von 1803 über-Appendix IV.

wiefen gewefenen Stiften Munfter und Paderborn, auch burch bie ehemaligen Erzflifte Koln und Trier. Bereits unter ber Frembherrschaft hatte auch hier im letten Menschenalter die Husfcblieflichkeit katholischer Bevolkerung und katholischen Gottes Dienstes aufgehort. Die Berbindung mit ben benachbarten attern überwiegend evangelischen Theilen ber Monarchie zu Giner Proving und die gegenfeitige Durchbringung bes gemeinsamen beutschen Lebens burch Sprache, Sitte, Erziehung, Litteratur und Berfaffung hatte feitdem, nach Berlauf eines Jahrzehendes, jene Bevolkerung wefentlich zu einer gemischten gestaltet. Sinfichtlich ber gemischten Eben fianden fich bie ftrenge und die milbe Disciplin schroff gegenuber. Eingriffe in biefe, um fie auf jene guruckzuführen, waren unter Napoleon vom Kardinal-Legaten Caprara von Paris aus versucht, aber von der bischöflichen Macht ohne irgend eine Aufforderung ber Regierung fogleich wieder abgeschafft worden. Bei wesentlicher Gleichheit ber Berhaltniffe ftrebte nun die freie Sitte, sich auf Ortschaften und Landfriche auszudehnen, in welchen die ftrenge Sitte bisher bestanden hatte. Die geiftliche Gewalt glaubte fich bagegen ftrauben zu muffen; Die entgegengesette offentliche Meinung brachte ihrerfeits vor: warum in Koln eine gemischte Che ohne vorangegangenes Berfprechen megen ber Kindererziehung nicht zugelaffen werde, mahrend biefelbe im angrenzenden Duffelborfer Bezirk ohne alle Bebingung und Schwierigkeit Statt finde? weghalb berfelbe Bifchof auf ber einen Seite bes Rheins, in berfelben Proving, unter gang abnlichen Berhaltniffen, bas nicht geftatten konne, mas er auf bem andern Ufer unbebenklich zulaffe, ja wogegen er die Eingriffe ber Frembherrschaft felbst zuruckgewiesen habe? Es waren biefe Umftanbe, welche bie Kabinetsorbre vom 17. Muguft 1825 hervorriefen. Die Deklaration von 1803 wird badurch auch auf die weftlichen Provinzen ausgebehnt. Es wird in ihr als Difbrauch gerugt, bag bier und ba ben Berlobten ein Bersprechen als Bedingung ber Trauung abgeforbert werbe, da boch Berlobte baffelbe nicht geben burfen. Offenbar konnte ber Sinn biefer Berordnung fein anderer fenn als biefer, bag die Abgabe eines Berfprechens über die katholische Kindererziehung nicht die Bedingung ber Ginfegnung Geitens ber katho= lischen Geiftlichkeit fenn folle, fo bag biefelbe gewährt werbe, wenn ein folches Bersprechen geleiftet, verweigert, wenn es nicht

gegeben mare. Balb nach Erscheinung biefer Berfügung zeigte fich nun bei einem Theile ber katholischen Geiftlichkeit die Absicht, bas Gefet baburch zu umgeben, bag zwar kein feierliches Berfprechen mehr gefordert, die Trauung jedoch ohne weitere Erklarung verweigert wurde, wenn baffelbe nicht freiwillig angeboten und geleiftet war. Gin folches Umgehen konnte icon an fich in einem auf die Uchtung gegen bie Befete gegrun= beten Staate nicht gebuldet werben. Noch weniger war es ber Sache nach julaffig. Wie jeber moralische Ginfluß bes Erziehers, bes Predigers, bes Beichtvaters zur Sinderung folder Berbinbungen innerhalb ber Schranken geiftlicher Ermahnung von ber Regierung unangefochten bleiben burfte; fo konnte fie nicht gu= geben, bag irgent eine Dacht mit juriftischen Rlaufeln und 3mang fich bem Gefete entgegenftelle, und fo einen Theil ber Proving von bem andern, eine Salfte bes Bolfes von ber andern, das Rheinland von der übrigen Monarchie durch eine eberne Mauer trenne. Dies festzuhalten war fie ber fatholischen und der evangelischen Bevolkerung, wie fich selbst schuldig. Much wurden bald bie vielfachften und heftigften Rlagen gegen jenes Berfahren ber Geiftlichkeit laut. Die Regierung ging alfo zuerft bie Bifchofe an, diefem Difftande burch Musbehnung ber milbern Praris auf ben Gefammtumfang ihrer Sprengel abzuhelfen. Diese konnten allerdings nicht in Abrede stellen, daß bie Macht der Weltbegebenheiten und Verhaltniffe jene einst ausschließlich katholischen Landestheile wefentlich in dieselbe Lage gesett, burch welche fich in ben benachbarten ganbstrichen bie milbere Sitte fruber gebilbet. Dagegen erklarten fie aber zugleich, bag bie auf Grund biefer Gleichheit angesprochene Gleichstellung ber firch= lichen Behandlung eines abnlichen papftlichen Erblaffes bedurfen wurde, wie die Musbehnung ber benediftinischen Berfügungen bas heißt der ursprunglich von Benedift XIV für Holland ein= geräumten Statthaftigkeit ber fogenannten paffiven Uffifteng bes katholischen Pfarrers bei gemischten Eben — auf Julich, Cleve und Berg, welche unter Pius VI erfolgt fen. Bis zu einer papftlichen Erklarung konne als rechtlicher Status quo in jenen Begirken nur die Zulaffung bes firchlichen Aufgebots (proclamationes) und ber Losscheine (dimissoriales) von ben fatholischen Pfarrern geforbert werben. Die Regierung nahm biese offenen und gewiffenhaften Erklarungen ber Bischofe mit ber= jenigen Milbe und Billigfeit auf, welche fie Gewiffensruckfichten nie verfagt hat. Sie konnte fie jeboch nicht als einen bewegen= ben Grund ansehen, ihre auf die vorherrschende beutsche Sitte und bie zu Zag liegende Gleichheit ber Berhaltniffe gegrundete Gefetgebung zu andern. Indem fie alfo in biefer Beziehung ben gebachten Bifchofen ihren unwandelbaren Befchluß mittheilte, ftellte fie ihnen frei, fich mit ihren Bedenken an bas Dberhaupt ber Kirche zu wenden, und versprach ihnen, biefe Eingaben gu unterflüßen, auch fich, in Erwartung einer balbigen und befriebigenben papstlichen Entscheidung bis babin mit jenem Status quo zu begnügen. Die Bifchofe ergriffen mit bankbarer Freude Diefes Unerbieten. Jeber von ihnen faßte eine Gingabe an ben Papft in jenem Sinne ab und übergab fie ber Regierung gu weiterer Veranlassung im Fruhjahre 1828. Go schloß bie erfte Epoche in ber Entwickelung biefer Ungelegenheit. Der unparteiische Beurtheiler wird bas Benehmen ber Regierung und ber Bifchofe gleich ehrenvoll finden. Er wird in ben gegenseitigen Erorterungen und Erklarungen jenen Geift bes friedlichen Bertrauens und Bufammenwirfens erfennen, welcher bem Berhalt= niffe ber beiben Bekenntniffe in Deutschland eigenthumlich ift; einen Geift, in bem Deutschland bie langersehnte Rube nach blutigen Rampfen gefunden, bem es vielfache Segnungen verbankt, und beffen Erhaltung mit feinem Bohle aufs engfte aufammenhangt." Go weit die hiftorische Ginleitung fammt ben Notigen gur erften Periode in ber Ungelegenheit ber gemischten Chen. -

Bischöflich Triersches Rundschreiben, zurückgerufen auf dem Sterbebette. *)

Josephus ab Hommer,

Miseratione divina et sanctae Sedis Apostolicae gratia Episcopus Trevirensis, Venerabili Clero Dioecesis Trevirensis salutem in Domino.

In dubiis et contentionibus, filii dilectissimi, quae de mixtis, quas dicunt, nuptiis exstiterunt tutiorem inire viam

^{*)} Die Kenntniß der nachfolgenden nunmehr gurudgerufenen Urfunden ift nothig, um zu erkennen, was nunmehr in Betreff der gemischten Eben zu vermeiden sev.

haud scivimus, quam ut sanctam Apostolicam Sedem, quid agendum sit consultaremus. In hoc, permittente Regia Majestate Fratrum Nostrorum Reverendissimorum Archiepiscopi Coloniensis et Episcoporum Monasteriensis et Paderbornensis exemplum secuti sumus, ac Romano Pontifici integrum rei statum clare et distincte exposuimus; nihil vero ausi proponere, totam hanc causam sapientissimo piissimoque Ejus judicio hummillime submisimus. Responsum, quod retulimus, Vobiscum communicamus plane observandum.

Joseph von Hommer,

burch die gottliche Erbarmung und durch die Gnade bes heiligen apostolischen Stuhles Bischof von Trier, der ehrwürdigen Geistlichkeit der Diocese Trier heil in dem herrn.

In den Zweiseln und Streitigkeiten, geliebteste Sohne, welche aus den sogenannten gemischten Ehen entstanden sind, wußten wir keinen sichern Weg einzuschlagen, als daß wir den Apostolischen Stuhl um Rath fragten, was zu thun sey. Hierinn folgten wir, mit Genehmigung des Königs Majestat, dem Beispiele der hochwürdigsten Herrn, des Erzbischoses von Köln und der Bischöse von Münster und Paderborn, und setzen dem römischen Papste die vollständige Lage der Sache hell und deutlich auseinander; indem wir aber nichts darinn zu beschließen wagten, unterwarfen wir diese ganze Angelegenheit in Demuth seinem weisesten und frommsten Urtheile.

Die Untwort, welche wir erhalten haben, theilen wir Ihnen mit zur vollständigen Beobachtung.

Das Breve Papft Pius VIII.

Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres etc. etc.

Quae summus Pontifex per has litteras ad leniendas molestias Episcoporum et Parochorum in praesenti rerum conditione Ecclesiaeque pacis et utilitatis causa ex plenitudine potestatis Apostolicae vel fieri concessit vel agenda esse innuit, ea Vos tuta conscientia observare posse, animadvertere vix opus esse videtur. Quid in singulis ca-

sibus posthae sit agendum, sine uberiore instructione vel speciali Nostra cognitione et praeceptione facile perspiciatis, idque prudenti Vestro judicio permittimus. Quanti animi moderatione, patientia et lenitate, qua fidei constantia et caritate et quam circumspecte singulae causae a Vobis sint tracdandae, et res ipsa et litterae Apostolicae Vos satis monent. Quare id unum summopere commendamus ac praecipimus, ut non modo tempore, quo parochianos Vestros connubia celebraturos esse intelligitis, sed iis in fide catholica a juventute, id quod-toties inculcavimus, maxima cum diligentia instituendis incumbatis, ac solidis illos fundamentis in causa salutis imbuatis, unde fiet, ut non tantum verbotenus elementa fidei addiscant, sed plenam perfectamque religionis suae et obligationum inde sequentium cognitionem habeant, quae eos a quovis errore ac temeraria inconsiderataque agendi ratione, adjuvante gratia divina, praeservet. Si sponsa catholica sciat, prolium educationem ex viri acatholici arbitrio futuram, ut in religione acatholica educentur, et inexcusabili simul temeritate, quod Deus avertat, ductas tales nuptias contrahere praesumat, solam assistentiam passivam, quam vocant, et Apostolicae litterae indicant, praestabitis in loco honesto non sacro. Quae de nuptiis non servata forma concilii Tridentini contractis sancta Sedes Apostolica declaravit, solummodo de nuptiis mixtis coram parocho acatholico centractis intelligenda sunt, ut videlicet omnes de earum validitate coram Deo et Ecclesia tollerentur dubitationes. Si jam hujus modi existant nuptiae, quibus aliud simul impedimentum canonicum dirimens obstet, de his singulis ad Nos referatis, ut e radice sanentur.

Datum Treviris die septima Octobris 4834.

Josephus, Episcopus.

vdt. Liechs.

Pins der Achte, Papft.

Chrwurdige Bruber!

Bas der hochste Bischof burch bieses Unschreiben dur Er-

gegenwärtigen Lage ber Sache und zum Frieden und Nuten der Kirche aus Apostolischer Bollmacht entweder zu thun erlaubt oder angedeutet hat, daß Sie dieses mit gutem Gewissen beobachten können, scheint kaum nöthig zu seyn, anzumerken. Was in einzelnen Fällen künftig zu thun sey, werden Sie leicht erkennen, ohne weitere Anweisung oder besondre Untersuchung und Borschrift unserer Seits, welches wir eurem klugen Ermessen anheim geben. Mit welcher Mäßigung des Geistes, Geduld und Milde, mit welcher Festigkeit des Glaubens und Liebe, und wie vorsichtig die einzelnen Fälle von Ihnen zu behandeln sind; dazu sordert die Sache selbst und das Apostolische Sendschreiben Sie hinlänglich auf.

Daher empfehlen wir und schreiben vor dieses Eine Vorzägliche: daß Sie nicht nur zu der Zeit, wo Sie erfahren, daß Ihre Pfarrkinder Ehebundnisse einzugehen im Begriffe sind, sondern von Jugend auf sie, was wir so oft dringend angeregt haben, mit größter Sorgfalt in den Religions Zehren unterrichten, und sorgen, daß sie in der Sache des Heiles einen sessen, sondern eine vollkommene und vollständige Kenntniß ihrer Religion und der daraus hervorgehenden Pflichten erlangen, welche sie, mit Husels der göttlichen Enade von jedem Irrthume und von unbesonnener und unüberlegter Handlungsweise zurückhalte.

Wenn die katholische Braut weiß, daß die Erziehung der Kinder von des nicht katholischen Mannes Willkühr abhangen werde, so daß sie in der nichtkatholischen Religion erzogen werden, und zugleich mit einer nicht zu entschuldigenden Versmessen, wie das Apostolische Breve bezeichnet, zu leisten an einem anständigen nicht geweihten Orte. Was der apostolische Stuhl von den Ehen gesagt hat, dei welchen die in dem Kirchensencilium von Trient vorgeschriebene Form nicht beobachtet ist, so ist dieses nur von den vor einem nichtkatholischen Prediger geschlossen gemischten Shen zu verstehen, um nämlich alle Zweisel über deren Gultigkeit vor Gott und der Kirche zu heben. Wenn dergleichen Shen schon vorhanden sind, welchen zugleich ein anderes auslösendes Ehehinderniß entgegen steht, so

wollen Gie über diese einzelnen Falle an uns berichten, damit bergleichen Uebel in ihrer Wurzel geheilt werben.

Gegeben Trier ben 7ten Oftober 1854.

vdt. Lieche.

Instruftion

an das hochwurdige General-Bifariat ju Roln.

In dem Sinne des papstilichen Breves vom 25. Marz 4830 ist die Behandlung der gemischten Shen durch das Rundschreiben vom 13. d. M. den Pfarrern überlassen worden; diesemnach brauchen dieselben nicht mehr forthin über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört von Seiten der geistlichen Behörden die Prüfung der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniß zur ehelichen Einsegnung auf. Den Pfarrern giebt das papstliche Breve und die ihnen im Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens. Weil aber Zweisel über den wahren Inhalt der Vorschriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen können, daher Unfragen oder Beschwerzden veranlassen, so beauftrage ich das hochwürdige Generalz Vikariat mit Erledigung derselben, wobei besonders solgende Punkte im Auge zu halten sind:

1) Die Kirchendisziplin in Betreff der gemischten Ehen, ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apositolischen Stuhle so gemildert worden, daß die allerhöchste Kadisnetsordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann, und die disherigen Beschwernisse in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bei der Aussührung dieser gemilderten Disziplin muß indessen in jedem einzelnen Falle so gehandelt werden, ne, wie sich der heilige Vater ausdrückt, catholicae religioni creetur invidia.

2) Daher kann von Seiten der Geistlichkeit nicht blos Alles vorgenommen und zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt oder als zu achten bestimmt ist angegeben worden, sondern die einzelnen Bestimmungen sind auch milbernd zu erklären und anzuwenden.

3) Vor allem muffen Sie sich liebevolle Behandlung und Ermahnung und grundlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernsthaft angelegen seyn laffen. Da-

durch muß auf die religibse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach seinem Glauben seine Pflichten in Betress der Kindererziehung unter dem Beistande der Gnade Gottes nach Kräften zu erfüllen.

- 4) Und nach diefer Gefinnung ift der katholische Theil zu behandeln, fie felbst aber in jedem Falle mit Mitbe zu beurtheilen.
- 5) Diesemnach ist insbesondere von der Abnahme ober Abgabe des Versprechens rucksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Theiles Abstand zu nehmen.
- 6) Auch find ferner bie Falle, wo die Assistentia passiva Statt finden foll, moglichft ju beschranken, benn fie felbft ift nicht nur etwas bis jest gang Ungewöhnliches, baher auffallenb, fondern auch an fich etwas Behaffiges, was ju meiben ift; fie entfernt ben fatholischen Theil nur noch mehr von ber Rirche, ftatt bag er burch bie Milbe und die Kraft bes Gebetes an fie follte herangezogen werden, und aufferbem fonnten bie in biefer Beife eingegangenen Gben unter bem allgemeinen Landrechte als burgerlich ungultig angefochten werben. Wenn ber fathol. Theil von ber akatholischen Erziehung ber (aller) Rinder gewiß iff, und bei diefer Gewißheit zugleich eine ftrafliche Leichtfertig= feit und Gleichgultigkeit gegen feine Religionsbekenntniffe und feine funftigen religiofen Elternpflichten bei Gingehung ber ebelichen Berbindung an den Zag gibt (se aut futuram sobolem periculo perversionis temere, committat et tales contrahat nuptias, in quibus sciat filiorum educationem etc.), fo foll Die Assistentia passiva eintreten. Mes, mas bie leichtfertige Gefinnung nicht vermuthen laßt, ober mas fie boch in ber moralischen Beurtheilung milbert, bebt ben Fall ber Assistentia passiva auf. Dahin geboren folche Umftanbe, welche auch bei andern verbotenen Chen eine milbere Behandlung und Dispensation ju begrunden pflegen, g. B. vorausgegangene Schwangerung, aetas superadulta, Beilegung von Familienzwiften u. bgl. Diefemnach find die Gewißheit von ber akatholischen Rindererziehung und zugleich die inexcusabilis temeritas in Absicht auf die religiofe Gefinnung bie Bedingung, unter welcher bie Assistentia passiva Statt haben foll.
 - 7) Bas nun ben Uft betrifft, fo fann biefer im Pfarrhaufe

ober in ber Sakriftei geleiftet werben; Gebuhren werben bafur nicht zu entrichten fenn.

8) Wo sich die Parteien die Assistentia passiva nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen wie bisher die Bescheinigungen über geschehene Proklamationen und die testimoniales d. h. die Bescheinigung der Freiheit (testim. libert.), und daß keine trensnenden Chehindernisse obwalten, auszustellen.

9) In allen Fällen, wo die Assistentia passiva eintritt,

werben die ublichen Feierlichkeiten vorgenommen.

40) Je nach der größern oder geringern Strafbarkeit der Gesinnung richtet sich auch die Behandlung des katholischen Theiles im Beichtstuhle sowohl vor, als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedesmal in caritate et patientia Christi.

11) Den katholischen Wochnerinnen in gemischten Ehen ist bie Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Gensur ist und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihrer Einwirkung entziehen wurde."

Rundschreiben

an sammtliche Herren Pfarrer und Auratgeistliche der Didzese Paderborn.

(Burudgerufen im Dezember 1837. Siehe Beft I.)

"Wichtige Grunde, geftutt auf vielfach gepflogene Berhandlungen und hervorgegangen aus reiflicher und forgfältiger Berathung über die Ungelegenheit ber Ehen gemischter Confession haben Uns bestimmt, von ber Uns zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen, bie Proflamationen folder Chen auch bann gu gestatten, wenn in Absicht auf die religiose Erziehung der Kinder ber wirklichen Ginfegnung berfelben Sinderniffe eintreten follten. Wir haben Uns hierin ben in der Nachbardiozese und den Bisthumern bes Rheinlandes besfalls erlaffenen Berordnungen angeschloffen; benn auch ber hochwurdigfte Berr Erzbischof von Roln und die Herrn Bischofe von Munfter und Trier haben in solchen Borkommniffen bie firchlichen Proklamationen zu gestatten sich veranlaßt gefunden. Was nun bas Pastoral-Verfahren bei gemischten Chen betrifft, fo begen Bir gu Unferer gefammten Pfarrgeiftlichkeit bas gegrundete Butrauen, bag Gie bie Pflichten Ihres Umtes mit Gin- und Umficht und jener chriftlichen Liebe,

der alle Bitterkeit fremd ist, ausüben, und wenn die Trauung von einem evangelischen Pfarrer vollzogen ist, den katholischen Theil deshalb, wenn er sonst gehörig disponirt ist, nicht von dem Empfange der heiligen Communion ausschließen werden, damit das zerknickte Rohr nicht zerbrochen und der glimmende Docht nicht ganz erlösche. Math. XII. 20."

Daberborn ben 8. Upril 1828.

Der Bisch of Friedrich Clemens.

Mundschreiben

an sammtliche herren Pfarrer der Didzese Munfter, (Burudgerufen im Sanuar 1838.)

"Bielseitige Verhandlungen und reisliche Erwägungen in Betreff der Sache der gemischten Ehen, haben es ins Klare gestellt, daß Uns die Befugniß zustehe, die kirchliche Proklamation solcher Ehen auch dann zu gestatten, wenn gleich in Hinsicht der religiösen Erziehung der Kinder der wirklichen Einsegnung derselben Hindernisse im Wege stehen. Dieselben sind von dem Herrn Erzbischofe von Köln, so wie auch von den Herrn Bischöfen von Trier und Paderborn bereits gestattet worden. Sämmtliche Pfarrer Unserer Diözese werden daher angewiesen, diese Proklamationen in vorkommenden Fällen unweigerlich zu vollziehen und darüber, ob solche ohne Einspruch geschehen, oder welcher Einspruch dawider vorgebracht sey, den Brautleuten schriftliche Erklärungen zu behändigen."

Munfter ben 34. Marg 1828.

Der Bischof von Munfter Caspar Maximilian.

Mundschreiben

an die Herren Pfarrer und übrigen Curatgeistlichen der Didzese Munfter.

(Burudgerufen im Januar 1838.)

"Die Herrn Pfarrer werben aus Unserm bisherigen Bersfahren, in der Sache ber gemischten Ehen, erkannt haben, wie ungern (?) wir in vorgekommenen einzelnen Fällen, wegen Mansgels bes Erfordernisses hinsichtlich ber religiösen Erziehung der Kinder die kirchliche Einsegnung nicht erlaubt haben. Wo diese

Källe vorgekommen find, haben wir die betreffenden Pfarrer nicht nur angewiesen, fich sowohl vor, als auch nach beren Bollziebung vor einem evangelischen Pfarrer, und sowohl gegen ben katholischen als evangelischen Theil schonend, milde und liebevoll zu benehmen, ben katholischen Theil mit Sanftmuth zu belehren und zu ermuntern, für bie religiofe Erziehung ber Kinder, fo viel bie Verhaltniffe und Umftande es gestatten, moglichst Sorge zu tragen, sondern auch insbesondere, wie barüber belehrt, bag ber katholische Theil burch Bollziehung einer solchen Che fich von Unferer Rirche nicht trennen, noch von bem Empfange ber beil. Saframente ausgeschloffen werben burfe. Bon Seiten biefer Pfarrer und ber ihnen beigeordneten Curatgeiftlichen, find biefe Unfere oberhirtlichen Weifungen und Vorschriften, so willig als genau befolgt worden; wenigstens haben uns diefe Pfarrer folches wiederholt und aufrichtig versichert und bas Vorgeben eines einzelnen Betheiligten, evangelischer Confession, bag bas Begentheil von ben Ortspfarrern geschehen fen, scheint unter Berudfichtigung aller Umftanbe feinen Glauben zu verdienen.

Dennoch ist badurch ber Ortspfarrer in eine außerst bedenkliche Lage versetzt worden. Dieses veranlaßt uns, die berührten Beisungen und Vorschriften jetzt auch den sammtlichen Pfarrern und Curatgeistlichen zu ertheilen und ihnen die genaueste Befolgung berselben, dringenost zu empfehlen.

Munfter ben 31. Marg 1828.

Der Bischof Caspar Maximilian.

Rheinpreußen. (Erlaß ber Regierung.) Zufolge einer von dem Königlichen Oberpräsidio an und ergangenen Versügung haben des Königs Majestät bei Gelegenheit der Einleitungen, welche vor Kurzem zur desinitiven Regulirung der Ungelegenheit der gemischten Ehen getroffen sind, die sichere Erwartung vorläufig auszusprechen geruht, daß schon jest katholischer Seits die Proklamationen der gemischten Ehen ohne weiteres werden zugestanden und solchen Katholiken, die sich ohne daß ein sonstiges kanonisches Eheverbot dagewesen wäre, mit einer evangelischen Person, durch den evangelischen Prediger haben trauen lassen, bedinglich aus diesem Grunde die Absolution in der Beichte nicht ferner werde verweigert werden, indem dieser Mißbrauch geistlicher Gewalt in keinerlei Weise

långer gebulbet werben folle. Dagegen haben Allerhochst Dieselben in Betreff ber Trauung ober priesterlicher Einsegnung kein Gebot hinzugefügt, vielmehr Ihrem Allerhochsten Willen auch hiezu erkennen zu geben: baß einstweilen weber bie Bischöse selbst noch die Pfarrer bieserhalb weiter besehligt werden sollen und daß biese Grenze bemnach zu betrachten sei:

Indem wir aus Achtung des Königlichen Dber = Prässibil Eine Königlich Hochlöbliche Regierung von diesem Allerhöchsten Beschlusse benachrichtigen, um davon die untergeordneten Behörsden gefälligst in Kenntniß zu setzen, ersuchen wir zugleich Eine Königlich Hochlöbliche Regierung ergebenst, die von gemischten Brautleuten serner eingehenden Beschwerden nach oben erwähnten Grundsähen beurtheilen zu wollen, indem diesenigen, welche sich über die katholischer Seits verweigerte Trauung beschweren, nunmehr einstweilen bedinglich an die betressenden evangelischen Pfarrer Behuss Vollziehung der kirchlichen Trauung zu verweisen, hingegen die Beschwerden über die katholicher Seits erfolgte Verweigerung der Proklamation oder Absolution dem Königl. Ober-Präsidio zur weiterern Veranlassung einzusenden. Coblenz den 28. April 1828.

Koniglich Rheinisches Consistorium.

Schreiben

des verstorbenen Bischofs Joseph von Hommer von feinem Sterbebette an den Papst.

Auf Beranlassung unseres mächtigsten Königs baten bie dei Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier mit ihrem Metropolitan Deinen Vorgänger Leo XII ruhmreichen Andensens, daß er im Punkte der gemischten Ehen einen gelindern und beutlicheren Ausspruch thun möge. Papst Leo XII wurde durch den Tod verhindert, eine Antwort zu geben. Dazegen ertheilte Pius VIII ruhmreichen Andenkens durch ein Breve vom 25. März 1830 eine Entscheidung; aber dieses Breve wurde deshalb nicht publicirt, weil er (der König) sah, daß seinem Sinne und Bunsche nicht genügt worden seh (sensis et placitis non satissieri). Nach Verlauf von drei Jahren berief endslich der mächtigste König seinen Minister-Residenten Bunsen von Kom und zugleich den Erzbischof von Köln, damit die Sache über die gemischten Ehen seinem Wohlgefallen gemäß abgemacht

werbe. Jene brei: ber Ronig felbst, ber Erzbischof von Koln, Graf v. Spiegel und ber Minifter-Refibent Bunfen, Schloffen bie Sache, ohne daß andere Minister ober Bischofe zu Rathe gezogen wurden, fo ab, bag bem apostolischen Breve eine ge= lindere Auslegung als Recht war (quam fieri fas erat), gegeben wurde. Besonders hangten fie fich zu fehr (nimis inhaeserunt verbis) an die Worte jenes Breve: "bag er fich ober feine funftige Nachkommenschaft leichtfinnig der Gefahr der Perversion (Ubwendung von der katholischen Religion) hingabe" und "folche Ghe schließe, worin er wiffe, daß die Kinderrrziehung" u. f. w. und beuteten tiefelben zu scharf und zu arg aus. - Nachbem die Convention geschloffen war, schickte ber Konig ben Erzbischof (Spiegel) mit beffen Gefretar, Dr. Munchen, Kanonifus bes Rolner Rapitels ab, damit fie die übrigen Bischofe von Munfter, Daberborn und mich bisponiren follten, baf wir jener Convention beitraten. Ich meines Theils wurde bamals burch bas Streben nach Frieden und burch Ueberredung bewogen, bag folcher Geftalt von ber fatholischen Rirche größere Uebel abgewendet werben konnten; und weil in ber That bas Breve bes Papftes Dius VIII, ruhmreichen Undenkens, obichon es nichts enthält, was ben vom apostolischen Stuhl burch Benedift XIV 29. Juni 1748, ben Polnischen Bischofen und burch Pius VII, 23. April 1817 und 31. Oktober 1819 mir als apostolischer Bikar ber Trierer Diocese auf bem rechten Rheinufer ertheilten Entscheidungen zuwider mare, - boch eine gelindere Haltung hat, mitioris tenoris est): fo ließ ich mich bereit finden, bem Beisviel ber Bischofe von Munster und Paderborn zu folgen und der Uebereinkunft durch meine Unterschrift beizustimmen und nach bem Borbilde jener Bischofe meinem Bikariat die beiliegende Inftruktion zu übergeben, bamit biefelbe als Norm bei Entscheibung über die in Betreff gemischter Chen entstehenden Fragen dienen folle. Jest aber, da ich von einer febr schmerzvollen Krankheit ergriffen an der Grenze meines Lebens stehe und durch bie gottliche Gnabe erleuchtet, eingesehen habe, daß aus jenen Schriften fur die katholische Rirche die gewichtigften Uebel ent= ftehen werden, und daß burch diefelben die kanonischen Gefete und Prinzipien ber katholischen Kirche verlett worden find, fo widerrufe ich beshalb burch Reue getrieben, freiwillig und aus eigenem Untriebe Alles, worin ich in biefer hochwichtigften

Sache geirrt habe, und bitte Dich, Heiligster Bater, bemuthigst, baß Du für bas Wohl meiner Heerde nach meinem hinscheiden zu sorgen und eine Untwort an N. N. zu richten geruhen wollest. Schließlich kusse ich bemuthigst Deiner Heiligkeit Füsse und bitte stehentlich um Deinen apostolischen Segen.

Trier den 10. Oktober 1836. Des heiligsten Baters gehorsamster Sohn (gez.) Joseph, Bischof von Trier.

Schreiben

hes Ministers von Altenstein an den Domkapitular Herrn Schmulling zu Münster.

Em. Sochwurden Dienftbefliffenheit und Berschwiegenheit, nehme ich für folgende Sache in Unspruch. Ich habe mehr= mals ben Bunsch gehegt, ben bafigen herrn Weihbischof, Titularbischof von Ralama, Clemens Drofte zu Bischering, einer bischoft. Diozese innerhalb ber konigt. Lande vorgesett zu feben, weil berfelbe viele febr schatbare Eigenschaften in fich vereint, die fich zu einer solchen Stellung zu eignen scheinen. Die Irrungen und Zwiffe mit unterschiedlichen Beborben bes Staates, welche mabrend feiner fruberen Berwaltung, als Capitular- Berweser zu Münfter hervortraten, konnten bavon abschrecken und erwecken auch, wie ich zu betrachten Belegenheit hatte, nach einigen Seiten bin, mehr ober minder lebhaftes Bebenken. 3ch felbst aber nach meiner Unsicht über ben Ursprung jener Irrungen und beren fachlichen Zusammenhang mit bamaligen Umftanben, bie langst vergangen find, neige auch mehr babin, auf biefelben in der oben erwähnten Beziehung, ein wefentliches Gewicht nicht zu legen. Ich ergebe mich gern ber Meinung, bag ein Mann, ber die Religion ber Selbstverläugnung und ber fich aufopfernben Liebe in feinem Beruf als Geiftlicher fo umfaßt, fo beharrlich und treu ausgeubt hat, als folches von dem Bischof von Kalama feit beffen Rudzug von ben Geschäften nach glaubwurdigen Berichten geruhmt wird, ber Berfuchung ber Streitlust nicht unterliegen werde, zumal feit jenen oben berührten Irrungen meines Wiffens zwischen ben babei betheiligt gemefenen Personen ein gutes Bernehmen bergeftellt und bisber auch aufrecht erhalten worden ift. Mehrere Gegenftande, über welche bamals geftritten wurde, haben jum Theil burch bie Berhand=

lung ihre Erlebigung gefunden, theils verloren fie burch bie Beit am Intereffe. Den wohlbenkenben Leuten beiber Confessionen burfte bas aber schon lange eingeleuchtet haben, bag nur in Eintracht und Frieden die gemeinsame Wohlfahrt zu finden fen. Daber bege ich auch fein erhebliches Bebenken in Beziehung auf ben schwierigsten Punct wegen ber gemischten Chen, nachdem ber= felbige in Gemäßheit eines an ben Erzbischof von Roln und bie Bifchofe von Trier, Paberborn und Munfter gerichteten Breve bes Papftes Pius VIII vom 25. Marg 1830 burch eine zwischen bem konigl. geh. Legationsrath und Gefandten am romischen Sofe , herrn Bunfen, als bagu von Gr. Majeftat bem Konige beauftragt, von einer, und bem verftorbenen Berrn Erzbifchofe, Grafen Spiegel von anderer Seite, bier ju Berlin unter bem 19. Juni v. J. getroffene Uebereinkunft, welcher die herrn Bischöfe von Trier, Munfter und Paderborn beigetreten find, bie auch bereits die konigl. allerhochste Genehmigung erthalten hat, und in ben Sprengeln ber genannten vier Bischofe gur Boll: ziehung gekommen ift, nunmehr in ber Hauptsache als beseitigt angesehen werden kann. Ich seize nemlich voraus: bag ber Berr Bischof von Kalama, im Fall berfelbe einer ber vier Diocesen als wirklicher Bischof vorgesett werden follte, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Juni v. J. nicht angreifen ober um= stoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach bem Geifte ber Berfohnung, ber es eingegeben hat, anzuwenden bereit und befliffen fenn werbe. Mir ift aber jedoch baran gelegen über ben letterwähnten, bie gemischten Eben betreffenden Punkt, ebe ich einen weiteren Schritt thue, aufs Gewiffe gu fommen. Bu bem Ende nun ersuche und beauftrage ich Guerzc. hierburch ergebenft, mit bem genannten herrn Bischofe von Ralama in vertraute Unterredung zu treten, bamit bemfelben die Gelegenheit bargeboten werde, fich über bie von mir, in biefem Schreiben bargelegte, jenen Begenftand betreffende Bor= aussetzung mit berjenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich jenem wurdigen Pralaten zutraue, mundlich gegen Guer ic. auszuspres chen. Euer zc. aber werden bemnachft mir folche feine Ruckaußerung alsbald, mit ben eigenen Worten, mittelft vertraulichen Berichts zukommen laffen. Em. Hochwurden werden mich verpflichten, wenn Sie diese Ungelegenheit möglichst beschleunigen. Berlin, ben 28. Mug. 1835. (geg.) v. Altenftein.

Schreiben

bes Weihbischofs von Droste zu Vischering zu Munster an ben Domkapitular Schmulling.

Hochwurdiger Berr Domfavitular! Euer Sochwurden wird es, glaube ich, angenehm senn, wenn ich Ihnen unser heutiges Gespräch über ben Innhalt des Schreibens Gr. Ercellenz bes Herrn Ministers auch schriftlich zufommen laffe. Bas zuerft bas gute Benehmen mit ben bei ben fruberen Grrungen betheiligt ge= wefenen Behorden betrifft, fo muß ich vorausfegen, daß biefelben frei von Abneigung gegen mich sepen, und da mein innigster Bunsch ift, mit allen Menschen in gutem Benehmen zu stehen, und Freundlichkeit gegen Jeben mir, wenn ich nicht irre, naturlich ift, so wußte ich nicht, wie Storung bes guten Bernehmens hatte Statt finden fonnen. Bas bie Berfuchungen ber Streitluft betrifft, fo ift folche mir fo zuwider, ich bin fo überzeugt, daß fie im geradeften Widerspruche fen mit ben Lehren und mit bem Geifte bes Chriftenthums, bin fo burchbrungen von dem Bunsche, mit Allen im Frieden zu leben, liebe Frieden und Ruhe so fehr, daß die Furcht, ich mochte von jener Bersuchung überwältigt werden, wenn sie, wider Bermuthen, mir nahen follte, da ich in diefer, wie in jeder andern Hinsicht auf ben Beiftand Gottes hoffe, wohl feine Beruckfichtigung verdient. Ueberhaupt ift mein innigstes Berlangen, wenn ich irgend= wo ein wirkliches Bisthum erlangen follte, die letten Sahre meines Lebens noch recht zum Wohlthun zu verwenden, und meine feste Ueberzeugung ift, daß dieses Berlangen nur da voll= ftanbig erfullt werden konne, wo die beiberfeitigen Behorben, dem Willen Gottes gemäß, harmonisch handeln. Was nun die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange ber gewünschet, es moge fich ein Weg finden laffen, diefen überaus schwierigen Gegenstand zu befeitigen, habe baber mit Freuden die Erfullung meines Wunsches vernommen, und Guer Sochwurden wollen fo gutig fenn, Gr. Ercelleng bem herrn Minister zu verfichern, baß ich mich wohl huten werde, jene gemäß dem Breve vom Papfte Pius VIII barüber getroffene und in ben benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, ober gar, wenn foldes thunlich ware, anzugreifen

ober umzustossen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedsertigkeit anwenden werde. Zulegt wünsche ich, daß Euer Hochwürden die Güte hätten, mich Sr. Ercellenz ganz gehorsamst zu empsehlen und meinen ausrichtigsten Dank darüber zu erkennen zu geben, daß Höchstherselbe mir die Gelegenheit verschafft hat, meine Gesinnung hinsichtlich der vorliegenden Gegenstände, mit völliger, und so angenehmer Offenheit an den Tag zu legen. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung beharrend Euer Hochwürden gehorsamster Diener.

Munfter, ben 5. Gept. 1835.

(geg.) Clemens, Freiherr von Drofte gu Bifchering, Beibbifchof.

I. Bestimmungen des allgemeinen Preußischen Landrechtes.

Hier folgen die Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechtes Thl. II. Tit. 2, die Erziehung und den Unterricht betreffend.

§. 74. Die Unordnung ber Urt wie bas Kind erzogen wer-

ben foll, kommt hauptfachlich bem Bater zu.

§. 75. Dieser muß vorzüglich dafür forgen, daß das Kind in der Religion und nüglichen Kenntniffen den nothigen Unterricht nach seinem Stande und Umftanden erhalte.

§. 76. Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so mussen bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, die Sohne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.

§. 77. Bu Abweichungen von biefen gefetzlichen Borschriften kann eines ber Eltern bas Unbere auch nicht burch Verträge verpflichten.

§. 78. So lange jedoch Eltern über ben, ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig find, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§. 79. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses Keinem der Ettern die ihm sonst wegen ber

Erziehung zuftebenben Rechte.

§. 80. Auch nach bem Tobe ber Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntniß deßjenigen von ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehoren, fortgesetzt werden.

§. 84. Auf eine in ber letten Krankheit erst erfolgte Religionsveranderung wird babei keine Rudficht genommen.

§: 82. Hat aber ber verstorbene Chegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Chegatten unterrichten lassen; so muß dieser Unterricht in eben der Urt, auch nach seinem Tode, bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes fortgesetzt werden.

§. 83. Bor zurückgelegtem vierzehnten Jahre barf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme, oder zum öffent-lichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesehlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechtes, zulassen.

§. 84. Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

II. Königl. Deklaration vom 21. November 1803 über die gemischten Chen.

"Seine konigl. Majeftat von Preugen haben in Erwägung gezogen, daß die Borfchriften bes allgemeinen Landrechtes Thl. II. Tit. 2. §. 76, nach welchen bei Ehen zwischen Personen verschiebenen Glaubensbekenntniffes die Gohne in ber Religion bes Baters, die Tochter aber in dem Glaubensbekenntniffe ber Mutter bis nach zurückgelegtem vierzehnten Sahre unterrichtet werden follen, nur bazu bienen, ben Religionsunterschied in ber Familie zu verewigen, und badurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht felten bie Einigkeit unter ben Familiengliebern zum großen Nach= theile berfelben untergraben. Sochftbiefelben feten baber bier= durch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Reli= gion des Baters unterrichtet werden follen, und daß zu Abmei= chungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Chegatte ben andern verpflichten burfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei ber Bestimmung bes &. 78 a. a. D. bes Landrechtes, nach welcher Niemand ein Recht hat ben Eltern zu widersprechen, fo lange felbige über ben ihren Kindern zu ertheilenden Religions= unterricht einig find. Ge. konigl. Majeftat befehlen fammtlichen Landes-Juftig-Collegien und Gerichten, insbefondere ben Confiftorien und vormundschaftlichen Beborben, fich nach diefer Deflaration gebührend zu achten, und foll felbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin den 21. November 1803. Friedrich Wilhelm.

III. Königliche Kabinetsordre vom 17. August 1825 über die gemischten Chen.

"In ben Rheinprovingen und in Weftphalen bauert, wie Ich vernehme, ber Digbrauch fort, bag fatholifche Geiftliche von Berlobten verschiedener Confession bas Bersprechen verlangen, die aus der Che zu erwartenden Rinder, ohne Unterfchied bes Geschlechtes, in ber fatholischen Religion zu erziehen; und barum die Trauung nicht verrichten wollen. Gin folches Berfprechen zu forbern, fann fo wenig ber fatholifchen, als im umgekehrten Falle ber evangelischen Geiftlichkeit verftattet werben. In ben offlichen Provinzen ber Monarchie gilt bas Gefet, baß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in bem Glaubensbefenntniffe bes Baters erzogen werben (Deflaration vom 21. November 1803), in biefen Theilen bes Staates find und werden ebenfalls gemifchte Chen gefchloffen und von fatholifchen Beiftlichen eingefegnet, und es waltet fein Grund ob, baffelbe nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiemit, daß die Deflaration vom 21. Rov. 1803 auch in ben Rhein- und Weftphalifchen Provinzen befolgt und mit diefer Ordre in der Gefetsfammlung und in den Umts blattern ber betreffenben Regierungen abgebruckt werden foll. Die zeither von ben Berlobten bieferhalb eingegangenen Berpflichtungen find als unverbindlich anzusehen."

IV. Die Verhandlungen der Königl. Preußischen Gesetzes: Nevision über die gemischten Ghen.

Entwurf.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 2. (Ms Manuscript zur Benühung bei den Verathungen gedruckt. Berlin 4851.)

Wörtlicher Auszug von Seite 6 und 7 aus dem zweiten Abschnitt von den Rechten und Pflichten der Aeltern und ehezlichen Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewaltstehen. — 2. Wegen der Erziehung und des Unterrichts.

§. 41. 74. Die Unordnung ber Urt, wie bas Rind erzogen

werben foll, fommt hauptfachlich bem Bater gu.

§. 42. 76. Sind die Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so kann der Vater verlangen, daß die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts die nach zurückgelegtem 14 Jahre in seinem Glaubensbekenntnisse unterrichtet werden.

§. 43. 77. Bu Ubweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift kann mit Riemand ein gultiger Vertrag geschlossen werden.

§. 44. 78. So lange jedoch die Aeltern beiderseitig am Leben, und über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions= unterricht einig find, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu

widersprechen.

§. 45. 79. Hat der Religionsunterricht in einem bestimmten Glaubensbekenntnisse bei Lebzeiten beider Aeltern bereits begonnen, und wenigstens ein volles Jahr gedauert, so muß er nach dem Tode des einen oder des andern Shegatten in eben diesem Glaubensbekenntnisse bis zum vollendeten 14 Jahre des Kindes fortgesetzt werden.

S. 46. 80. Hat aber ein solcher Religionsunterricht noch nicht begonnen, ober noch kein volles Jahr gedauert, und ist der Ehemann der überlebende Theil, so hängt die Wahl des Glaus bensbekenntnisses lediglich von ihm ab; wenn er hingegen verstorben ist, so mussen die Kinder in seinem Glaubensbekenntnisse

unterrichtet werben.

§. 47. 81. Auf eine in ber letten Krankheit erfolgten Religionsveranderung wird babei keine Rucksicht genommen.

§. 48. 83. Bor zuruckgelegtem 14. Jahre barf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Unnahme ober zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesehlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung des Vaters, zulassen.

S. 48. 84. Nach zurückgelegtem 14. Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei

fie fich bekennen wollen.

Motive.

Zu bem vom Nevisor vorgelegten Entwurf zum Tit. 2. Thl. II des allgemeinen Landrechts. — Ms Manuscript zur Benützung bei den Berathungen abgedruckt. — Berlin 1831. uber die Erziehung ber Kinder aus gemischten Chen von Seite 35 bis 45.

§. 41 des Entwurfes, wonach die Anordnung über die Art der Erziehung hauptsächlich dem Bater zukommen foll, ist aus dem §. 74 des T. wortlich beibehalten, der §. 75 des T. aberweggelassen worden, weil er schon unten im §. 408 des T. (§. 71 d. E.) enthalten ist.

§. 42 d. E. Der §. 76 bes T. verordnet, daß Sohne in ber Religion des Baters, Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, was schon im gedruckten Entwurf (§. 43) stand, und von Niemand angesochten wurde, ungeachtet die gemeinrechtliche Praris dem Bater daß Recht gab, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes dis zu den Unterscheidungsjahren in seiner Religion erziehen zu lassen (cf. Thibaut Pand. §. 354).

Die Verordnung gründete sich nämlich, wie Suareg in einer Note zu dem §. 46 des gedruckten Entwurfes beantwortet hatte, auf schon vorhandene Landesgesetze, namentlich auf die Westpreußische Reg. Instruktion vom 4. September 1773. (E. S. von 1773 p. 2134.)

Allein bei Gelegenheit eines Vorfalls in Schlefien im Jahre 1803, wo auf ben Grund bes Landrechts einem katholischen Manne abgeschlagen wurde, feine mit einer geschiedenen evangelischen Frau erzeugten Tochter gleich ben Cohnen fatholisch zu erziehen, forderten bes Konigs Majeffat barüber ein Gutachten, ob es nicht rathfamer fen, eheliche Kinder immer in der Religion bes Baters erziehen zu laffen, "bamit ber Religionsunter= ichied in ben Familien, ber nachtheilige Spaltungen veranlaffen tonne, nicht verewiget werbe." (Act. wegen Erziehung ber Kinder aus gemischten Ehen k. Nr. 1 de 1803 f. 17.) Das Juftig-Ministerium erklarte fich zwar bagegen, indem es in dem Grundsage des U. L. R. eine unpartheiische Gleichstellung ber Cheleute und ihrer Confessionen fand, beren Aufhebung die gemischten Ghen feltener machen wurde, was bei ber Menge ber Katholiken in unferen Staaten nicht munschens= werth fen. (Act. alleg. f. 19. 22 - 25.)

Mein bes Königes Majestät befahlen bie Abanderung bes Gefetzes als eine wirkfame Magregel gegen bas Profelyten-System

der Katholischen (ibid. f. 24) und so wurde die Berordnung vom 21. November 1803 erlassen,

wonach bei entstehendem Streit der Vater berechtigt seyn soll, die Kinder bis zu den Unterscheidungssahren in seiner Religion erziehen zu lassen (ibid. f. 27. N. c. e. Tom. XI. S. 1931. N. A. III, 36, Paalzov II. 476. Rabe VII, 524),

welche Verordnung übrigens noch ganz neuerlich (mittelst Allerhöchst. Cabinets-Ordre vom 47. Aug. 1825) auch für diezienigen Provinzen wiederholt worden ist, wo das A. E. R. noch nicht gilt. (Act. alleg. f. 455. S. S. von 4825 p. 221.) (1)

Es muffen also sehr überwiegende Grunde seyn, wenn man, ohne die Gesetzebung dem Vorwurf der Unzuverläßigkeit und allaugenblicklichen Neuerungssucht preiszugeben, abermals etwas Underes festsehen wollte. Der Grundsat ist aber vielmehr

- 4) auf ben von Sr. Majeståt ausgesprochenen Zweck ber Beschützung des evangelischen Glaubens offenbar wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine evangelische Frau heirathet, häusiger seyn, als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meistens durch Ortsveränderungen der Männer herbeigeführt werden, und diese Ersahrung scheint dem Gesetze mit zum Grunde zu liegen. (2)!
- 2) Fließt es aus der våterlichen Gewalt, und deshald stimmt auch die gemeinrechtliche Praxis damit überein. Wiese in seinem Handbuch des Kirchenrechts (§. 10 in sine) äußert zwar die Meinung, "daß bei gemischten Shen aller Unterricht in einer speziellen Confession bis zu den reiseren Jahren ausgesetzt, und dann mit Bekanntmachung beider Systeme dem Verständigen die Wahl gelassen werden sollte," weil die physische Stärke und der äußere Schutz den Vater in der geistigen Bildung des Kindes kein willkürliches Vorrecht geben könne, dessen es auch nicht bedürse, wenn er von der inneren Vortressslichkeit und Wahrheit seiner Religion überzeugt sey.

Allein ein so langer Aufschub des speziellen Religionsunterrichtes ist gerade in der zahlreichsten Volksklasse überhaupt nicht aussührbar; auch ware es bedenklich, die Stütze der Religion gerade dem Alter zu entziehen, welches derselben gegen die Einflusse der erwachenden Begierden am meisten bedarf; dazu kommt noch die Schwierigkeit, daß ein solcher doppelter Unterricht nicht Einem Geistlichen, sondern von jeder Religionsparthei einem ansvertraut werden mußte, wenn wirklich beide Partheien gehört werden sollen.

In jungeren Jahren gelangen außerst Wenige bahin, sich mit Verstand und Ueberzeugung zwischen einer von beiben zu entscheiden; bei den meisten tritt dieser Zeitpunkt niemals ein. Gewähnlich entscheidet der erste Eindruck. Ein erster Eindruck aber, der darauf beruhete, daß man der Jugend die theologischen Contraversen der katholischen und evangelischen Kirche vorsührte, würde sie an aller Religion irre machen. Also ist es auch in dieser Beziehung besser, zunächst die Religion der Bäter entscheizden zu lassen, welchen keineswegs bloß der äußere Schutz der Kinder vermöge physischer Stärke, sondern auch die Sorge für deren geistiges Wohl vorzüglich obliegt und zusteht.

Historisch ist nun noch zu erwähnen, daß der Code Napoleon dergleichen zwar nicht zum Gegenstande seiner besonderen Vorsorge (Art. 203 seq. 371 seq.), aber doch die Erziehung der Kinder von der väterlichen Gewalt abhängig gemacht hat (Art. 385), und keine Verträge dagegen zuläßt (Art. 4388).

Die "besonderen politischen Vorschriften," auf welche das Desterreichische Gesetzbuch & 440 hierüber verweist, lassen zwar bei einem katholischen Vater alle Kinder katholisch erziehen, und nur bei einem protestantischen Vater, und einer katholischen Mutter dem Geschlechte folgen. (Gustermanns Desterreichisches Kirchenzecht Bd. III. §. 507. p. 90. Nechbergers Handbuch des Desterzeichischen Kirchenrechts Bd. I, §. 206 p. 249). Das preußissche Gesch also toleranter, indem es beide Consessionen völlig gleich behandelt. (!)

Eine ganz neue Großherzogl. Baben'sche Verordnung (vom 8. Juni 1826) (Baben'sches Staats= und Regierungsblatt vom 17. Juni. 1826 Nro. XIV, p. 92) stellt ebenfalls die Regel auf, daß die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Baters erzogen werden sollen. (3)

Da nun auch von keiner Behörde gegenwärtig ein monitum bawider gemacht worden, so wird anstatt des §. 76 des Tertes der §. 43 d. E. in Vorschlag gebracht.

§. 43 d. E. Gegen den §. 77 bes Tertes, wonach Verträge gegen die vorige gesehliche Bestimmung ungultig sehn sollen, war zwar bei der Nedaktion, als eine Beschränkung der naturlichen Vertragsfreiheit, heftig geeifert worden; (Mansct. Bb. 75 s. 413 unten et V) allein Suareg stützte sich auf die Besorgniß einer Collisson zwischen Religiosität und Liebe, und auf die hinstendrein zu befürchtende Reue, wenn solche Verträge zuläßig wären (Rev. mon. Bb. 80. Mansct. Abschn. II. f. 468 V). (4)

Spåter außerte das Justizministerium in einer Corresponbenz mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im Jahre 1802 bei einer nicht weiter hergehörigen Gelegenheit nach der Ansicht der früheren Monenten, "daß das Gesetz als der Toleranz widersprechend und die Freiheit beschränkend aufzuheben sehn durfte."

In einem Gutachten, welches der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erfordert zu haben scheint, wird aber darauf erwidert:

Die Aufhebung bes Berbots folder Bertrage wird fo lange unthunlich fenn, als die romische Kirche fich fur die allein felig= machende halt, die protestantische aber gerade entgegen sogar die Seligfeit ber Beiben verficht. Die Quelle gewiffer nicht zu hebender Differengen unter biefen Religionspartheien ift alfo in ber unheilbaren Intolerang ber romischen zu finden. Es ift namlich flar, bag in ben gemischten Chen, felbst ohne allen be= fonderen Ginfluß werbender Geiftlichen, berjenige Theil, welchem bas verschiedene Glaubensbekenntniß feiner Kinder keine qualende Sorge, ober gar die Rube bes Lebens foftet (was bei Ratholifen gewiß oft ber Fall ift), ichon in Rudficht biefes feines wenig ober gar nicht beruhigten Gewiffens auch der nachgebende Eheil fenn wirb. Jebem rechtgefinnten Katholiken fcon als folchem, und fremben Infinuationen ift es nach feinem Glauben unmog= lich, feine Kinder ruhig in einer andern Religion erziehen zu feben, wogegen es bem Protestanten nicht an Beruhigungsgrunden feblt. -

So lange also jene, uns keinen Schritt weiterlassende Grundsintoleranz der römischen besteht (und das wird sie, so lange es römisch-katholische gibt), sind Protestanten und Ratholisen in den gemischten Ehen keineswegs für parties egales zu halten, denen man die Sorge für das Uebrige (für die Erziehung der Kinder) überlassen könnte; sondern den Protestanten müssen die Gesehe zu Hülfe sehn, und zum Niegel seines Nachgebens, damit nicht endlich in jeder gemischten She eine protestantische Familie uns

fehlbar verloren gehe, und der Katholizismus immer mehr Platz greife. —

Statt baher zu glauben, der Toleranz und Gewissensfreiheit sey in der Sache zu wenig geschehen, ließe sich wohl eher nicht ohne Grund behaupten, daß der §. 78 (wo noch kein Dritter sich einmischen darf, so lange die Aeltern unter sich über die Wahl der Religion einig sind) fast schon zuviel einräume, was die Volgezeit vielleicht nur zu sehr erweisen dürste. In jedem Falle aber würden wir nichts anderes thun, als uns künstig Reue, den Römischen aber eine heimliche, nicht geringe Freude bereiten, wenn wir, statt in die schon etwas überschrittene Sache zurückzukommen, immer noch weiter gingen, und die freisinnige Intoleranz unter den Verirrungen der Toleranz immer mehr das Feld gewinnen ließen. (Hört Ihr's?)

Daß bie Borfchrift bes &. 77 gewiffermaßen eine Urt ber Beschränkung und häuslichen Freiheit überhaupt fen, bag manche gemifchte Chen ohne biefelben vielleicht gufriedener geführt murben, ift allenfalls zuzugeben, Daraus folgt aber nicht die Aufhebung bes Berbots, fondern vielmehr bas, "bag ein Protestant, ber eine Person bes fatholischen Befenntniffes ehelichet, ein Berhaltniß eigener und außerordentlicher Urt eingeht, fur welche gewiffe Borfichtsmagregeln und Schranken, Die er vorher kennt, unentbehrlich find," vielleicht auch ferner, "bag ber Staat bie gemischten Chen zwischen folden Religionen nicht beforbern fann, beren Abstand von einander nach Wort und Geift fo gewiß im= mer zunehmen wirb, als wir weder ftillstehen, noch umkehren, bie Ratholifen aber, fo lange fie Romische find, nie aus ber Stelle kommen konnen. Das Gegentheil wollen, hieße nichts anders, als wollen beforbern, daß Protestanten oft in die Lage kommen, aus Noth und gegrundeter Ungst gar noch größeren Uebeln eine boch gewiß nicht unerhebliche Aufopferung an Bernunft, Sittlichkeit und mahrer Religion für fich und ihre Kinder dadurch zu machen, daß fie bie letten einer Kirche überantwor= teten, beren Feffeln billig fein Nachkomme eines Protestanten jemals wieder auf sich nehmen follte, nachdem fie nun gottlob faft drei Sahrhunderte abgeschuttelt find. (Act. gen. betreffend die Erziehung ber Kinder aus gemischten Ghen. lit. k. Nr. 4 de 1802 f. 12 - 13).!

Das Juftizminifterium konformirte fich biefen Grunden, und

Das Gesetz wurde nicht geändert, sondern in den vorher allg. Verordnungen vom 21. November 1803 und 17. August 1825 ausdrücklich aufrecht erhalten, und ist daher auch jetzt (bloß mit derjenigen Veränderung des Ausdrucks, welche die Abänderung des ganzen Paragraphen nöthig macht) als offenbar weise beisbehalten worden, wenn gleich das oben angeführte Baden'sche Gesetz §. 2 pacta antenuptialia über diesen Gegenstand sür gültig erklärt. Auch habe ich die Vorschrift so allgemein gesaßt, daß dadurch nicht bloß die Verträge zwischen den Aeltern, sondern die etwa von der katholischen Geistlichkeit erpreßten Versprechungen sür ungültig erklärt worden. Dieser Sinn ist es hauptsächlich, in welchem das Gesetz durch die Verordnung vom 17. August 1825 für die Rheinprovinzen publizier wurde, wo sich ein solcher Pfassenmißbrauch eingeschlichen hatte. (Cf. act. des von Beimeschen Ministii special. Nro. 93. (5) (Hört!)

§. 44 b. E. Der §. 78 des E., daß, so lange die Aeltern einig sind, kein Dritter sich darein mischen dark, welcher in dem eben ertrahirten Gutachten als bedenklich bezeichnet wird, ist im gedruckten Entwurf noch nicht zu sinden, sondern erst auf heftige monita (Mct. Bd. 73. f. 431 unten et V. in marg. f. 433 oben) und gegen die Meinung von Suareg eingeschaltet worden, "der eine ganz apodictische und unabänderliche Gültigkeit der gesesslichen Bestimmung verlangte, um alle gegenseitigen Lacessstrungen zwischen den Eheleuten abzuschneiden." (Rev. mon. Mct. Bd. 80. Abschn. II. 467 — 468.)

Mein wenn die Ungultigkeit von Verträgen auch in bloß rechtlicher Beziehung den Grund für sich hat, die Collision zwischen Liebe und Gewissensscrupeln zu vermeiden, und den Nachzgiebigen nicht der nachherigen Reue auszusehen, so fällt dagegen dieser Grund ganz weg, wenn von einer fortdauernden Einigskeit der Aeltern die Rede ist.

Ueberdem ist das Gegentheil von demjenigen, worüber sie einig sind, doch nicht durchzusetzen, da der Zwang nur dis zum 14. Jahre der Kinder dauert, und die Aeltern dis dahin Einssluß genug behalten, ein Kind zur Annahme der Religion zu bestimmen, über welche sie einig sind. Also ist auch der politische Zweck nicht gesichert, um dessen Willen man einen solchen Eingriff in die natürliche Freiheit-beabsichtigen könnte.

Mus biefen Grunden ift ber S. 78 bes Tertes, welcher

übrigens auch in der allgem. Verordnung vom 21. November 1803 ausdrücklich bestätigt ist, beibehalten worden. Dagegen hat die bisherige Fassung desselben zu Mißdeutungen Unlaß gezgeben.

Zwei evangelische Shemanner in Schlessen wollten ihre Töchter, die erst nach dem Tode ihrer katholischen Frauen schulssähig geworden waren, evangelisch erziehen lassen. Dieß war dem §. 76 des Tertes offenbar entgegen, weil nach demselben nur die Söhne in der Religion der Bäter, Töchter hingegen in der Religion der Mutter erzogen werden sollten, wurde aber gegen den Widerspruch der katholischen Geistlichen dennoch gestattet, "weil nach dem jetzt vorliegenden §. kein Oritter ein Recht habe, sich einzumischen, wenn die Aeltern einig wären. (R. v. 30sten Juli 1804 Act. gen. k. No. 1. f. 51) N. A. III. 295. Mct. II. 46. Rabe VIII. 128.)

Allein man kann nicht fagen, die Aeltern seyen über die Wahl einig, wenn bloß der überlebende Chegatte nach seiner Wilkführ verfährt. Bielmehr wird eine positive Einigkeit lebenster Aeltern, und nicht bloß der mangelnde Widerspruch eines Tobten vorausgesetzt, der nicht widersprechen kann. Denn für den Todesfall der Aeltern sind J. 80 et seq. besondere Borsschriften ertheilt.

Dieß mußte man auch balb nachber anerkennen, als fich in Erfurt ber umgekehrte Fall ereignete, "bag bie Mutter ber überlebende Theil war, und ihre mit einem katholischen Manne erzeugten Kinder evangelisch erziehen lassen wollte. (Act. k. No. 1. f. 85.) Denn dieß wurde auf den Grund des damals schon geltenden Gesetzes, nach welchem die Kinder ohne Unter= schied bes Geschlechtes in ber Religion ber Bater erzogen werden follen, vom Justizministerium abgeschlagen (R. v. 15ten Mai 1819 3. B. XIII. 248), und bas Ministerium ber geistlichen Ungelegenheiten hat bei ber vorangegangenen Communication schon damals bemerkt, "daß jenes frühere Rescript, welches den überlebenden Bater auf Grund bes vorliegenden Gefetes gegen die Einsprüche eines Dritten schützte, dieses Gesetz zu weit außdehne, da man hiernach im umgekehrten Falle auch der Mutter nach bem Tode bes Mannes, ber nun nicht mehr widerspreche, das Recht zugestehen müßte, die Religion zu wählen (Act. k. No. 4. f. 85 V), und so wurde damals nur burch einen nach=

herigen besondern Allerhöchsten Immediatbefehl (vom 25. Aug. 1819 (Act. k. No. 1. f. 103) zu Gunften der evangelischen Mutter eine Ausnahme von dem Gesetze gemacht, daß die Kinder in der Religion der Bater erzogen werden sollen.

Also hat sich schon in der Praris gezeigt, daß unter der Einigkeit der Eheleute, welche den Einspruch dritter Personen ausschließen soll, wie auch der natürliche Wortsinn ergiebt, der gemeinschaftliche Wille beider lebenden Ehegatten, und nicht bloß der mangelnde Widerspruch eines Verstordenen zu verstehen sey. Vor dieser Mißdeutung ist der S. durch die vorgeschlagene Fassung bewahrt worden. Der folgende S. (79 d. Tertes), daß der Unterschied der Consessionen Keinem der Aeltern die sonstigen Erziehungsrechte benehme, ist als offenbar überslüßig ausgeschieden, weil ihnen diese Rechte schon dann bleiben, wenn sie ihnen nicht ausdrücklich genommen werden, worauf schon bei der Redaction (Mct. Bd. 73 st. 483 V. ad S. 45) vorgesommeznes, wahrscheinlich neu übersehenes (Rev. mon. Mct. Bd. 80 Abschnitt II. f., 467 474 V.) monitum ausmerksam gemacht hat.

§§. 45-47 b. €. Ad §§. 80-82 b. E., welche fur ben Kall bisponiren, wenn bie Meltern ober einer von ihnen geftor= ben , verdient der Grundsat des §. 82, "wonach der Religions= unterricht nach bem Tobe eines Chegatten, wenn er bei Leb= zeiten schon ein ganges Sahr gedauert hat, in eben ber Urt bis ju ben Unterscheidungsjahren fortgefett werben foll, " offenbar nicht nur beibehalten, fondern als Sauptregel vorangeftellt ju werden, weil wie Suareg gur Rechtfertigung berfelben bemerkt, (Rev. mon. Mct. Bb. 80 Abichn. II. f. 470) nichts nachtheiliger auf ben Charafter wirfen fann, als ein Wechfel bes Religions= unterrichtes in biesem Stadio. — Dagegen ift ber &. 80, "welcher beffimmt, bag bie Rinber (außer ben gall eines bereits fcon genoffenen Religionsunterrichts) in bem Glaubensbekennt= niffe besjenigen Chegatten unterrichtet werben follen, ju beffen Geschlecht fie gehoren," theils nicht mehr paffend, nachbem bie Religion bes Baters immer ben Borgug haben foll, theils, wie mehrfache Unfragen beftatigen, nicht erschopfend, weil er nicht unterscheidet, wer von beiben Chegatten ber überlebende Theil ift. Wenn nun aber "ber Mann ber überlebende Theil ift, fo muß bie Bestimmung ber Confession lediglich von ihm abhangen." Denn wenn er auch mit ber Frau, fo lange fie

lebte, über etwas anders einig geworden ware, so wurde er doch selbst bei ihren Lebzeiten berechtigt gewesen seyn, von diefer Bereinigung zu jeder Zeit abzugehen, weil Verträge hierüber ungultig seyn sollen, blose Pietat gegen Verstorbene aber nicht erzwungen werden kann.

Hierdurch erledigt sich der oben erwähnte Fall von selbst, wo zwei evangelische Shemanner in Schlessen ihre erst nach dem Tode ihrer katholischen Frauen schulsähig gewordenen Töchter evangelisch erziehen lassen wollten, wozu damals ihre Besugniß erst daraus unrichtig deducirt wurde, daß kein Dritter Einspruch thun könne, wenn unter den Sheleuten kein Streit sen. b) Ist die Mutter der überlebende Theil, so hat sie keine Wahl, sondern es bleibt bei der gesetzlichen Bestimmung, daß die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden mussen.

hierdurch erledigt fich ein Fall, der im Jahre 1813 ebenfalls in Schlefien vorgekommen ift.

Die reformirte Chefrau eines Lutheraners war nach bessen Tod katholisch geworden. Ein Sohn und eine ältere Tochter waren lutherisch, und zwei jüngere Töchter resormirt getaust. Nun hielt sich die Mutter für berechtigt, "sämmtliche Töchter in der von ihr später angenommenen Religion erziehen zu lassen, weil die Ehe zu einer andern Zeit geschlossen war, wo noch die Vorschrift des U. L. R. galt, daß Töchter in der Resligion der Mutter erzogen werden sollten.

Da kein Gesetz auf diesen Fall paßte, so half man sich da= mit, "daß man aus der Taufe eine Einigung beider Aeltern herleitete, und dann weiter annahm, die Ueberzeugung musse respectirt werden, in welcher der Bater gestorben sep. Daher wurde rescribirt, daß die Kinder in derjenigen Religion erzogen werden mußten, in welcher sie getaust waren. (Act. k. No. 1. f. 56—68. J. B. II. 48.) (A. vom 25. Novemb. 4813.) Dieser Umweg, der am Ende doch auf Erzwingung einer Pietät hinauslief, und consequenterweise auch im umgekehrten Falle der verstorbenen Mutter zu gut kommen mußte, wird aber durch den setzt aufgestellten Grundsatz überslüßig. Freilich wird durch denselben die Fortpslanzung des evangelischen Glaubens nicht immer gesordert, wie z. B. der angeführte Fall aus Ersurt zeigt: "wo eine evangelische Wittwe ihre Kinder, von einem katholischen Mann, evangelisch unterrichten lassen wollte, was ihr nur mittelst Immediatöbesehls bewilligt werden konnte; alsein ein durchgreisendes Geseh, daß bei allen gemischten Shen "der evangelische Theil" berechtigt seyn solle, die Erziehung der Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in seiner Religion zu verlangen, wodurch jener Zweck allein vollständig zu erreichen wäre, würde der gesehlichen Gleichstellung rejicirter Religionsegesellschaften widersprechen, und zu schädlicher Erbitterung auferizen.

Dagegen erfordert und rechtfertiget diese Gleichstellung Maaßregeln, wodurch der Nachtheil aufgehoben wird, in welchem sich die evangelische Kirche gegen die romische durch das Prosesthen Sustem der letztern befindet, und hiedurch wird endlich die Beibehaltung des §. 81, "daß auf Religions Beränderungen in der letzten Krankheit keine Rücksicht zu nehmen sen;" vollskommen motivirt, weil ohne Machinationen von Proselytensmachern, welche die schwachen Stunden eines in Glaubenösachen unzurechnungösähigen Sterbenden benühen, eine Religionsversänderung articulo mortis kaum denkbar ist. (6.)

§. 48 b. E. ber §. 83 bes T., "wonach keine Religionsgesellschaft ein Kind vor dem Ablauf des Unterscheidungsjahres
zum öffentlichen Bekenntniß einer andern Religion, als wozu
es gesetzlich gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Aeltern
seines Geschlechts zulassen darf," also die den Aeltern gestattete
Freiheit sich bloß auf den Unterricht erstrecken soll, erscheint als
eine sehr natürliche und nothwendige Beschränkung dieser Freiheit, da das öffentliche Bekenntniß die eigene Ueberlegung des
Bekennenden um so mehr erheischt, wenn von der gesetzlichen
Regel abgewichen werden soll. Nur muß es heißen: "selbst
nicht mit Einwilligung des Baters," weil der Unterschied zwischen den Geschlechtern ausgehoben ist.

§. 49 d. E. Der §. 84 bes E., "welcher es nach zurückgelegtem 14ten Sahre lediglich in die Wahl der Kinder stellt, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen," war schon bei der Redaction vor mehreren Monenten angesochten worden, weil der Termin von 14 Jahren offenbar zu früh sey, um in einer so wichtigen Sache eine überlegte Wahl anzustellen. (Mct. Bd. 73. f. 434 oben Bd. 74. f. 169. med. mon. 4.) — Herr von Grolmann schlug deshalb vor, den Termin auf 18 Jahre

du seinen. (Mct. Bb. 73 f. 433 unten in marg.) Allein Suareg berief sich auf die Schwierigkeit, die eine weitere Hinaussehung des Termins, besonders bei gemeinen Leuten haben würde, wo der Schul= und Religions=Unterricht mit dem 14. Jahre aushören müsse. Ueberdem sey ja der Entschluß auch nicht unwiderruslich, und der Fall nicht leicht zu besürchten, daß das Kind eine andere Religion wählen werde, als worin es unterrichtet worden. Allenfalls könne man das Alter von 14 Jahren bloß zur Wahl zwischen der Religion der Aeltern für hinreichend annehmen, und wenn das Kind eine dritte Religion wählen wolle, dazu ein höheres Alter, etwa 18 Jahren erfordern. (Rev. mon. Mct. Bd. 80. Abschn. II. f. 470—71.) Indessen blied es nach seinem Hauptantrage allgemein bei dem Termin von 14 Jahren.

Schon bei ben Erecutionsverhandlungen bes westphalischen Kriedens hatten fich beide Religions = Partheien über die Dis= cretions = Jahre nicht einigen konnen, und erft burch ben Schluß bes Corp. Evangelicorum vom 22. Upril 1752 wurden 14 Sahre in ber evangelischen Kirche festgefett. (Wiese Sandbuch III. &. 374. not. 2.) In neuern Zeiten ift bas Bebenken bei einem gang fingularen Vorfall wieder zur Sprache gekommen. Die beiden Gohne bes geh. Regierungsraths Gofler waren während ihrer academischen Studien zu Bonn zur katholischen Religion übergetreten; dieß veranlaßte eine Communication zwi= schen ben Ministerien bes Cultus und ber Juftig, ob bergleichen Vorfällen nicht in Beziehung auf die Rheinprovinzen, wo gar fein Discretionsjahr bestimmt ift, und man also freie Sande hatte, durch ein Gefet vorzubeugen fen? — Der Gen. Abvokat bei bem Uppellationshofe zu Roln war in feinem barüber ge= forderten Gutachten der Meinung, "daß die Wah! der religiofen Erziehung zu den Rechten der vaterlichen Gewalt gehore, bas Recht ber Kinder, zu einer anderen Religion überzutreten, bis zur Majorennitat, als bis zum vollendeten 21. Jahre hinaus= auseten sen, wo die jugendliche Unbesonnenheit kaum aufzuhören pflege." Indeffen unterblieb nicht nur aus politischen Grunden bie Abfaffung eines folden Gefetes fur die Rheinlande überhaupt, "weil namlich bergleichen wegen ber bavon zu befürchtenden Misteutungen ohne die bringenofte Beranlaffung nicht rath= fam fen, " fonbern bas Juftizminifterium war insbefondere ber

Meinung, daß ber vorgeschlagene Termin offenbar zu weit hinausgefett fen, und einen Gemiffenszwang gegen bas Rind inpolviren wurde, in welchen die vaterliche Gewalt nicht außarten burfe, daß ferner bas 14. Sabr, welches im U. E. R. angenommen worben, ein zu fruber Beitpunkt fen, um einen fo wichtigen Schritt mit Ueberlegung zu thun, und bag man wohl etwa bas 18. Jahr hatte mahlen follen, bag aber die Borschrift mit so vielen anderen Einrichtungen und Berhaltniffen. 3. B. Bahl bes Standes, ber Che, ber Fähigkeit zum eidlichen Beugniß u. f. w., in fo genauer Berbindung ftebe, bag es, wenn man etwa die Vorschriften des U. E. R. fur die Rheinlande in Kraft segen wollte, gar nicht rathsam senn wurde, hierin etwas zu andern, zumal ein eigentliches Bedurfniß zu folcher Uenderung burch keinen gang ifolirt baftebenden Fall, beffen Saufigerwerben nicht zu beforgen ftebe, feineswegs begrundet werbe, und daß endlich auch die Beffimmung eines etwas langern Termins fur die reife Ueberlegung und die Unwirkfamkeit ober Entfernung ber Berleitung feine fichere Burgschaft leifte, also ben beabsichtigten 3weck nicht einmal erreichen würde.

Aus diesen Grunden, welche die Sache zu erschöpfen, und auch dem geistl. Ministerium genügt zu haben scheinen, da nichts weiter darauf erfolgt ist, durfte die unveränderte Beibehaltung des §. 74 d. T. hinreichend motivirt seyn.

Der §. 85. d. T., daß im Uebrigen in den Rechten und Pflichten nichts geändert werde, wenn auch das Kind eine ansdere, als die Religion beider Aeltern wählt, ist zur Erledigung eines moniti eingeschaltet worden, "welches eine Entscheidung der Frage sur nöthig hielt, was für Alimente und Erziehungsstoften jüdische Aeltern ihrem Kinde reichen sollen, welches zur christlichen Religion übergeht. (Mct. Bd. 73. f. 453. ad §. 46 mon. C. I. Rev. mon. Mct. Bd. 80. Abschn. II. f. 471. ad No. 6.) — Es versteht sich aber eben so von selbst, wie der §. 79,, (daß die Verschiedenheit des Glaubens Keinem der Aeltern die sonstigen Erziehungsrechte nehme), den schon damalige Monenten sur überslüßig erklärten, und ist daher ebenfalls wegsgelassen worden. (7)

Appendix IV.

Schreiben

bes Königlich: Rheinischen Consistoriums an die König: liche Hochlöbliche Regierung in Coblenz.

"Bufolge einer vom Koniglichen Oberprafibium an uns er= gangenen Berfügung haben bes Konigs Majeftat bei Gelegen= heit ber Einleitungen, welche vor Kurzem zur befinitiven Regu= lirung ber Ungelegenheit ber gemischten Ghen getroffen find, die fichere Erwartung vorläufig auszusprechen geruht, baß schon jest katholischer Seits die Proklamationen gemischter Ehen über= all ohne weiteres werbe zugeftanden, und folchen Katholiken, die fich, ohne daß ein fonstiges canonisches Cheverbot da gewefen ware, mit einer evangelischen Person burch ben evange= lischen Prediger haben trauen laffen, lediglich aus diesem Grunde die Absolution in der Beicht nicht ferner werde verweigert wer= ben, indem dieser Migbrauch geiftlicher Gewalt in feinerlei Beife langer gebuldet werden foll. Dagegen haben Merhochft= Diefelben in Betreff ber Trauung ober priefterlichen Ginfegnung fein Gebot beigefügt, vielmehr Ihren Allerhochsten Willen babin zu erkennen gegeben: bag einstweilen weber bie Bischofe felbst, noch bie Pfarrer bieferhalb weiter behelliget werden follen, und daß biefe Grenze bemnach zu beachten fen.

Indem wir aus Auftrag des Königlichen Oberpräsibiums Eine Königliche Hochlöbliche Regierung von diesem Allerhöchsten Beschlusse benachrichtigen, um davon die untergeordneten Beshörden gefälligst in Kenntniß zu seizen, ersuchen wir zugleich Eine hochlöbliche Königliche Regierung ergebenst, die von gemischten Brautpaaren ferner eingehenden Beschwerden nach oben erwähnten Grundsätzen beurtheilen zu wollen, indem Diezenigen, welche sich über die katholischer Seits verweigerte Trauung beschweren, nunmehr einstweilen lediglich an die betreffenden evangelischen Pfarrer Behuss Bollziehung der kirchlichen Trauung zu verweisen, hingegen die Beschwerden über die katholischer Seits ersolgte Weigerung der Proclamation oder Absolution dem Königlichen Oberpräsidium zur weitern Veranlassung einzusenden sind.

Coblenz, den 28. April 1828.

Roniglich Rheinifches Confiftorium."

Rom, 2. Jan. Se. Heiligkeit hat auf bas Schreiben bes Domkapitels von Köln ein Breve erlassen, welches in- ben würbevollsten Ausdrücken abgefaßt seyn soll, und worin die in jenem Schreiben enthaltene Anklage gegen den Erzbischof zurückgewiesen wird. Der Papst spricht rücksichtlich des Ausgangs der ganzen Sache sein Vertrauen auf die Gesinnungen und die bekannte Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät des Königs von Preußen aus, welchem die Ansichten des apostolischen Stuhls mitgetheilt werden. Hoffentlich wird dieses Breve, so wie das Schreiben des Domkapitels seiner Zeit der Dessentlichkeit übergeben werden. Hier dreht sich die ganze Unterhaltung in den Geselschaften noch immer um die Angelegenheiten von Köln, wodurch die spanischen Wirren für den Augenblick ganz in den Hintergrund treten.

Preußen.

Eine von bem Bischof von Munfter unterm 7. Dez. 1837 veröffentlichte Erklarung enthält bie Berficherung: "er habe in einem, an ben Grn. Staatsminifter v. Altenftein gerichteten Schreiben, d. d. Munfter, 20. Sept. 1837, ausbrucklich ben Bunfch ausgesprochen, daß bem gegen bas Syftem und bie Berte bes Professors hermes erlassenen papftlichen Breve burch Publikation besselben gesetliche Kraft verlieben werben moge, wahrend es in bem Erlaffe bes genannten Brn. Staatsministers an das kölnische Metropalitankapitel vom 15. Nov. v. 3. hin= fichtlich jenes Breves heißt: "Es kommt auch im vorliegenden Falle, außer bem oben angebeuteten Mangel offizieler Mitthei= lung bingu, bag fein fatholifder Bifchof ber Monar= chie, ja ber Sr. Erzbischof felbst nicht, sich an die Regierung Behufs jener Publikation gewandt - hat." Bur richtigen Burdigung biefer Bemerkung, und gur Aufklarung biefes fcheinbaren Biderspruches muß man fich vergegenwartigen, daß ber Erlaß bes Srn. Minifters ber geiftlichen Ungelegenheiten an biefer Stelle lediglich von bemjenigen Standpunkte ber Werhaltniffe mit bem Erzbischof von Koln handelt, auf welchem dieselben fich vor ber Bereitlung bes im September vorigen Jahres angestellten Bersuches einer gutlichen Ginigung mit ihm befanden. Jener Versuch scheiterte, so weit derfelbe die in der hermes'ichen Angelegenheit entstandene Dighelligkeit betraf, bereits am 18. September vorigen Jahres. Bis babin war in ber That von feinem fatholischen Bischof ber Monarchie die Ge= nehmigung einer Publifation bes wegen Berbammung ber bermes'ichen Schriften erlaffenen papfilichen Breve's bei ber fonigl. Regierung nachgesucht worben. Inzwischen mochte von ber Beneigtheit ber letteren, biefe Publifation unter gewiffen Borausfebungen zu verftatten, worüber bem Beren Erzbischof burch bie fonial. Bevollmächtigten am 17. Sept. v. 3. eine von ihm gern acceptirte Bufage ertheilt worden war, bereits am 20. besfelben Monats eine Nachricht nach Munfter gelangt fenn, und es ift nicht unwahrscheinlich, bag ber bortige Gr. Bischof fich hierburch bewogen gefunden bat, auch feinerseits in einem von bem gulet genannten Tage batirten Schreiben bem Brn. Minifter ber geiftlichen Ungelegenheiten ben Bunfch, es mochte bem fraglichen Breve burch beffen Publikation gefetzliche Kraft gegeben werden, auszusprechen, womit er zugleich die verbindliche Kraft berienigen Bestimmung bes allgemeinen Canbrechts anerkannte, welche die Publikation und Bollftreckung aller papfilichen Bullen, Breven zc. von ber Prufung und Genehmigung bes Staats abhangig macht. In Beziehung auf die Stellung, welche ber Gr. Erzbifchof auch in ber hermes'ichen Ungelegenheit ber Regierung gegenüber genommen hatte, - und hiervon handelt allein ber Erlaß bes Srn. Ministers, Freiherrn v. Altenftein, an bas Kölnische Metropalitan = Kapitel vom 45. Nov. v. 3. an der al= legirten Stelle, — hat also bas erwähnte Schreiben bes herrn Bifchofs von Munfter vom 20. September feine Bebeutung und Erheblichkeit; weghalb taffelbe auch, unbeschabet ber Wahrheit, eben baselbst, als ware es nicht geschrieben worden, mit Stillschweigen übergangen werben fonnte."

"Von ber Ffar, 8. Jan. Seit einiger Zeit erwähnen die öffentlichen Blätter einer im Auftrage der königl. preußischen Regierung verfaßten Schrift welche die "Darlegung" ihres Verfahrens gegen den Erzbischof von Köln zum Gegenstande habe; Hr. Geheimerath Dr. Bunsen sey ihr Verfasser; bisher sey sie nur an die königl. preußischen Gesandten und Andere, welche bei den Verhandlungen über jenen wichtigen Gegenstand näher betheiligt sind, in lythographirten Eremplaren gelangt, werde aber demnächst durch den Druck zu größerer Verbreitung kommen. Diese Darlegung, Verlin den 25. Nov. 4837 unterzeichnet,

ist von einer vollständigen Zusammenstellung der Aktenstücke begleitet, auf welche sie sich stütt. Aus dieser sind die einzelnen Dokumente genommen, welche in jener Sache seit einiger Zeit von mehreren Blättern verbreitet worden, als: die Einigung der Bischöse über die Aussührung der papstlichen Breve oder die 15 Artikel, serner der Brief, welchen der Bischof Hommer von Trier an den Papst am 1. Oktober 1836, wenige Wochen vor seinem Tode, geschrieben, um ihm für die Beilegung des Streites über die gemischten Sen zu danken und um ihm über die

gemischten Chen zu berichten.

"Im ersten Theile wird bie Ungelegenheit ber gemischten Chen behandelt. Es wird hiftorisch nachgewiesen, wie vorjuglich nach bem westphalischen Frieden, welcher bie ftaatsrechtliche Begrundung beiber getrennten Rirchen in Deutschland befestigte, in Folge bes Durcheinanderwohnens ber fatholischen und evangelischen Bevolkerung in einem großen Theile ber beutschen Reichslander, fich allmählich unter ihrer gemischten Bevolferung bie Praris ber gemischten Ghen in Bezug auf Kinbergiehung ohne Ginschreiten ber oberften Gewalt ber katholischen Rirche burch Sitte und Gebrauch gebilbet, und wie aus bem Gebrauche fich bas Recht, nach ben Berhaltniffen ber Staaten und Rirchen gegen einander, verschieden, aber boch nach einem gemeinsamen Pringip geftaltet habe, Sicherftellung ber individuellen Freiheit fen auf biefem heiligen Gebiet eben fo von den Ratholifen unter evangelischer, wie von den Evangelischen unter fatholischer Regierung verlangt und meift auch erlangt worben, beibes burch die gefetliche Bestimmung, baf bie Rinder gemifchter Ghen entweder nach ben Geschlechtern in ben beiben Rirchen ber Eltern getrennt ober fammtlich in ber Rirche bes Baters erzogen murben. Seit mehr als 160 Jahren alfo fen biefe wichtige, in die Geftaltung von Deutschland und feinen innern Frieden tief eingreifende Ungelegenheit unter gemischten Bevolferungen anfangs burch Uebung und Gewohnheit, bann burch Gefets und überall nach bem Grundfate geordnet worben, bag vor Eingehung ber gemischten Che von Brautleuten ein Bertrag ober eine bindende Bufage (pactum und sponsio) megen ber Kinbererziehung als unzuläffig entfernt gehalten werbe. In rein evangelifchen ober rein fatholifchen Staaten fey eine gemifchte Che eine Geltenheit, und ber Gebrauch bann burch bie

firchliche Ifolirtheit bes nicht zur Canbesreligion gehörigen Chegatten bestimmt worben. Die Kinder folder Chen mußten in ber Landesfirche erzogen werben, weil neben ihr in bem Staate, bem er angehort, die andere Rirche gar nicht beffand ober gu= gelaffen warb. Diefe ftrenge Praxis habe gwar in bem größten Theil der Rheinlande gur Beit ihrer Abgeschloffenheit in einer rein fatholischen Bevolkerung bestanden, indeß fen jene Ubgefcbloffenheit burch die frangofische Revolution und Regierung, burch die aus ihr entsprungene Rechtsgleichheit beiber Kirchen und bie feitbem auch bort eingetretene Berbindung katholischer und evangelifcher Staatsburger anfgehoben und bie Bevolkerung befonders durch die große Bewegung ber letten gwangig Sabre zu einer gemischten geworben. Much habe in Folge bavon fich bie milbere Praris unter Begunftigung einer Gefetgebung ein= geführt, nach welcher die Ghe zu einem Givilakt gemacht murbe, zu beffen Gultigkeit die firchliche Ginfegnung nicht erforberlich ift. Aufgabe ber Regierung fen fofort gewefen, jeden Theil ber Bevolferung bei feinem Recht auch unter einer Gefetgebung gu fchuten, welche die firchliche Ginfegnung gur Gultigfeit ber Che forbert, b. i. die milbere Praris aufrecht zu erhalten ober burchjufuhren. Dies ungefahr ift, aufs Wefentliche gurudgebracht, ber Inhalt ber Ginleitung jum erften Theil. Gie fchließt mit ben Borten : "Diejenigen baber, bie eine fo garte Ungelegenheit mit ben Ibeen anderer ganber und mit ber Scharfe ffarrer und ausschließlicher Grundfage anfassen, verrathen mindeftens eine fehr geringe Kenntniß ber Sache, bes Bolfs und ber Geschichte. Wen aber geluften follte, mit folden fremben Glementen icharf einzugreifen, ber mochte wohl nicht ahnen, welch ungeheures Unternehmen er beginnt, und welch schwere Berantwortlichkeit er auf fich labet. Er murbe fich in offenbaren und aufregenben Widerspruch feten nicht nur mit bem Geifte ber Beit, fondern auch mit bem Charafter eines großen Bolfs, und mit ber Beschichte dreier Sahrhunderte; und leicht konnte er Wunden öffnen, bie bes allgemeinen Friedens wegen beffer geschloffen bleiben. « In ben altern preußischen Befigungen, auch am Nieberrhein, wurden gemischte Ehen "ohne allen Unterschied" getraut; bas Landrecht schloß sich auch hier an Sitte und Gebrauch. Kirch= liche Trennung nach bem Geschlechte war bie ursprüngliche Bestimmung besfelben. Um aber bie baburch begrundete firchliche

Spaltung in ben Familien aufzuheben, ward burch bie Deflaration vom 21. Nov. 1803 gefetlich verordnet, "baf bie Kinber in ber Religion bes Baters erzogen werden follen, und bag fein Gatte ben andern zur Abweichung von biefer Norm burch Ber= trage verpflichten konne;" boch blieb bie Bestimmung bes ganb: rechts (Th. II. Tit. 1. §. 78), daß Niemand bas Recht habe, ben Eltern zu widersprechen, fo lange fie uber ben Religion8= unterricht ber Rinder einig find. Daburch find bie Berlobten unbedingt gebunden, indem die våterliche Gewalt und bas aus ihr fliegende Recht erft burch bie Ehe entfteht. Erft burch bie Bollziehung ber Che fommt er ju bem Rechte, und fann fich in Bezug auf bas aus ihr Aliegenbe, alfo auch in Bezug auf bie Rindererziehung, ju etwas verpflichten. Das Gefet alfo will nichts prajubicirt haben; die befinitive Entscheidung über Diefen Punkt fann nur und foll bas freie Bert ber burch bie Che wirklich verbundenen beiden Gatten fenn. Damit aber fen unvereinbar, bag die Abgabe eines Berfprechens über jenen Punkt bie Bedingung ber gunftigen Behandlung ber Che feitens einer ber beiben Kirche fen. Sobald bagegen fich bas innige Busam= menleben ber Gatten burch die Ghe gebilbet habe, und burch Rinder gefegnet fen, trete die gefetliche Norm hinter bem Familienwillen gurud. Organ biefes Willens aber fonne bem Staat nur bas Saupt ber Familie, ber Bater, fenn. "Er ift Diemanben Rechenschaft schulbig über feine Entscheidung, fie aber bleibt rechtlich immer eine freie. « " Indem bas Gefet bergeftalt von Unfang bis ju Ende bie Freiheit bes Ginzelnen in jenen heiligen Berhaltniffen schutt, ift bie Regierung weit ententfernt, gemischte Ehen empfehlen zu wollen. Dies liegt ganglich außer ihrem Gebiete. Reinem Gefetgeber konnen außerbem die Grunde verborgen fenn, welche benfelben im Allgemeinen ent= Die Regierung wird fich alfo auch Belehrungen über die Gefahren gemischter Eben, vom firchlichen und religiofen Standpunkte aus, gar nicht entgegenfeten; ja, felbft bie Be= bingung geiftlicher Ermahnung und Ubmahnung wiberftrebt bem Gefete nicht, fo lange bie Rirche fich innerhalb ber Schranken berfelben halt. " Nach ber Bereinigung ber Rheinprovinzen mit ben altern Theilen ber Monarchie, und nachdem fich zwischen ihnen bas gemeinsame beutsche Leben in Sprache, Sitte, Er-Biehung, Litteratur und Berfaffung gegenfeitig mehr und mehr

burchbrungen hatte, fen es Pflicht ber Regierung gemefen, bie milbere Praris ber gemifchten Chen ju mahren und burchguführen. Schon unter frangofifcher Berrichaft habe fie angefangen, fich geltend zu machen. Go bedeutend fen schon damals bie Macht bes Gebrauchs gewesen, bag, als unter Napoleon ber Rardinal = Legat Caprara von Paris aus versucht habe, die ftrenge Praris auf Untoften ber milbern, burch bie neue Beit und Lage ber Lander gebotenen, jurudguführen, jene Praris von ber bischöflichen Macht ohne irgend eine Aufforderung ber Regierung fogleich wieder abgeschafft worden fen. Unter biefen Umftanden wurde bie Rabinetsordre vom 17. Mug. 1825, Die Deflaration von 1803 auch auf die weftlichen Provingen der Monarchie ausgebehnt. Um aber bas Gefet ju umgehen, fen von manchen Seiten die Trauung ohne weitere Erklarung verweigert worden, im Fall bas Berfprechen ber ungemischten Kindererziehung, bas man gesetzlich zu fordern verhindert war, nicht freiwillig angeboten und geleiftet murde. In Folge bavon murden bald "bie heftigsten und vielfachsten Rlagen" laut; und die Bischofe, um bie milbere Praris burchfuhren gu tonnen, erklarten, bag es hierzu eines papftlichen Erlaffes bedurfe, wie ihn Papft Benebift XIV fur Holland gegeben, und Pius VI auf Julich, Cleve und Berg ausgebehnt habe. Bis zu einer folchen papftlichen Erklarung konne als rechtlicher status quo in ihren Bezirken nur die Zulaffung bes firchlichen Aufgebots (proclamationes) und ber Losfcheine (dimissoriales) von ben fatholifchen Pfarrern geforbert werden. Diefer "offenen und gewiffenhaften Erklarung ber Bifchofe" ftellt die Regierung ihren unwandel: baren Beschluß entgegen, ihre "auf die vorherrschende deutsche Sitte und die zu Tage liegende Gleichheit ber Berhaltniffe gegrundete Gefeggebung" aufrecht ju halten; gab jedoch ihnen frei, "sich mit ihren Bebenken an bas Dberhaupt ber Rirche gu wenden", und verfprach ihnen, diefe Eingabe zu unterfluten, auch fich in Erwartung einer balbigen und befriedigenden papft= lichen Entscheidung bis dahin mit jenem status quo gu begnügen.

"In dem Gesagten liegt die Veranlassung und Einleitung zu jenen Verhandlungen mit der Eurie, welche zu dem papstlichen Breve vom 25. März 1830 und der vom Kardinal Albani unterm 27. März 1830 an die Bischöfe erlassenen Instruktion geführt haben. Es wird darin von der Angelobung (sponsio)

in Bezug auf rein : katholische Rindererziehung, im Kalle die Ermahnungen und Belehrungen nicht fruchten, Umgang genom= men; auch fou ber fatholische Theil in Folge jener Beigerung nicht burch geiftliche Genfuren beunruhigt, bas Gange mit bem Beifte ber Gebuld und Belehrung (in patientia et doctrina) behandelt werden, damit nicht Mergerniß entstehe und größeres Unheil abgehalten werbe; boch foll ber fatholifche Pfarrer, im Falle seine Ermahnungen wegen ber Kindererziehung fruchtlos bleiben, sich auf die passive Gegenwart (assistentia passiva) bei ber Trauung beschranten, und nichts vornehmen, was eine Billigung folder "unerlaubten Chen" einschließen wurde, noch viel mehr aber fich ber firchlichen Gebete und Ginfegnungen ent= halten. Da ber Kall, wo biefe Befdrankung auf bie paffive Gegenwart und Enthaltung von ber firchlichen Ginfegnung ein= treten foll, in dem Breve mit ruckfichtsvoller Faffung nur im Mugemeinen bezeichnet ift, *) fo achteten barum die Bifchofe fich ermächtigt, jene Beschrantung nur bann eintreten zu laffen, wenn Leichtfinn obwalte und ber Pfarrer bie Ueberzeugung bekomme, daß nicht alle Rinder in der katholischen Religion follen erzogen werden. **) Diefe Unficht liegt ihrer Einigung vom 19. Juni 1834 unter fich und mit ber Regierung, und ber Justruktion vom 22. Okt. 1834 an die Generalvikariate gum Grunde, und nach ihr bilbete fich feitbem die milbere Praris. Die Belehrungen, Die Ermahnungen waren nicht ausgeschloffen, fie hatten in bem fogenannten Brauteramen fogar eine beftimmte Form erhalten; auf ber Leiftung bes Berfprechens aber wurde nicht bestanden, wenn sich die Braut zu einem folchen nicht ermächtigt erklarte; und blieb bem Beiftlichen die Soffnung, daß die reinkatholische Kindererziehung nicht von vorn herein

^{*)} Quodsi nonnullis in casibus patern. hujusmodi sacrorum pastorum studia (vorher als salubria monita bezeichnet) in irritum cadere contingat, tum sane abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu tractandis, sed a quovis actu, quo approbare illas videatur paterentur quidem cas ipsis praesentibus confici etc.

^{**)} Nach dem Berte des Breve: si aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, et tales contrahat nuptias, in quibus sciat filiorum educationem etc.

ausgeschloffen fen, hatte er zugleich bie Ueberzeugung von ber firchlich : religiofen Gefinnung bes katholischen Theile, und bag bei ber Same rein franicher Leichtfinn (inexcusabilis temeritas) obwalte, fo trat die Beschrankung feiner Theilnahme auf die assistentia passiva nicht ein, und die katholische Trauung wurde vollzogen. Gben fo ward die Musfegnung ber Boch= nerinnen nach &. 41 ber Instruktion niemals verweigert: "weil Die Bermeigerung eine Urt von Cenfur mare, Die bas Breve unterfagt, und die Tochter ber Rirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen wurde." Da burch diese in der milbern und schonernden Kaffung des papftlichen Breve gegrundete Auslegung und Ausführung besfelben, bas Episcopat in ben Kall tam, die Sache ber gemischten Eben ben Landesgesehen gemäß zu behandeln, fo erklarte fich in ber Gini= gung bie Regierung auch ihrerfeits im Stande und bereit, ben Bunfchen ber katholischen Geiftlichkeit und Bevolkerung in Bejug auf bie Chefachen im Allgemeinen zu entsprechen. Die Civilebe mar beiden ein Gegenstand bes Unftoffes. Da nach jener Einigung ber Grund megfiel, ber ben Staat nothigte, fie ju fchirmen, fo wird in Mussicht gestellt, bag burch ben Staat die Gultigkeit ber Ehe von ber firchlichen Trauung abhängig erklart werden folle. Eben fo folle, in Bezug auf die Che= scheidung, die Gefetgebung in einer Beife geandert werben, daß bei Eintritt berfelben oft aus geringfügigen Urfachen, ber fatholische Theil nicht allein in die Lage komme, keine neue Cheverbindung eingeben zu konnen, mahrend ber evangelische fich nach bem gegenwärtigen preußischen Recht wieder verhei= rathen barf. Dies war ber Stand und Lage ber wichtigen Sache, als ber bamalige Weihbischof in Munfter, Clemens Mugust v. Drofte zu Bischering auf Beranlaffung bes Ministers von Altenstein unterm 28. August 1835 burch ben Domherrn Schmulling in Munfter vertraulich, boch offiziel gefragt wurde, ob er, im Falle er burch bie Regierung auf einen ber vier Bifchofssige bem Rapitel zur Bahl vorgeschlagen, von biefem gewählt und vom Ronige bestätigt wurde, gemeint fen, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Junius 1834 nicht anzugreifen, ober umzustoßen, fonbern vielmehr folches aufrecht zu erhalten, und nach bem Beifte ber Fursehung, ber es eingegeben hat, anzuwenden bereit und befliffen fenn werde." -

Die ichriftliche Erklarung bes Weihbifchofs ift vom 5. Gept. 1835 und lautet über biefen Puntt; "Bas nun bie gemifchten Chen betrifft, fo habe ich schon lange ber fehnlichst gewünscht, es moge fich ein Weg finden laffen, biefen fo überaus fchmieri= gen Gegenstand ju befeitigen, habe baber mit Freuden bie Er= fullung meines Wunsches vernommen, und Ew. Sochwurden wollen fo gutig fenn, Ge. Ercelleng ben Brn. Minifter gu versichern, bag ich mich wohl huten werbe, jene, gemäß bem Breve vom Papft Pius VIII, barüber getroffene und in ben benannten vier Sprengeln zur Bollziehung gefommene Bereinbarung nicht aufrecht zu halten, ober gar, wenn folches thunlich ware, anzugreifen oder umzustoffen, und bag ich biefelbe nach bem Geifte ber Liebe und Friedfertigfeit anwenden merde." In Folge biefer Bufage marb ber Frhr. Clemens Muguft von Drofte gu Bifchering burch bie fonigliche Regierung bem Domfapitel zu Roln zur Bahl vorgeschlagen, von biefem einstimmig jum Erzbifchof von Koln gewählt und von bem Ronig als folcher bestätigt. Wie und aus welchen Grunden fich ber Ergbifchof im Berfolg feiner Umteführung von jener Ginigung und feiner ihre Aufrechthaltung und Unwendung betreffenden Bufage entfernt, und in Folge beghalb mit ihm gepflogenen Berhand: lungen gu ber Erklarung geführt murbe, "er finde bie von ber Inftruktion angenommene Bulaffung katholischer Trauung ohne ein vorher von dem Berlobten gegebenes Berfprechen der fatholischen Erziehung ber Kinder, mit bem Breve in offenbarem Biderfpruch, baher habe er auch vorkommenben Falles immer die Pfarrer babin angewiesen, die Trauung nie ju gewähren, wenn ein folches Berfprechen nicht abgegeben fen," ift in ber Schrift ebenfalls bargeftellt.

Folgendes ift ber Inhalt ber Beilagen:

1) Declaration vom 21. November 1803, daß bei gemischten Shen die Kinder nicht mehr in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter, sondern alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen. Doch verbleibe es auch ferner bei der Bestimmung, daß Niemand ein Recht habe, den Stern zu widersprechen, so lange dieselben über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionseunterricht einig sind. — 2) Kabinetse Ordre vom 17. Aug. 1825. Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Rheinischen und Weste

phalischen Provingen. - 3) Breve des Papstes Dius VIII vom 26. Marg 1830 über bie gemischten Chen. - 4) Deffallfige Inftruktion bes Kardinals Albani an ben Ergbischof von Roln und an bie Bifchofe von Trier, Paberborn und Munfter vom 27. Marg 1830. - 5) Einigung ber preußischen Regierung und bes Erzbifchofs von Roln, v. Spiegel, über die Musfuhrung Diefes Papftlichen Breve vom 19. Marg 1834, mit ber Beitritts : Erklarung ber Bischofe von Paderborn, Munfter und Trier. - 6) Deffallfiger Birtenbrief bes Erzbischofs von Roln, v. Spiegel, an die Pfarrer vom 13. Oct. 1834. - 7) Deffall: fige Inftruktion bes Erzbischofs von Koln, v. Spiegel, an bas General-Bifariat vom 22. Oct. 1834. - 8) Schreiben bes Bifchofs von Trier an ben Papft, vom 1. Dct. 1836, ju Gun= ften biefer Ausführung bes Papftlichen Breve. - 9) Schreiben des Minifters der geiftlichen Ungelegenheiten, Brn. v. Ultenftein an ben Domherrn Schmulling in Minfter, vom 28. August 4835, ba er ben herrn v. Drofte Bifdering jum Bifchof ernannt muniche, fo moge er benfelben zuvor über bas Abkommen in Betreff ber gemischten Chen befragen. - 10) Schreiben bes Beibbifchofs von Munfter, Srn. Drofte Bifchering, an ben Domherrn Schmulling in Munfter vom 5. September 1835, er werde fich huten, jene Bereinbarung nicht aufrecht zu halten, ober gar, wenn folches thunlich mare, anzugreifen ober um= auftogen, Diefelbe vielmehr nach bem Geifte ber Liebe und Friedfertigkeit anwenden. 11) Schreiben bes Erzbischofs von Roln, v. Drofte : Bifchering, an ben Domprobft Claeffen in Machen, vom 25. Dec. 1836 über bas Berhalten bei ben ge= mischten Chen. - 12) Erlaß bes Minifters ber geiftlichen Un= gelegenheiten, v. Altenftein, an ben Ergbischof von Roln, v. Drofte : Bifchering, vom 13. Marg 1837, worin jene Erklarung an den Dompropft in Machen, als neue Genfuren verhangend, getabelt wird. - 13) Schreiben bes Reg. : Prafib. Grafen v. Stolberg an ben Erzbischof vom 17. Sept. 1837, er moge er= flaren, ob er bie Unordnung über bie gemischten Chen befolgen wolle. - 14) Rurze Recapitulation ber in ber Conferenz vom 17. Sept. zwifchen bem Erzbischofe von Roln und bem Legations: rathe Bunfen besprochenen Sauptpunkte, vom 18. Sept. 1837. - 15) Schreiben bes Ergbifchofs von Roln, v. Drofte = Bifche= ring, vom 18. Cept. 1837, bag er bas Breve und bie In-

struftion befolge, wo aber die lettere mit dem Breve nicht in Einklang zu bringen fen, befolge er nur bas Breve. - 16) Rundschreiben bes Erzbischofs von Drofte = Bischering an bie Beichtvater ber Stadt Bonn vom 12. Jan. 1837, bag bas Lefen ber Schriften von hermes verboten fen. - 17) Muszug aus ben Statuten ber fatholifch : theologischen Fefultat ju Bonn über bas Berhaltniß biefer Fakultat zur katholischen Rirche. -18) Protofoll über die ben katholischen Professoren ber Univerfitat Bonn von ber Regierung gemachte Eroffnung und über beren Erklarung vom 20. Upril 1837, daß fie fich ber Ermah= nung und Polemit fur ober wiber bie Schriften bes Bermes enthalten wollten. - 19) Erklarung bes Konigl. Regierungs= Prafibenten Grafen zu Stolberg an ben Erzbischof v. Drofte-Bischering, vom 18. Sept. 1837, ba nach bem Entschlusse Gr. Maj. bes Ronigs bie fernere amtliche Birkfamkeit bes Ergbischofs mit der Verwerfung der Instruktion von 1834 unvereinbar sen, so fielen auch die bestehenden Unterhandlungen über die Hermefische Ungelegenheit, und über bas Berhaltniß bes Erzbischofs zur Bonner Universitat und zu bem Convictorium hinweg. - 20) Erlag bes Minifters ber geiftlichen Ungelegenbeiten, Srn. von Altenftein, an den Erzbifchof von Drofte = Bifchering, vom 24. Oct. 1837, ba ber Ergbifchof, feiner form= lichen Busicherung entgegen, die Pfarrer anweise, die firchliche Trauung nur bann zu gemahren, wenn fich bas Brautpaar zur Erziehung aller Kinder in ber katholischen Religion verftebe, fo merbe ber Konig, wenn ber Erzbischof nicht Gehorsam gegen des Konigs Majeftat und die Landesgefete bezeuge, jur Aufrechthaltung Ihres Unfebens und jum Schirme ber Befete die amtliche Wirksamkeit des Erzbischofes hemmen. — 21) Untwort des Erzbischofs vom 31. Oct. 1837. Er erfenne bie Un-Bulaffigfeit feiner Schritte in ber Ungelegenheit gegen Bermes nicht an; in ben gemischten Gben befolge er bas Breve und bie Inftruktion; boch wo lettere bem Breve wiberftreite, bas Breve. 22) Publicandum ber Minister ber geiftlichen Ungelegenheiten, der Juftig und der Polizei vom 15. Nov. 1837, daß der Erzbifchof feine Umtsthatigkeit einzustellen habe. — 23) Schreiben bes Ministers ber geiftlichen Ungelegenheiten an bas Metropolitan-Rapitel zu Roin, vom 15. Nov. 1837, benfelben Wegenftand betreffend.

Berlin, 17. Jan. Wir haben heute Gelegenheit gehabt, in ben Urchiven bes geiftlichen Minifteriums bas Driginal jenes bereits veröffentlichten Schreibens bes Erzbischofs von Roln an ben Domfapitular Schmulling vom 5. Sept. 1835 einzusehen. Es verpflichtet fich ber Ergbischof burch basfelbe in Betreff ber gemischten Chen: "jene gemäß bem Breve von Papft Pius VIII darüber getroffene Vereinbarung" vom Jahre 1834 aufrecht zu erhalten. Man behauptete: es heiße im Text jenes Driginals nicht "jene", fondern "jede" Bereinbarung; ferner babe ber Erzbischof bie Worte: "gemäß bem Breve" barin unterftrichen. Mus eigener Unschauung konnen wir aber verfichern: Jenes Schreiben bes Erzbischofs ift mit ben großen Bugen feiner Sand aufs deutlichfte gefchrieben und vollkommen wohl erhalten. Das entscheibenbe Wort "jene" feht ba, und von einem Striche unter bem Sate: "gemäß bem Breve von Papft Dius VIII" findet fich feine Spur.

Bei E. J. Landauer in Friedberg ift erschienen und in allen Buchhandlungen gu haben:

Uftenftude über die Behandlung ber gemischten Eben in Preußen. 56 Seiten 8. Geheftet 6 Sgr.

our Cruster of other Linker in the factoffithen Brugfon feet

Zweiter Abschnitt. Kirchenrechtliche Beurtheilung.

Vierter Anklagepunkt: Versprechen vor der Wahl und gemischte Ehen betreffend.

Gravamina.

Verletzung des in Ansehung der gemischten Ghen vor der kanonischen Wahl gegebenen Versprechens, nach der Vereinsbarung, die gemäß dem Breve Papst Pins VIII getroffen ist, zu verfahren. Pro Memoria Seite 17.

Es entstehen hier kirchenrechtlich zwei Fragen: Ob Kirchengesetze durch Uebereinkunft der Landesherrlichen Regierung mit einem zu wählenden katholischen Bischof können aufgehoben oder verändert werden?

Db bergleichen Uebereinkunft ober die Auflösung berfelben bie Bischofswahl ungultig mache ober die Entsehung begrunde?

Auf die erste Frage sinden solgende gesetzliche Bestimmungen Anwendung: Durch Privat-Bertrag kann das öffentliche Recht keineswegs aufgehoben werden Pacto privatorum Juri Publico minime derogari. Canon Si diligenti X Lib. 2, lit. 2 de foro competenti, wo es ferner ausdrücklich heißt: "Noch darf selbst ein eidliches Bersprechen erfüllt werden, welches gegen die kanonischen Gesetze durch unzulässige Unterhandlungen eingegangen wird: nec juramentum licite servari potuit, quod contra Canonica Statuta illicitis pactionibus informatur.

MIg. Landrecht Th. I. Tit. 4 von Billenserflarungen §. 9. Gewiffensfreiheit kann burch keine Willenserklarung eingeschränkt werben.

Westphälischer Friedens - Schluß de 1648 Urt. 5 §. 48: Reinem Unterthan soll etwas gegen sein Gewissen und gegen die Grundsätze seiner Religion aufgelegt werden. Nihil contra conscientiam et principia Religionis suae injungatur subdito.

Nach ben Grundfagen bes kanonischen Rechtes wird in Che-fachen anerkannt:

eine in allen wefentlichen Grundlagen unmittelbare gottliche Gefetgebung.

Concilium Tridentinum Sessio 24 Doctrina de Sacramento Matrimonii (d. i. Glaubenslehre von dem Saframent der Ehe) und canon 4 de Sacram. Matrim.:

Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum primum humani generis parens Divini Spiritus instinctu, pronuntiavit, cum dixit: Hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea: quamobrem relinquet homo patrem suum et matrem, et adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne una. Christus Dominus — postrema illa verba, tanquam a Deo prolata, referens, — ejusdem nexus firmitatem — his verbis confirmavit: Quod ergo-Deus conjunxit, homo non separet.

Das immerwährende, unauslösliche Band der Ehe hat, aus Untried des göttlichen Geistes, der Stammbater des menschlichen Geschlechtes mit ausdrücklichen Worten bezeichnet, da er sprach: Dieses ist nun Gebein von meinem Gebein und Fleisch von meinem Fleische: deswegen wird der Mensch seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weide anhängen und sie werden Zwei in Einem Fleische seyn. — Christus, der Herr, indem Er diese letzten Worte, als von Gott gesprochen, ansührt, bestätigte dieses sesse Band mit den Worten: was also Gott verdunden hat, soll der Mensch nicht trennen.

Canon 1 cit. Si quis dixerit, Matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem Legis Evangelicae Sacramentis, a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum; neque gratiam conferre, anathema sit.—

Wenn jemand fagte: die Che sey nicht wahrhaft und eigentlich eines von den sieben Sakramenten in der Gesetzgebung bes Evangeliums, von Christus dem Herrn eingesetzt, sonbern von Menschen in der Kirche ersunden, der sey von der Kirche geschieden. — Die Gesetzgebung des Evangeliums, die Duelle des kanonischen Rechtes, umfaßt das alte und neue Tesskament, dieses zu jenem betrachtend nicht als auslösendes Gesetz (lex derogatoria), sondern als ersüllend, auslegend, ergänzend, St. Mathaeus Evangel. Cap. 5, 47. Non veni solvere Legem, sed adimplere. Ich bin nicht gekommen das Gesetz ausezulösen, sondern zu erfüllen.

hiernach fleht nicht nur dogmatisch, fondern auch juribisch feft:

- 1) Die gottliche Einsetzung der She. Gott schuf Mann und Weib und segnete sie, Genesis 1, 28. Dedisti mihi sociam. Du hast sie mir zur Gefährtin gegeben. Abam in Genesis 2, 21. Gott nennt sie seine Gattin: Audisti vocem uxoristuae. Du hast gehört auf die Stimme beiner Gattinn. Genesis 3, 12. Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen. St. Mathäus 10, 9.
- 2) Die gottliche Gefengebung in Chefachen. 3m Defalog Exodus 20, 1, 17. Locutus est Dominus: non desiderabis uxorem proximi tui. Der herr hat gesprochen: Du follft nicht begehren beines Nachsten Weib. Locutus est Dominus: Si quis adulterium perpetraverit cum conjuge proximi sui, morte moriantur. Der herr hat gesprochen: Wenn jemand Chebruch begangen hat mit ber Gattinn feines Nachsten, fo follen fie bes Todes fterben. Qui duxerit uxorem fratris sui rem facit illicitam. Ber bie Gattinn feines Brubers freiet, begeht eine unerlaubte Sache. Leviticus 20, 1, 10, 21. Non inibis cum eis (gentibus) foedus - neque sociabis cum eis conjugia, filiam tuam non dabis filio ejus, nec filiam illius accipies filio tuo. Du follft mit ihnen (mit ben heidnischen Bolfern) feinen Bund schließen - noch mit ihnen Cheverbindungen eingehen; beine Tochter follft bu nicht einem Sohne berfelben zur Gattin geben, noch eine Tochter berfelben für beinen Sohn gur Gattinn ermablen.

Deuteronomium 7, 3. — Quicunque dimiserit uxorem suam et aliam duxerit, adulterium committit super eam. Wer sich von seinem Weibe scheidet und eine andere freiet, bez gehet Chebruch. Christus bei Markus 10, 11.

3) Die sakramentalische Eigenschaft der Ehe. Ephes. 5, 31. Sacramentum hoe magnum est in Christo Appendix IV. et in Ecclesia. Dieses ist ein großes Sakrament — in Christo und in der Kirche. St. Paulus Ephes. 5, 32. Haec est voluntas Dei, sanctisicatio vestra. Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung I. Thess. 4, 3. Viri, diligite uxores vestras, sicut Christus — dilexit Ecclesiam et seipsum tradidit pro ea. Ihr Männer, liebet eure Frauen, wie Christus Seine Kirche geliebt und Sich selbst für sie dahingegeben hat. Ephes. 5, 24. — Vir caput est mulieris, sicut Christus caput est Ecclesiae; Ipse Salvator corporis ejus. Der Mann ist das Haupt des Weibes, so wie Christus das Haupt der Kirche ist: Er Selbst der Erlöser ihres Leibes.

Ephes. 5, 25. Omnis viri caput Christus est, caput autem mulieris vir, caput vero Christi Deus. Christus ist bas Haupt eines jeden Mannes, das Haupt des Weibes aber ist der Mann; das Haupt Christi aber ist Gott (die gottliche Natur in ihm). I. Corinth. 44, 3.

Ueber die andere oben ermahnte Frage: Pro Memoria

Seite 31 u. f. f.:

Die Angelegenheit ber gemischten She ist nicht nur bei dieser Angelegenheit, sondern überhaupt in dem Berhaltniß der christlichen und aller Staaten der Welt zu der katholischen Kirche von entschiedener Erheblichkeit (Borwort).

I. Sind die Grundfage ber Gesetgebung ber chriftlichen Staaten über die gemischten Chen, mit ben kanonischen Grund-

faben ber fatholischen Kirche vereinbar?

II. Wenn diese Frage verneinend beantwortet werden muß, zu welchen Erwartungen berechtigt die wunschenswerthe Erorterung dieses Gegenstandes auf einem allgemeinen Kir= chen=Concilium der Christenheit?

B

Die verschiedenen Gesetzgebungen ber beutschen Staaten über bie gemischten Eben find fast übereinstimmend unter fich.

Es folgen die neuesten namentlich über die Erziehung der Kinder aus gemischten Shen bestehenden gesetzlichen Bestimmuns gen in den deutschen Bundes-Staaten:

Im Konigreiche Bayern.

In Beilage II. zu Tit. IV. S. 9 ber Verfaffungs-Urkunde bes Reichs S. 14 — 28 find die diesfalls bestehenden Bestims

mungen außeinandergesetht, deren Hauptinhalt ist, daß die Kinder auß gemischten Sehen, wenn durch Ehepakten oder sonstige Versträge im gemeinsamen Einverständniße nichts festgesetht wurde, der Religion der Aeltern d. i. die Sohne der Religion des Vaters die Töchter jener der Mutter folgen. Den Aeltern ist aber die Wahl der Religion, sowohl für ihre Person, als die Kinder, so lange diese das Unterscheidungs-Jahr nicht erreicht haben, welches mit der gesehlichen Vollzährigkeit nach §. 6 zusammenfällt, freigegeben.

Im Ronigreiche Preugen.

Nach ber Königl. Cab. Drd. vom 21. Novbr. 1803 (Neu Archiv. III. §. 35, wodurch die im allg. Landr. II, 11. §. 76 entschaltene Vorschrift aufgehoben ist, sollen die Kinder aus gemischten Schen jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden, wobei zur Abweichung von dieser Bestimmung kein Schegatte den andern durch Verträge verpflichten kann. (A. L. R. II, 11. §. 77.) Doch darf sich, so lange die Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder einig sind, (Cab. Drd. und A. L. R. II, 41. §. 78) kein Dritter widersprechend einmischen.

Auch darf gemäß A. E. R. II, 18. §. 315 und 316 die Mutter nach dem Tode des Baters von seiner diesfallsigen Besstimmung nicht abgehen, jedoch erhält der Vater nach dem Tode der Mutter gemäß Cab. Ord. vom 30. Juli 1804 hierin freie Hand. (Neu Arch. III, 294.) Zusolge Cab. Ord. vom 17. Aug. 1825 darf von den Geistlichen bei Einsegnung gemischter Ehen kein Versprechen zur Erziehung der Kinder in ihrer Consession gesordert werden. Mit zurückgelegtem 14 Jahre erlangt jeder junge Mensch das Recht, die Religion zu wählen, jedoch darf er früher, selbst mit Uebereinstimmung der Eltern zu einem öffentlichen Glaubensbekenntniße nicht zugelassen werden. A. E. R. II, 11. §. 84.

Im Ronigreiche Sachfen

ist die Entscheidung über die religiose Erziehung solcher Kinder nach dem Mandate vom 19. Febr. 1827. §. 52 lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Aeltern, und in deren Ermangelung nach ihrem Tode denjenigen anheimgestellt, welche für ihre Erziehung zu sorgen haben, auch sind nach §. 53 abzufordernde Angelobnisse wegen der künstigen religiösen Erziehung der Kinder unter ernstlicher Ahndung in solchen Fällen verboten.

Goldmann hat sich in seinen kirchenrechtlichen Betrachtungen, wie überhaupt gegen die beiden Königl. Sächsischen Mandate vom 19. und 26. Februar 1827 insbesondere auch gegen die im letzern enthaltenen eherechtlichen Bestimmungen wegen Erziehung der Kinder aus gemischten Sten, nach dem kirchenrechtlichen Standpunkte in gegründeter Wahrheit ausgesprochen.

Im Ronigreiche Sannover

hat das Gefet vom 31. Juli 1826 über die religiofe Er= giehung ber Rinder aus gemischten Eben verordnet, §. 1, baß ber Chemann, mit Musschluß jeder unbefugten Ginmischung eines andern, bas alleinige Recht hierüber zu bestimmen habe; 6. 2, daß jeder Bertrag, vor ober nach der Ehe abgeschlossen, wodurch ber Bater auf biefes ausschließende Recht verzichten wurde, nichtig und unverbindlich fenn foll, und §. 3, daß die religiofe Erziehung ber Kinder, auch nach bem Tobe bes Baters, nach feinem Willen fortgefett und vollendet werden foll, wobei 6. 4 Die gesetzliche Bermuthung angenommen wird, bag ber verftor= bene Bater alle ehelichen Kinder in feiner Religion habe erziehen laffen wollen. Rach &. 9 ift bas vollendete 14 Jahr als Unterscheidungs-Jahr angenommen, vor welchem fein Geiftlicher bei Strafe ein Rind gur Unnahme ober jum Bekenntnig einer andern Religion zulaffen barf, als worin baffelbe nach biefen gefetlichen Beftimmungen erzogen werden foll.

Im Großherzogthum Baden

verordnet das neueste Staats-Geset vom 17. Juni 1826, wodurch das frühere Constitutions-Edift vom 14. Mai 1801 im §. 6 abgeändert wird, §. 2 daß es in gemischten Ehen freistehe, durch einen vor der Verehelichung abgeschlossenen gültigen Vertrag die Erziehung entweder für alle Kinder nach der väterlichen oder mütterlichen Religion zu bestimmen, oder dieselben auch dem Geschlechte nach zu theilen; sollten aber solche Verträge nicht vorhanden seyn, so besteht die frühere konstitutions-ediskmäßige Regel, daß alle Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen seyen.

Im Großherzogthume Heffen verfügt das Gesetz vom 27. Februar 1826 im §. 1, daß in Ermangelung gultiger, vor der Ebe geschlossener Verträge, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Religion des Vaters folgen sollen. Nach einer frühern Verfügung vom 2. April 1827 ist den Geistlichen bei Vermeidung scharfer Uhndung geboten, sich aller Ueberredung ihrer Pfarrkinder bei Abschließung ihrer Eheverträge zu enthalten und eben so verboten: Erklärungen derselben über die religiöse Erziehung der Kinder anzunehmen.

Im Churfurstent hume Heffen gilt hierüber nach Ledderhose, Churhess. Kirchenrath (bearbeitet von Pfeisser) §. 263, was im Königreiche Bayern festgesetzt ist.

Im Großherzogthume Sachsen Meimar hat das Geset vom 7. Oktober 1823 §. 51 verordnet, daß die Kinder, vorbehaltlich der §§. 52 und 53 bestimmten Außnahmsfälle — aus gemischten Ehen in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden sollen. Es entscheidet hierüber:

1) die Religion besjenigen Chegatten, beffen Familie in auffteigender Linie am langsten als katholisch oder protestantisch in

bem Großherzogthume eingeburgert gewesen ift;

2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungs-Norm nicht genommen werden kann, die Neligion des Vaters. Durch Verträge kann nach §. 56 an diesen gesetzlichen Bestimmungen durchaus nichts geandert werden; eben so wenig darf der Ginfluß eines Dritten nach dem Tode des Telternpaares, oder Desjenigen, in dessen Religion die Erziehung bisher geschehen ift, eine Veränderung hieran vornehmen.

In den Staaten des ofterreichischen Kaiserreiches folgen in den gemischten Shen dem katholischen Vater alle Kinder in der Konfession, dem protestantischen nur die Sohne. Auch ist es ganz dem klugen Pastoral = Eiser der Geistlichen ansheim gestellt, dem katholischen Theile die dießfalls dienenden Gewissenstellt, dem katholischen Keile die dießfalls dienenden Gewissenstellt, dem Katholischen M. S. Reichberger tom. 1. §. 312 tom. II. §. 478 und Baldauf 1. c. II. Band §. 416.

Bu vergleichen die im Jahre 1822 zu Carlsburg in Siebensburgen abgehaltene Diöcesans Synode, (beren Resultate oder Statuta almae dioecesis Transsilvanicae anno 1822 die 17mo Aprilis in Synodo Dioecesana publica et concordibus votis approbata, Claudiopoli Typis Lycei regii enthalten sind, und wovon die von Kerz. Lit. Zeit. Jahrg. 1824 Nro. 8 und 9 in einigen Auszügen eine Uebersicht aller abgesaßten

Synodal-Beschlusse geliesert hat) P. II. Sect. V de matrimonio et Sect. VI. Prolium educatio et institutio.

Die kanonischen Gesetze sind angewendet in dem apostolischen Breve des Papstes Pius VIII vom 25. März 1830, welches bestimmt:

- 1) daß in weltlich burgerlichen Sachen (in rebus civilibus) ber Klerus von Herzen (ex animo) bem Konige Gehorsam zu leiften habe.
- 2) Daß sie in dem, was nicht die burgerlichen Wirkungen der She (civiles matrimonii effectus) betreffe, sondern die Heiligkeit (sanctitatem) derselben und die Religions-Pflichten der Cheleute, die heiligen Gesetze der katholischen Kirche (sacras Religionis Catholicae regulas) zu bevbachten hätten.
- 3) Daß die Kirche zurückscheue (abhorrere) von den gemischten Ehen, welche nicht wenig Widriges (non parum deformitatis) und Gesahr für die Seelen (spiritualis periculi) mit sich bringen (praeseserunt); daß daher die kanonischen Gesehe (canonicae leges) diese Ehen verhindern (prohibere).
- 4) Daß die Disspensation von diesem kanonischen Verbote (canonum interdicto) aus erheblichen Ursachen (graves ob causas) und sehr ungern (aegre ad.nodum) geschehen, und dabei die ausdrückliche Bedingung (conditio expressa) hinzugesügt zu werden psiege (consueverunt), daß vor Eingehung der Ehe zeitige und zweckmäßige Vorkehrungsmaßregeln vorausgeschickt werden (de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus):

nicht nur, daß der katholische Gatte von dem nichtkatholischen nicht vom Glauben abgeführt werden könne, vielmehr jener wisse, er sen verpflichtet, diesen nach Kräften von dem Frrthume zurückzubringen; sondern auch, daß die aus dieser She zu erzeugende Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts in der Heiligkeit der katholischen Religion gänzlich unterrichtet werde (non modo, ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam, ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procre-

anda in catholicae Religionis Sanctitate omnino edu-

5) Es geben alle biefe Borfichts = Maagregeln (cautiones) barauf bin (spectare), bag in biefer Sache bie gottlichen Ge= fete (divinae leges) unversehrt (sartae tectae) erhalten merben; indem fatholische Personen, welche ihre Rachkommenschaft ber Gefahr bes Abfalls vom Glauben (periculo perversionis) unbefonnen (temere) ausseten, nicht nur die fanonischen Santtionen verlegen, fondern auch gradezu (directe) und fehr schwer (gravissime) gegen bas gottliche Befet funbigen (in divinam legem peccare). Es wurde baber ber beilige Stuhl es fich felbft fur ein febr großes Berbrechen vor Gott und ber Rirche (gravissimum crimen coram Deo et Ecclesia) an= rechnen, wenn Er zu irgend Etwas Seine Buftimmung gabe, wodurch diefe Chen, wo nicht in Worten, doch in ber That ohne Unterschied (indiscriminatim) gebilligt murben.

Der wortliche Inhalt ber Gesetzgebung über bie gemischten Chen in den Königreichen Bayern und Sachfen und in Sachfen-Weimar ift folgender. -

Banern.

Religionsedift vom 26. Mai 1818.

Drittes Rapitel. Religionsverhaltniffe ber Rinder aus gemischten

S. 12. Wenn in einem gultigen Chevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntniffen jugethan find, bestimmt worden ift, in welcher Religion die Rinder erzogen werden follen, fo hat es hierbei fein Bewenben.

6. 43. Die Gultigkeit folcher Chevertrage ift fowohl in Ruckficht ihrer Form, als ber Beit ber Errichtung lediglich nach

ben burgerlichen Gefegen gu beurtheilen.

§. 14. Sind feine Chepacten ober fonftige Bertrage hieruber errichtet, ober ift in jenen über die religiofe Erziehung ber Rinber nichts verordnet worden, fo folgen die Sohne ber Religion bes Baters; die Sochter werben in bem Glaubensbefenntniffe ber Mutter erzogen.

§. 45. Uebrigens benimmt die Berschiedenheit bes firchlichen Glaubensbekenntniffes keinem ber Eltern bie ihm fonft wegen

ber Erziehung zustehenben Rechte.

- §. 16. Der Tob ber Eltern andert nichts in ben Bestimmungen ber §§. 12 und 14 über bie religiose Erziehung ber Kinder.
- §. 17. Die Ehescheidungen, ober alle sonstigen rechtsgultigen Auflösungen ber She konnen auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.
- §. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang
 der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange
 keine Beränderung, als die She noch gemischt bleibt; geht aber
 ein Shegatte zur Religion des andern über und die She hört
 dadurch auf, gemischt zu senn, so solgen die Kinder der nun
 gleichen Religion der Eltern, ausgenommen sie waren dem
 bestehenden Shevertrag gemäß durch die Consirmation oder
 Communion bereits in die Kirche einer andern Consession aufgenommen, in welchem Falle sie die zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.
- §. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntniffe erzogen, welchem fie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.
- §. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.
- §. 21. Die übrigen naturlichen Kinder, wenn sie von einem Bater anerkannt sind, werden in Unsehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Bater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.
- §. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, so fern er einer, der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder die Religionsparthen des Findlingseinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.
- §. 23. Die geiftlichen Obern, bie nachsten Berwandten, bie Bormunder und Pathen haben bas Recht, barüber zu waschen, bag vorstehende Unordnungen befolgt werden. Sie können zu biesem Behufe die Einsicht ber betreffenden Bestimmungen

ber Cheverträge und ber übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

Rönigreich Gachfen.

Mandat vom 19. Februar 1827.

- §. 45. Ueberhaupt haben die katholischen Pfarrer in Ansfehung des Aufgebots und der Trauung nach den allgemeinen Bestimmungen der Sächsischen Seberechte, wie solche in dem den Pfarrern Augsburgscher Confession unterm 15. Januar 1808 (Cod. Aug. III. Forts. Th. I. S. 165 u. flg.) vorgeschriebenen Regulative zusammengestellt worden sind, ebenfalls sich zu achten und sie sind deßfalls mit angemessener Anweisung durch das apostolische Vikariat besonders versehen worden.
- §. 46. Verlobte, von welchen der eine Theil dem evangelischen, der andere dem römisch fatholischen Glaubensbekenntenisse zugethan ist, sind (nur den Fall ausgenommen, da beide von Abel wären und daher das den Personen vom Abelstande observanzmäßig zustehenden Privilegii der Befreiung vom Aufgebote protestantischer Seits zu genießen hätten) in den Kirchen beider Confessionen und zwar in den Kirchspielen, wohin sie eingepfarrt sind oder respective in deren Bezirke sie sich wesentlich aushalten, das heißt, sich entweder häuslich niedergelassen oder ihre Eltern noch am Leben haben, auch wenn sie sich an einem andern Orte, als wo ihre Eltern wohnen, häuslich niedergelassen diffentlich aufzubieten.
- §. 52. Wir tragen Bebenken, burch gesetzliche Bestimmungen über das Religionsbekenntniß, in welchem die Kinder von Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses getauft und erzogen werden sollen, den Eltern oder andern Personen, die sür die Erziehung solcher Kinder zu sorgen verpslichtet sind, einen Zwang aufzulegen. Es bleibt also die Entscheidung hierzüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern, bei unehlichen Kindern der Mutter allein, die auch nach deren Ableben zu befolgen ist, oder wenn die Eltern ohne eine solche Uebereinkunft oder Anordnung zu tressen, verstorden seyn sollten, denjenigen überlassen, die überhaupt für die Erziehung der Kinder zu sorgen haben.
 - §. 53. Unter keinem Bormande ift Personen verschiedener

Confession, die fich zu ehelichen gesonnen find, ein Angelobniß wegen ber funftigen religiosen Erziehung ber in ihrer Ehe zu er-

zeugenden Rinder abzuforbern.

§. 54. Unregelmäßigkeiten, welche, vorstehenden Borschriften zuwider, die Berlobten, oder die sie aufbietenden und trauenden Geistlichen, sich zu Schulden bringen, sind ernstlich zu ahnden.

§, 55. Die Taufe ber in einer gemischten She erzeugten Kinder steht bemjenigen Geistlichen zu, in bessen Confession diesselben nach ber Uebereinkunft ber Eltern unterrichtet werden sollen.

§. 56. Wird an Orten, wo kein öffentlich angestellter katholischer Geistlicher-ift, die Taufe eines in der katholischen Confession kunftig zu erziehenden Kindes auf Verlangen der Eltern von dem evangelischen Pfarrer verrichtet, so sind diesem dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

S. 57. Verrichtet sie dagegen ein benachbarter katholischer Geistlicher, so ist die erfolgte und mit offiziellen Zeugnissen zu belegende Handlung dem evangelischen Pfarrer des Ortes, wo die Eltern ihren Aufenthalt haben, zur Eintragung in das Kirchenbuch des Kirchspiels, gegen die Gebühr, anzuzeigen.

§. 58. In Betreff des Schulunterrichts sind an Orten, wo es sowohl katholische als evangelische Schulen giebt, die Kinder katholischer Eltern durchaus an jene, die Kinder evangelischer Eltern aber eben so an diese zu verweisen. Unter keinem Borwande dursen an solchen Orten Kinder katholischer Eltern in die evangelische Schule und die Kinder evangelischer Eltern in die katholische Schule ausgenommen werden.

§. 59. Nur in Sinsicht ber gelehrten Schulen soll hierin eine Ausnahme Statt finden und auch den Kindern verschiedener Confession nach erhaltener Genehmigung der Schulvorsteher versstattet senn, als Ertraner an dem Unterrichte in Sprachen und Wissenschaften Theil zu nehmen.

§. 60. Un benjenigen Orten, wo keine katholische Schule vorhanden ist, sollen die daselbst lebenden Katholiken ihre Kinder in die protestantische Ortsschule zu schicken zwar nicht verbunden seyn, ihnen jedoch freistehen, gegen Entrichtung des Schulgeldes sie an dem darin zu empfangenden Unterrichte, nur den Religionsunterricht ausgenommen, Theil nehmen zu lassen.

§. 61. Wenn bei gemischten Shen ber evangelische Theilgegen seinen katholischen Segatten vor dem katholischen Confissorio eine Scheidungsklage angestellt hat und von dieser Beshörde in Fällen, wo, nach den Principien des evangelischen Sherechtes, die gänzliche Scheidung Statt haben könnte, den Grundsfähen der katholischen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden ist; so mag dem in dieser Weise geschiedenen evangelischen Segatten die Schließung einer andersweitigen She vor dem evangelischen Bezirks-Consistorio, in sofern dieses seinerseits keinen Unstand dabei sindet, gestattet werden.

Sachfen Weimar.

Gefet vom 7. October 1823.

Der fatholische Pfarrer, welchem nach S. 46. bie Trauung gebührt, barf bei-gemischten Ghen, wo ein Theil ber fatholischen, ein Theil ber protestantischen Kirche zugethan ift, weber bie Trauung noch bas Aufgebot verweigern, wenn gleich ber protestantische Theil barein, bag bie in folder Che erzeug= ten Kinder in ber fatholifden Religion erzogen werben follen, nicht gewilligt hat, um fo weniger, als bas gegenwartige Befet die rechtliche Gultigfeit folder Privat : Bertrage über bie Erziehung ber Kinder überhaupt aufhebt. Sollte ber fatholische Pfarrer diefem entgegen handeln, fo foll bas Mufgebot und bie Trauung auf Unsuchen einem protestantischen Pfarrer übertragen und bie Authorifation bagu aus bem Großherzoglichen Staats= Ministerium ertheilt werben. Gben biefes foll gefchehen in allen andern Fallen, in welchen ber fatholische Pfarrer bas Mufgebot und die Trauung bei einer nach den Gefeten bes Grofherzog= thums zulaffigen und gultigen Che verfagt hat.

51. Die Kinder aus gemischter She (zwischen Katholiken und Protestanten) sollen künftig sie — vorbehaltlich nur der Ausnahme im §. 52 und 53 und ohne daß dieses Gesetz auf schon bestehende Shen und die in solchen über die Erziehung der Kinder nach andern Gesetzen und in deren Gemäßheit durch Verträge getroffenen Unordnungen einen Einsluß und somit rückwirkende Krast hat, — in einer und berselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion des jenigen Shegatten, bessen Familie in aussteigender Linie am längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Große

herzogthume (ben alten ober ben neuen Landen) eingeburgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungs= Norm nicht genommen werden kann, die Religion bes Baters.

§. 52. Wenn beibe Eltern einer und berfelben Confession zugethan sind, so hat die Religionsänderung des einen Theils keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beibe Eltern zu der andern Kirche über, so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon Religionsunterricht erhalten haben und denen, welche solchen Unterricht noch nicht erhalten haben. Diese folgen nunmehr der gewählten Kirche des Elternpaars, jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben sie bisher unterrichtet wurden.

§. 53. Auch bei gemischten Ehen findet die lette Beftimmung des §. 52. statt, wenn der eine oder der andere Theil
die Religion andert und nun beide Chegatten einer und derselben Kirche angehören.

Hierauf folgen die Unweisungen über die bei Unmelbung gemischter Ehen zu machenden geiftlichen Borhaltungen.

- a) die der Seelsorge anvertrauten Gläubigen in aller Gebuld und mit vollständigen firchlichen Belehrungen (in omni patientia et doctrina) vermöge ihres Seeleneisers, (zelus), sorgfältig (sedulo) von den gemischten Ehen abzuhalten, von welchen Bemühungen große Belohnungen (copiosa merces) im Himmel zu erwarten sei.
- b) So oft eine Katholifin einen nicht katholischen Mann ehelichen will, ist dieselbe von dem Bischof oder von dem Pfarerer sorgkältig zu belehren (diligenter edocenda), welches die kanonischen Borschriften (canonum sententia) hierüber seyen, und sie ist ernstlich zu ermahnen (serio admonenda), welch' großen Berbrechens (grave scelus) sie sich vor Gott schuldig machen würde, wenn sie dieselben zu verleßen wagen sollte. Es wird zweckmäßig (opportunum) seyn, sie an den unerschütterlich sesten Glaubenssah (sirmissimum Dogma) unserer Religion zu erinnern: daß außer dem wahren katholischen Glauben niemand selig werden kann (quod extra veram catholicam sidem nemo salvus esse potest): daß sie daher erkennen möge (agnoscat), sie handle schon jezt auf daß grausamste (crudelissime) gegen die Kinder, welche sie von Gott erwartet, wenn sie derzleichen Ehe schließt, in welcher sie weiß, daß die Erziehung der Kinder

in ber Willführ bes nichtkatholischen Mannes liegen werbe (in viri acatholici arbitrio futuram).

c) Diese heilsamen Ermahnungen sind auch, so viel die christliche Klugheit es rath, zu wiederholen, besonders zu der Zeit, wo der Tag der ehelichen Berbindung nahe bevorzustehen scheint (instare videatur), und wann durch die gewöhnlichen Aufgebote erforscht wird, ob andere kanonische Shehindernisse entgegenstehen.

Demnachst geht bas Breve über auf bie Verhaltungs-Maßregeln, wenn obige vaterliche Bemuhungen heiliger hirten vergeblich ausfallen (si paterna hujusmodi sacrorum pastorum

studia in irritum cadere contingat).

aa) Usbann hat man sich allerdings der ausdrücklich nahmhaften Verhängung der Kirchen Eensuren zu enthalten, welche eine solche Person tressen (abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda): damit nicht öffentliche Unruhe erregt werde (ne tumultus aliquis excitetur) und größere Uebel daraus für die Sache der katholischen Gläubigen hervorgehen (et graviora rei catholicae mala obveniant).

bb) Undererseits aber soll der katholische Pfarrer sich enthalten, nicht nur diesen Ehen durch irgend eine kirchliche Handlung Unsehen zu geben (quocunque ritu honestandis) sondern auch von jeder Handlung, wodurch er sie zu billigen

scheint (approbare videatur).

cc) Nur an einigen Orten ist es gebulbet (toleratum), daß die Pfarrer, welche gezwungen wurden, zur Abwendung größerer Uebel von der Sache der katholischen Kirche, ihre Gegenwart bei Abschließung von dergleichen Heirathen zu leihen (qui, ad graviora Rei Catholicae incommoda avertenda, praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogedantur), geschehen ließen (paterentur), daß solche in ihrer Gegenwart abgeschlossen wurden (ipsis praesentidus consici); wenn nämlich kein anderes kanonisches Hinderniß entgegenstand: so daß sie, nach Anhörung der beiderseitigen Einwilligung (audito utriusque partis consensu) demnächst nach ihrer Amtöpslicht die gültig vollzogene Handlung (actum valide gestum) in daß für die Ehesachen bestimmte Pfarrbuch (in Librum Ma-

trimoniorum) eintrugen, aber immer sich huteten, dergleischen unerlaubte Ehen durch irgend eine Handlung ihrerseits zu billigen, geschweige dieselben durch die heiligen Kirchensgebete oder irgend eine kirchliche Handlung zu begleiten (multo magis a sacris precidus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem (matrimoniis) admiscendo (caverent).

Demnachst handelt das Breve von den gemischten Shen, welche ohne Gegenwart des katholischen Pfarrers (catholico Pastore non praesente) eingegangen werden, und bestimmt darüber Mehreres, nach Boraus-Bezeichnung der gesetzlichen Bewegungsgründe:

um Mergerniffen, fo viel als moglich ift, vorzubeugen (ut

avertantur, quoad fieri poterit, scandala),

um die in solchen Ehen lebenden Katholiken desto leichter zur Buße zu bewegen (ut facilius induci possint ad peccatum suum salutaribus poenitentiae lacrymis expiandum), um eine bestimmte gesetzliche Regel zu geben, nach welcher über die Gültigkeit von dergleichen Ehen zu urtheilen sey (ut in posterum certa omnibus Regula sit, qua de vi matrimoniorum ea ratione contrahendorum dijudicent).

aaa) Die gemischten Ehen, welche vom 25. März 1830 an ohne Beobachtung der vorschriftsmäßigen Form des allgemeinen Kirchen = Conciliums von Trient geschlossen werden (non servata forma a Tridentino Concilio praescripta), sollen als wirkliche und wahre Ehen angesehen werden (proratis ac veris connubiis habeantur) und werden aus Apostolischer Macht dasur erklärt (prout Nos Auctoritate Nostra Apostolica matrimonia eadem vera et rata sore declaramus atque decernimus).

blb) Die Pflicht der Pfarrer ist, alle katholische Gläubige, besonders die weiblichen, welche mit Nichtkatholiken solche zwar als Ehen gultige, aber kirchlich unerlaubte Berbindungen geschlossen haben (validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint), zu gelegener Zeit, in der Liebe Gottes und in der Geduld Christi zu ermahnen, daß sie wegen der begangenen großen Sunde Buße thun (de gravi patrato scelere poenitentiam agant), und ihren Pflichten Genüge leisten (obligationibus satissaciant), besonders denjenigen, welche sie immer für ihre Kinder haben,

namlich die katholische Erziehung berfelben nach ihren Kräften und sorgfältig zu bewirken (seduloque curandam).

Dierauf schlieft bas Breve mit folgenden våterlichen Be-

merfungen:

Es ift in biefen Kallen mit folder driftlichen Klugheit au verfahren, bag die fatholische Religion baburch feinen Nachtheil erleibe. Alle mogen feben, daß bie fatholifchen Priefter von feinem andern Beifte befeelt find, als ihre Umtspflicht zu erfullen (non alio, quam officii sui adimplendi spiritu animari), daß fie in Religione-Sachen bie Borfcbriften ber Rirche beobachten und in burgerlichen Gegenständen (in iis, quae civilis sunt ordinis) die Koniglichen Gefete nicht aus fnechtischer Furcht, fondern wegen bes Gemiffens beobachten (propter conscientiam custodiant). Der burchlauchtigfte Konig felbft, welcher Seinen geneigten Willen fur Geine fatholischen Unterthanen feierlich und offen bargelegt hat, und burch bie That bei anderen Belegenheiten bewiefen hat, wird nicht bulben, wie Bir feft vertrauen, baf Gie in biefer Ungelegenheit, welche Ihre Religionspflichten geradezu betrifft (directe afficit), langer beunruhigt werben, fonbern burch Ihre Bedrangniffe, nach Geiner Milbe, bewegt, und Unferen Bunfchen nachkommend, Ihnen geftatten, bie Grundfate ber katholischen Rirche auch in biefer Sache frei und ungehindert zu beobachten und auszuüben.

Daß dieses zum allgemeinen Besten geschehe, ist demuthig und inståndig von Gott zu erslehen, in dessen Handen die Herzen der Könige sind, so wie Wir es thun mit anhaltenden Gebeten und nicht zweiseln, daß Sie desgleichen thun werden, Indessen wollen Wir, zum Zeugniß der vorzüglichen Liebe, mit welcher Wir Sie umfangen, Ihnen, unseren Brüdern und dem ganzen Klerus und dem Ihrer Sorge anvertrauten gläubigen Volke mit herzlicher Zuneigung den Upostolischen Segen ertheilen. Gegeben zu Kom bei St. Peter, am 25. März 1830, im Ersten Jahre Unseres Pontisstates.

Pins P. P. VIII.

Aus der Staats: Schrift vom 25. Nov. 1837.

Bemerkungen der tonigl. Regierung.

Die Unterhandlungen mit Rom begannen im Mai 1828 auf ben Grund ber bischöflichen Schreiben. "Papst Leo XII hatte

bereits im Jahre 1827 auf vorläufige mundliche Darlegung jener Berhaltniffe geaugert, bag, wenn feine weitern Ginichranfungen Statt fanden, er jenem Conflict burch eine Sandlung papftlicher Machtvollkommenheit abzuhelfen geneigt fen, unter ber Bebingung, baf ihm entsprechende Borffellungen und Bunfche von Geiten ber Bifchofe gutommen murben. Er fannte bie eigen= thumlichen Buftande Deutschlands aus eigener Unschauung und langer Erfahrung und es mar feine ausgesprochene Unficht, baß die Scheidemand, welche die Praris ausschlieflich fatholischer Lander ber gemifchten Chen entgegenstelle, bort ohne alle Gefahr, ja jum Bortheile ber Rirche fonne weggenommen werben. Diefe Unfichten waren gang im Ginklange mit ben vertraulichen Bufagen, welche die fonigliche Regierung Seitens bes papftlichen Sofes unter Pius VII, sowohl bei ben Unterhandlungen über bie Circumscriptionsbulle de salute animarum (1820 und 1821), als auch bei Gelegenheit bes Aufenthaltes Gr. Majeftat bes Ronigs in Rom am Ende des Jahres 1822, furz vor bem Tobe bes Papftes, erhalten hatte. Mur die Borausfegung, bag jene Unregelmäßigkeit von felbft verschwinden murbe, batte bamals von jenen Bufagen feinen Gebrauch machen laffen. Die Regierung flutte fich zuvorberft auf bie fruberen Mittheilungen und auf bie Borftellungen ber Bifchofe, bie auf's bringenbfte baten, ihnen burch Mufhebung bes gang unheilbaren Conflicts, in ben fie gerathen waren, ju Gulfe ju fommen. Gie fügte ihrer Seits die offene und unumwundene Darlegung ber Landesgesebe bingu und die Nachweifung ihrer Nothwendigkeit wie ihrer Billigkeit. Sie zeigte, wie außerdem, gang abgefeben von ber perfonlichen Unficht bes Monarchen und ben von ihm ausgegangenen Gefeten, es unmöglich fenn murbe, bei wefentlich gleichen Werhaltniffen eine boppelte Gitte gu erhalten, ober gar bie milbere Disciplin auf die ftrengere gurudgufuhren. Muf diefe Grunde ftutte fich alfo bie fefte Erklarung, fein Umgeben jener gefetlichen Beftims mungen, fein Muflegen eines 3mangversprechens, feine Berfummerung ber in einem großen Theile bes Landes berrichenben, ohne alle Gefährbung ber katholischen Kirche bestehenden milbern Disciplin bulben zu wollen. Im Uebrigen erklarte bie Regierung fich bereit, binfichtlich ber Form bes gewunschten Erlaffes bie eigenthumliche Stellung bes Papftes auf jede billige Weife gu beruckfichtigen. Diefe Grundfate und Forderungen murben ba-

mals mundlich und schriftlich ausgesprochen und ausgeführt. Leo XII ftarb im folgenden Sabre, ebe er feine friedlichen und verfohnlichen Absichten hatte verwirklichen tonnen. Gein Nachfolger Dius VIII nahm aber die Berhandlung wieder auf und ernannte zu beren biplomatischen Führung auf ben ausgesprochenen Bunfch ber koniglichen Regierung ben Cardinal Cappellari, den jest regierenden Papft Gregorius XVI, welcher schon bamals burch die Unterhandlungen über bas Concordat mit Solland fich einen wohlbegrundeten Ruhm erworben hatte. Die Frucht diefer Unterhandlungen war bas Breve Pius VIII an die vier Bifchofe vom 25. Marz 1830 und die Instruktion vom Cardinal Albani vom 27. beffelben Monats an biefelben. Die lettere mar nur zur geheimen Weisung und perfonlichen Belehrung ber Bischofe bestimmt, und ber romische Sof hatte vertraulich bie Bufage geforbert und erhalten, baß fie nicht veröffentlicht werben follte. Sie ward baber auch nicht bekannt gemacht, ift jedoch feitdem in dem Journal de Liège erschienen. Beide Aftenflucke find mit ber außersten Borficht gefaßt, und mußten es fenn. Rom hat nie ben Bischofen bas Recht zuerkannt, gemischte Chen zuzulaffen: die beutschen Bischofe haben es fich aber selbst zuerkannt feit bem 17. Sahrhundert, weil fie die Unmöglichkeit einfahen, anders zu handeln und Rom hat ihnen nie ausbrücklich unterfagt, gegen biefe Sitte zu verfahren, Die auf folche Urt fich einer ungeftorten Fortbauer mahrend anderthalb hundert Sahren zu erfreuen gehabt. Noch weniger hat Rom je bie Gitte ber Trauung bei gemischten Eben anerkannt, welche in Deutschland, ba wo gemischte Eben auf Gleichheit bestehen, eben so unbeftritten ift und nur barin in verschiedenen Theilen Deutschlands verschieben, in welchen Fällen bie Trauung geleistet werben fann ober nicht. Dieses weise Verfahren bes papftlichen Stuhls mar alfo gang analog ber Stellung, welche berfelbe zu bem weftphå= lischen Frieden genommen hatte. Allerdings hatte er beffen Bestimmungen nicht anerkannt, vielmehr bagegen eine allgemein gefaßte Protestation eingelegt - eben wie zu unserer Beit gegen ben großen europäischen Friedensaft von Wien - allein ebenfo wenig hatte er jemals basjenige verboten ober verkannt, was baburch festgestellt in ber Wirklichkeit begrundet war. Go burften bann auch jene Punkte im Breve eben fo wenig ausbrucklich jugeffanden, als verboten werben. Es ift in bem Breve nirgends Appendix IV.

von einem feierlichen Bersprechen (sponsio), sondern nur von Ermahnungen, Abmahnungen, moralischen Garantien (cautiones) bie Rebe. Daß ohne dieses bas Breve auch nie von ber Gefandtschaft hatte angenommen werben konnen, ergibt fich aus ben oben bargelegten thatfachlichen Umftanden von felbft. Wenn ienes nicht erreicht worden mare, fo hatte ja gerade ber Conflict, der die Unterhandlung bervorgerufen, eine neue Berffarkung erhalten, fo wie ber faktische Bustand, beffen Unhaltbarkeit bie Bifchofe einstimmig anerkannten, noch verschlimmert worden mare. Damit ware auch bas Breve in Wiberspruch mit fich felbft gerathen. Es hatte feinen milbernden und verfohnlichen Charafter gehabt, und bag es milbern und verfohnen foll, wird flar genug im Breve wie in der Inftruktion gefagt. Daß über= baupt von beiben Seiten nicht die geringste Unflarheit ober Taufchung obwaltete, über bas, was in ber Praxis gefchehen mußte ober geschehen murbe, barüber befitt bie fonigl. Regierung fehr wichtige Beweise. Satte man weniger offen verfahren wollen, fo murbe es nach ber Erfahrung der letten hundert Sahre allerdings genügt haben, einfach bie Musbehnung ber Benediftina auf die gange Proving zu verlangen und zu ertheilen: auf diefe hin hatte sich allenthalten die nicht angefochtene milde Praxis gebilbet, ju beiberfeitiger Bufriebenheit und Beruhigung. Es fchien aber bem anerkannten Standtpunkt und ber Burbe ber Regierung, fo wie bem Beifte ber Offenheit und Aufrichtigkeit bes Verhaltniffes angemeffen, welches fich zwischen ber Regie= rung und Rom durch die Unterhandlungen über die Gircum= scriptionsbulle und burch beren Ausführung gebildet hatte, einen folden Weg zu verschmaben. Die Nothwenigkeit, Bulagigkeit und Gefahrlofigkeit ber Sache lag zu flar vor; Die Freiheit in ber Form war von vorne berein zugegeben. Die konigliche Re= gierung verkannte auch feineswegs die großen und bedeutenden Bugeftandniffe, welche ber romifche Sof in jenen Musfertigungen gemacht hatte. Es schien jedoch eben beshalb bem baburch feft= gestellten, anerkannten ober zugelaffenen Berhaltniffe gemäßer, baß einige andere Puntte in gleichem Sinne gemilbert wurden, 3. B. die Formulare ber romischen Dispensbreven, welche erbeten werben muffen, wenn bei einem Brautpaare gemischten Befennt= niffes ein refervirtes Chehinderniß - wie bas ber Schwagerschaft ober leiblichen Betterschaft - obwaltet. Außerdem befürchtete man, einige harte Ausbrücke mochten einen verlegenden Eindruck bei der evangelischen Bevölkerung hervorbringen, welche zu bezruhigen auch einer der Zwecke der Unterhandlung war. Endlich war aber in der Hauptsache selbst keineswegs erreicht, was die Regierung gehofft hatte: eine vollständige Gleichstellung der neuen Praxis mit der alten, wie sie hier und da in jenen westlichen Landestheilen und außerdem in den öftlichen Provinzen und vielen andern Theilen Deutschlands unvordenklich besteht.

Offenbar mar ein Brauteramen vorgefchrieben b. b. eine geistliche Prufung der Braut vor der Trauung; wo ber Brautigam ber katholische Theil ift, veranlagt bas burgerliche Gefet wenigstens zu keiner weitern firchlichen Furforge. Gerabe von bem Ergebniffe jener Prufung follte es offenbar abhangen, ob bie Trauung zuläßig befunden werbe ober nicht. Die altere gemilberte Pravis tennt biefe Formlichkeit nicht. Mus biefen ein: leuchtenden Grunden wurden jene Ausfertigungen im folgenden Sahre bem romischen Sofe mit bem Musbrucke bes Wunsches zuruckgegeben, bag auf die Erledigung ber oben angebeuteten und abnlicher Dunkte Rudficht moge genommen werden. Diefe Forberung bilbete ber Gegenstand weiterer Erorterungen, Die jedoch ohne Ergebniß blieben. Im Anfange bes Jahres 1834 wurden endlich ber Gefandtschaft die alten Ausfertigungen mit ber mundlichen Erklarung bes regierenden Papftes wieder juge= ftellt: baß Seine Beiligkeit Sich im Gewiffen nicht ermachtigt balten tonne, irgend eine Uenberung in berfelben vorzunehmen. Der ausgesprochene Wunsch bes Papftes ging beshalb bahin, fie mochten ben Bischofen vorgelegt und gur Ausführung über= geben werben. Diefes ward auch von ber toniglichen Regierung beschloffen. - ich nich mediergbienung med ni VIX tiidenen

Mit dem Breve des Papstes Pius VIII vom 25. Marz 1830 stimmt zuvörderst überein: Papst Leo XII in dem Runds schreiben an alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, und andere Kirchen-Dbern über die Ausdehnung des Jubilaums auf die ganze katholische Kirche von dem 8. Kalenden des Januars 1825.

Leo XII epistola encyclica ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos aliosque locorum Ordinarios de Jubilaei extensione ad universum catholicum gregem octavo Calend, Januarii 1825.

Omnis quidem aetas curas vestras sibi vindicat, sed ea potissimum, ex qua futurus pendet Ecclesiae status et humanae societatis, quamque ideo conjurata in utriusque perniciem omni ope ad suas partes adducere conatur impietas. Educationis ejus ac disciplinae vel negligentiam vel perversitatem inde magna ex parte repetendam esse probe cognoscitis ac nobiscum deploratis, quod jam homines matrimonii sanctitatis et officiorum cepisse videatur oblivio; adeo crebro contractus, ut vocant, civilis, qui tot in regionibus usurpatur, occasione, sanctissimae Sacramenti illius leges violantur, quod Paulo Apostolo auctore, magnum est in Christo et in Ecclesia; adeo invaluit iniquissima illa inter Catholicos et haereticos conjuges conventio, ut vel tota proles patris, vel mascula patris, femina matris religionem sequatur. Videtis igitur, quanta vobis sit suscipienda sollicitudo, ut fidelis catholicam de Sacramento illo teneant doctrinam, et ad parendum adducantur Ecclesiae legibus, funestaque illa christianae educationis pernicies, quantum eniti hortatu et auctoritate possitis, a christiano populo amoveatur: generatim vero ut catholicis moribus et institutis imbuantur adolescentes et eisdem ipsis instando et parentibus et praeceptoribus, contendite.

Der Papst Clemens XI bemerkt: daß die gemischten Ehen den Grundsähen der Kirche Gottes, des Apostolischen Stuhles, Seiner Borgänger und des kanonischen Rechtes widersprechen—(regulas Ecclesiae Dei, Apostolicae Sedis, Praedecessorum suorum et sacrorum Canonum a Catholicorum cum haereticis conjugio abhorrentium.) — Eben so erklärt der Papst Benedikt XIV in dem Rundschreiben an die Bischöse Polens: Gegen die Pflicht unseres Apostolischen Amtes würden wir glauben zu sehlen, wenn wir Ihnen, verehrungswürdige Brüder und Men, zu welchen dieses unser Schreiben gelangen wird, nicht bezeugten und eröffneten, welches in dieser Angelegenheit das beständige Versahren und Handlungsweise, Grundsähe und Gewohnheit dieses Apostolischen Stuhles sey.

Apostolici Ministerii Nostri officio deesse Nos arbitraremur, nisi Vobis, venerabiles Fratres, atque omnibus, ad quos hae litterae Nostrae perventurae sunt, testatum ac manitestum redderemus, quae sit in hoc rerum genere perpetua Apostolicae hujus Sedis agendi regula et consuetudo. Sierauf fahrt berselbe Papst fort:

Neque vero necesse habemus, ea omnia in medium proferre, quibus luculenter demonstrari possit antiquitas ejus disciplinae, qua semper apostolica Sedes Catholicorum cum Haereticis conjugia reprobavit. Sed aliqua duntaxat adferre sat erit, quibus ostendamus, eandem disciplinam ac regulam ad Nostra usque tempora constanter servatam apud Nos et Apostolicam Sedem non minus integram vigere et religiose custodiri. His autem velut fundamentalibus Apostolicae Sedis regulis ejusdem agendi ratio constanti usu recepta apprime respondet.

Derfelbe Papst Benebikt XIV bezeichnet in seiner Deklaration für Holland die gemischten Shen als Verbindungen, welche man verabscheuen müße, welche die heilige Mutter, die Kirche, beständig verworsen und unter sagt habe (detestabilia connubia, quae S. Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit). Der Papst Pius VII, in dem apostolischen Breve vom 23. Upril 1817 an das General-Vikariat zu Shrenbreitenstein sagt: Es ist Ihnen keineswegs unbekannt, wie sehr die heilige Kirche Gottes dergleichen Shen, besonders wegen der Gefahr des Abfalles vom Glauben, worin der katholische Theil und die Nachkommenschaft dabei gerathen, immer entgegen gewesen sev.

Ihres Umtes und ber katholischen Pfarrer ist es (im Falle die durchaus katholische Erziehung der Kinder nicht erreicht wers den könne), dergleichen Shen keineswegs ihre Gegenwart zu leihen (assistere) und von jeder Handlung sich zu enthalten, aus welcher geschlossen werden könnte, daß sie dieselben billigen, und zu denselben auf irgend eine Weise mitwirken; höchsten Falls dursen Sie sich in Unsehung derselben (circa illa) nur versneinend (saltem negative) verhalten.

Minime ignoras, quantopere sancta Dei Ecclesia hujusmodi conjugia, praesertim ob perversionis periculum, quod
parti catholicae prolibusque inde imminet, semper fuerit
aversata. Muneris tamen tui ac parochorum catholicorum
erit, minime conjugiis istis assistere atque ab omni hujusmodi actu vos abstinere, unde conjici possit, ea vos adprobare, illisve aliqua ratione cooperari: ad extremum
negative saltem circa illa vos habeatis oportet, cum non

expediat, post opportunas, de quibus diximus, hortationes, impediri ea a vobis, multoque minus oblocutionibus persequenda sint, ne turba ac perturbatio ulla publicae transquillitatis sequatur. Si vero Catholici parochi, quod minime timere volumus, compellantur ad eorum praesentiam matrimoniis istis praestandam, neccesse omnino tunc erit, pastoralem zelum vestrum expromere; illisque significare, hoc in casu esse Deo potius, quam hominibus obediendum. Si autem iis matrimoniis loco parochorum catholicorum, ministri acatholici assistant, gravius quidem tunc erit peccatum. Parochi autem catholici omni prorsus culpa vacabunt.

Die Grundsage der kirchlichen Gesetzgebung in Chesachen sind in dem allgemeinen Kirchen : Concilium von Trient dabin ausgesprochen:

Immerwährend ist in der Kirche diese Gewalt da gewesen, daß sie in Ausspendung der Sakramente, bei Unverletzlichkeit der Wesenheit derseldigen, dasjenige verordnen, oder umändern konnte, was sie zum Wohl der Empfangenden, oder zur größeren Verehrung der Sakramente selbst nach der Verschiedenheit der Umstände, der Zeiten und der Orte für ersprieslicher erachtete. Dieses hat aber auch der Apostel nicht undeutlich angegeben, da er sagt: "Also halte uns der Mensch für Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes." Und daß wirklich er selbst dieser Sewalt sich bedient habe, zeigt sich genug, weil er, nach Anordnung einiger Dinge sprach: "Das Uedrige werde ich, wann ich zu Euch komme, verfügen." Deswegen hat die heilige Mutter Kirche, im Anerkennung dieses ihres Unsehens über die Verwaltung der Sakramente, beschlossen.

Bon bem Saframente ber Che.

Die immerwährenbe, unauslösliche Verbindung ber She sprach, aus Antrieb des heiligen Geistes der Stammvater des menschlichen Geschlechtes aus, als er sagte: "Dieses ist nun Gebein von meinem Gebeine, und Fleisch von meinem Fleische; des werden wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Beibe anhangen, und sie werden Zwey seyn in Einem Fleische."

Daß aber durch biefes Band nur zwei verbanden und ver-

einiget werben, lehrte noch offenbarer Christus der Herr, da er jene lehten Worte als von Gott ausgesprochen widerholend sprach: "Sie sind also nicht mehr zwei, sondern Ein Fleisch"; und sogleich die so lange vorher von Udam ausgesprochene Festigkeit der nämlichen Verbindung mit diesen Worten bestättigte: "Was also Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen."

Allein die Gnade, welche jene natürliche Liebe vollenden, und die unauflösliche Einheit befestigen, und die Ehegatten heizligen sollte, verdiente Christus, der Stifter und Vollender der ehrwürdigen Sakramente, Selbst uns durch Sein Leiden; was Paulus der Apostel andeutet, da er sagt: "Männer, liebet eure Frauen, wie Christus Seine Kirche geliebt, und Sich Selbsten für sie dahingegeben hat," alsbald beisügend: "Dieses ist ein großes Sakrament, ich sage aber in Christus und in der Kirche."

Da also die She im evangelischen Gesetze die alten Verehlichungen durch Christus an Gnade übertrifft; so lehrten unsere heiligen Bater, Concilien und die Ueberlieferung der ganzen Kirche immer, daß dieselbe mit Necht unter die Sakramente des neuen Gesetzes gezählt werden musse. Wogegen gottlose Menschen unseres Jahrhunderts sinnlos wüthend, nicht nur verkehrt von diesem ehrwürdigen Sakramente dachten; sondern nach ihrer Weise unter dem Vorwande des Evangeliums die Zügellosigkeit des Fleisches einführend, mündlich und schriftlich Vieles dem Sinne der allgemeinen Kirche, und der seiten der Uposstel bewährten Uedung Fremdes behaupteten, nicht ohne grossen Schaden der gläubigen Christi.

Der Leichtfertigkeit derselben daher zu steuern wunschend, glaubte der heilige und allgemeine Kirchenrath, die ausgezeichenetern Freiehren und Frethumer der vorbesagten Abtrunnigen, damit ihr verderbliches und ansteckendes Gift nicht noch mehrere an sich ziehe, dadurch austilgen zu mussen, daß er über diese Freiehrer selbst, und ihre Frethumer die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft aussprach.

Bon bem Saframente ber Che.

1. Canon.

Wenn Jemand fagt, die She sep nicht wahrhaft und eigentlich Eines aus den sieben Sakramenten des evangelischen Gefeges, eingefest von Chriftus; fondern von den Menfchen in ber Rirche erfunden, und ertheile keine Gnabe, der fen außer ber Rirchen - Gemeinschaft.

2. Canon.

Wenn Jemand fagt, es fen ben Chriften erlaubt, zugleich mehrere Frauen zu haben, und bies fen burch kein gottliches Gefet verboten, ber fen außer ber Kirchen-Gemeinschaft.

3. Canon.

Wenn Jemand sagt, nur biejenigen Grade der Blutsverwandschaft und Schwägerschaft, welche im Buche Levitifus angegeben werden, können die einzugehende Ehe hindern, und die Eingegangene trennen; und die Kirche könne nicht von Einigen berselben dispensiren, oder verordnen, daß mehrere sie hindern und trennen, der sey außer der Kirchen-Bemeinschaft.

4. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Kirche habe nicht Macht gehabt, trennende Chehindernisse zu verordnen, oder habe in Verordnung derselben geirret, der sey außer der Kirchen-Gemeinschaft.

5. Canon.

Wenn Jemand fagt, wegen Irrlehre, oder beschwerlicher Beiwohnung, oder vorgeschobener Abwesenheit des Einen Chesgatten könne das Band der Ehe aufgeloset werden, der sen außer der Kirchen: Gemeinschaft.

6. Canon.

Wenn Jemand fagt, die geschlossene, aber nicht vollbrachte Che werde burch bas feverliche Ordensgelubd bes Ginen Chezgatten nicht getrennt, der sen außer der Kirchen - Gemeinschaft.

7. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Kirche irre, da sie lehrte, und lehret, daß nach der evangelischen und apostolischen Lehre, wegen Shebruch des Sinen Shegatten, das Band der She nicht aufgelöset werden könne, und daß Keiner von Beiden, nicht einmal der Unschuldige, der nicht Ursache zum Shebruche gab, eine andere She eingehen könne, so lange der andere Shegatte lebt, und daß derjenige, welcher eine Shebrecherin entlassend, eine Andere ehlichet, und Diejenige, welche, den Shebrecher entlassend, sich einem Andern verehlichet, Shebruch begehe, der sein außer der Kirchen Semeinschaft.

g. Canon.

Wenn Jemand fagt, die Kirche irre, ba fie beschließt, daß wegen vieler Ursachen zwischen ben Shegatten eine Scheidung in Bezug auf bas Schebett, ober auf die Zusammenwohnung, auf bestimmte ober unbestimmte Zeit, geschehen könne, ber sen außer ber Kirchen Wemeinschaft.

9. Canon.

Wenn Jemand fagt, die zu den heiligen Weihen erhobenen Geistlichen, oder die Ordensmitglieder, die feyerlich die Keuschpheit angelobt haben, können die Ehe eingehen, und die Eingegangene sey gultig, ohne daß das Kirchengeset, oder das Gelübbe dagegen seyn könne, und das Entgegengesetzte sey nichts anderes, als die Ehe verdammen, und es können Alle die Ehe eingehen, welche die Gabe der Keuschheit, auch wenn sie sie angelobet, nicht zu haben meinen, der sey außer der Kirchen-Gemeinschaft; denn Gott entzieht Dieselbe denen nicht, welche recht darum bitten und läßt uns nicht über unsere Kräste verssucht werden.

10. Canon.

Wenn Jemand sagt, der Chestand musse dem Stande der Jungfrauschaft, oder Ehelosigkeit vorgezogen werden, und es sen nicht besser und gottseliger, in der Jungfrauschaft oder Cheslosiskeit zu verbleiben, als sich durch die Ehe zu verbinden, der sep außer der Kirchen Semeinschaft.

11. Canon.

Wenn Jemand fagt, das Berboth feverlicher Hochzeiten zu gewissen Zeiten des Jahres sein thrannischer Aberglaube, der noch aus dem aberglaubischen Heidenthume herrühre; oder die Segnungen und andere Ceremonien verdammet, derer sich die Kirche ben Ihnen bedient, der sen außer der Kirchen Wemeinsschaft.

12. Canon.

Wenn Jemand fagt, die ehlichen Streitsachen gehoren nicht vor die firchlichen Richter, der fen außer der Kirchen : Gemeins schaft.

Bon ber Berbefferung ber Che.

Die in dem Lateranensischen Concilium festgesetzte Borschrift zur feierlichen Berehlichung wird erneuert; wie daß der Bischof

in Bezug auf bie Bertundigungen bispenfiren tonne, und bag Ber bie Che anders, als in Wegenwart bes Pfarrers und zweier Beugen eingebe, nichtig handle. Dbwohl nicht zu zweifeln ift, daß die heimlichen Chen, die mit frever Ginftimmung ber fie Eingehenden gefchloffen werben, gultige und mahre Chen find, so lange die Kirche fie nicht fur nichtig erklart hat; fo hat die heilige Kirche Gottes boch biefelbigen nichts befto weniger aus ben gerechteften Urfachen ftets verabscheuet und verbothen. Mein ba ber beilige Rirchenrath beobachtet, bag jene Berbothe wegen ber Unfolgsamkeit ber Menfchen jest nicht mehr nugen, und bie schweren Gunden ermaget, bie aus eben diefen beimlichen Chen entspringen, befonders aber bei Denen, welche im Stande ber Berwerfung verharren, weil fie bie erfte beimlich geehlichte Gattin verlaffend, fich offentlich mit einer Undern vereblichen, und mit ihr in immerwahrendem Chebruch leben; und ba biefem Uebel von ber Kirche, bie bas Berborgene nicht beurtheilt, nicht geffeuert werben fann, wenn nicht irgend ein wirksameres Mittel angewendet wird; fo befiehlt er, in ben Sufftapfen bes heiligen, unter Innocenz bem III gehaltenen, Lateranenfifchen Konciliums, baf funftig, bevor bie Che eingegangen werbe, von bem eigenen Pfarrer berer, bie fie eingeben wollen, offent= lich in ber Kirche bei ber Feier ber Meffe breimal an brei auf einander folgenden Festtagen verfündiget merben foll, Belche bie Che eingehen wollen, und bag wenn fich nach biefen gegeschehenen Berfundigungen fein rechtmäßiges Sinderniß entgegenstellt, im Ungefichte ber Rirche gur Feper ber Che geschritten werbe, wobei ber Pfarrer, nachbem er ben Mann und bas Beib befragt, und ihre beiberfeitige Ginftimmung erkannt hat, entweder fpreche: "Ich verbinde euch gur Che im Namen bes Baters, und bes Cohnes und bes beiligen Geiftes" ober fich, nach bem angenommenen Ritus einer jeben Proving, anderer Borte bediene. Falls aber je wahrscheinlicher Berbacht ba mare, bag bie Che boswillig gehindert werden fonnte, wenn fo viele Berfundigungen voraus giengen; fo foll bann entweber nur Gine Berfundigung Statt haben, ober bie Che wenigstens in Gegenwart bes Pfarrers und zweier, ober breier Beugen gefenert werben; und fodann follen vor ber ehelichen Beim hnung die Berfundigungen in ber Kirche gefcheben, damit, wenn etwa hinderniffe ba find, fie leichter

entbeckt werben, wofern nicht der Ordinarius selbst es für ersprieslich erachtet, die vorgenannten Verkündigungen zu erlassen, was der heilige Kirchenrath seiner Klugheit und seinem Urtheile überläßt. Und diejenigen, die es versuchen würden, anders als in Gegenwart des Pfarrers, oder eines andern Priesters mit der Erlaubniß des Pfarrers oder des Ordinarius selbst, und zweier oder dreier Zeugen die Ehe einzugehen, erklärt der heilige Kirchenrath für durchaus unfähig, sich so zu verehlischen, und beschließt, daß solche Verehlichungen ungültig und nichtig sein sollen; sowie er sie durch den gegenwärtigen Beschluß für ungültig und nichtig erklärt.

Ueberdies befiehlt er, bag ber Pfarrer ober andere Priefter, ber bei einer fleinern Ungahl Beugen, und bie Beugen, welche ohne Pfarrer ober einen Priefter einer folchen Berehlichung beiwohnen, sowie auch die fich Berehlichenden felbft, nach bem Gutachten bes Orbinarius, fchwer beftraft merben follen. Ferner ermahnet ber nämliche heilige Rirchenrath, bag bie Cheleute vor der priefferlichen Ginfegnung, die fie in der Rirche gu empfangen haben, nicht in bemfelben Saufe wohnen follen, und verordnet, daß die Ginfegnung von bem eigenen Pfarrer gefchehe, und bag von Riemanden als nur von eben biefem Pfarrer ober bem Dr= binarius bie Erlaubnif zur Berrichtung ber vorbefagten Ginfegnung einem andern Priefter ertheilt werden fonne; ohne bag was immer für eine Uebung, auch feit undenklicher Beit - gumal felbige vielmehr ein verberblicher Migbrauch zu nennen ift - ober ein Privilegium bagegen fenn fann. Und wenn irgend ein Pfarrer ober anderer Priefter, mag er Ordens ober Beltgeiftlicher fenn, Brautleute einer anbern Pfarren ohne Erlaubniß ihres Pfarrers jur Ghe ju verbinden, ober einzusegnen magte, so verbleibe er burch bas Recht felbst so lange suspendirt, bis er von dem Orbinarius jenes Pfarrers, ber ber Berehlichung beimohnen, ober von bem die Ginsegnung empfangen werden follte, losgesprochen wird. Der Pfarrer aber halte fich ein Buch, in das er die Namen ber Chegatten und ber Beugen, und ben Zag und ben Ort ber eingegangenen Che einschreibe und bas er forgfältig bei fich aufbewahre. Endlich ermahnet ber beilige Rirchenrath Die Chegatten, baß fie vor ihrer Berehlichung, ober

wenigftens brei Tage vor ber ehlichen Beiwohnung fleißig ihre Gunden beichten , und andachtig jum allerheiligften Saframente bes Altars hingutreten. Und falls, nebft ben Borgenannten, fich einige Provingen in biefer Sache noch anderer loblicher Be= brauche und Ceremonien bedienen; fo wunscht ber beilige Rirchenrath febnlich, bag biefelbigen ganglich beibehalten werben. Damit aber biefe fo beilfamen Gebothe niemanden unbefannt bleiben; fo befiehlt er allen Orbinarien, fobalb fie konnen, ba= fur ju forgen, daß biefer Befchluß bem Bolfe in jeglichen Pfarrfirden ihrer Diocefen befannt gemacht, und erflart werbe, und daß bies im erften Sahre öfters geschehe, nachher aber fo oft, als fie es für erfprieslich halten. Ueberdies beschließt er, daß eben biefer Befchluß in jeglicher Pfarren nach breifig Sagen, von ber erften Bekanntmachung in berfelben Pfarre angegablt, feine Rraft zu haben anfangen foll.

Daß Niemand fich innerhalb ber verbothenen Grade verehlichen foll, und wie in bemfelben zu dispenfiren fen.

Wenn fich jemand vermeffen follte, wiffentlich bie Ghe innerhalb ben verbotenen Graben einzugeben; fo foll er getrennt werden, und ber hoffnung, Dispensation zu erhalten, ermangeln, auch bieß um fo mehr bei Demjenigen Statt haben, melcher fich erfrechte, nicht nur die Ehe einzugeben, sondern auch ju vollbringen. Und menn er es unwissend gethan , und babei bie zur Schließung ber Ghe erforberlichen Feierlichkeiten vernachläßiget hat; fo unterliege er ben gleichen Strafen; inbem Derjenige nicht wurdig ift, fo leicht die Gute ber Rirche gu erfahren, welcher ihre beilfamen Gebothe leichtfertig verachtete. Bofern aber bie Feierlichkeiten beobachtet wurden und nachher fich bas Dafenn irgend eines Sinderniffes zeiget, über bas er in unfträflicher Unwiffenheit war; fo foll bann für ibn leichter und unentgeldlich bispenfirt werden fonnen. Mein bei Gin= gehung ber Che foll entweber gar feine, ober felten Dispenfation gegeben, und biefe aus Urfachen und unentgelblich ertheilt merben; im zweiten Grabe werbe gar nie, als nur zwischen hoben Fürsten, und wegen einer offentlichen Urfache bispenfirt.

Daß bie weltlichen herren und Dbrigfeiten in

Bezug auf Berehlichung Nimanben widerrechtlich Zwang anthun follen.

Die irbifchen Reigungen und Begierben verblenden meiffentheils die Gemuthesaugen weltlicher herren und Dbrigkeiten fo, baf bie unter ihrer Gerichtsbarkeit lebenden Manns = und Beibe= perfonen, befonders bie Reichen, ober bie Soffnung auf große Erbichaft haben, burch Drohungen und Strafen nothigen, fich wiber Willen mit Denjenigen zu verehlichen, welche bie Gerren ober Obrigkeiten felbst ihnen vorgeschrieben. Degwegen, weil es bochst ungerecht ift, daß die Freiheit der Che geschmalert werbe, und Ungerechtigkeiten von Denjenigen herkommen, von welchen Gerechtigfeit erwartet wird, befiehlt der heilige Rirchen= rath Allen, weffen Grabes, Burbe und Berufes fie immer feven, unter ber Strafe ber Musschließung von ber Rirchen-Gemeinschaft, in welche fie burch die That felbft verfallen, daß fie auf feine Beife, weber unmittelbar noch mittelbar, ihre Untergebenen, ober mas immer fur Undere fo nothigen, bag folche sich nicht frei verehlichen konnen.

Daß zu gewiffen Zeiten die feierlichen Soch= zeiten verboten fenen.

Von der Adventsfeier unsers Herrn Jesu Christi an bis zum Festtage Seiner Erscheinung, und vom Aschermittwoche an bis zur Osteroctav einschließlich besiehlt der heilige Kirchenrath, daß die alten Verbothe severlicher Hochzeiten von allen sorgsältig beobachtet werden; zu den übrigen Zeiten aber erlaubt er, die Hochzeiten severlich zu begehen; doch sollen die Bischösse dassür sorgen, daß dieselben mit solchem Unstande und solcher Ehrbarkeit, wie es sich geziemt, gehalten werden; indem die Sehe eine heilige Sache, und heilig zu behandeln ist.

Rach bem kanonischen Rechte kann nur bie Rirche allgemein bem Glauben verbindliche Kirchen- Gesetze geben.

Canon 12 Conc. Trid. Sess. 24. de Sacramento Matrimonii: Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices Ecclesiasticos, anathema sit. Wenn jemand fagte, baß die Ehefachen nicht vor die geistlichen Richter gehörten, der ist außer der Kirchengemeinschaft.

Die Kirche, als Gesetgeberin, erläßt die, auch dem Glauben allgemein verbindlichen Kirchen-Gesetze auf den gesetzmäßig (legitime) im heiligen Geiste (in spiritu sancto) unter dem Borfige bes firchlichen Oberhauptes vereinigten allgemeinen Kirchen-Concilien. Actorum (Apostelgeschichte) 45, 28:

Visum est Spiritui Sancto et Nobis.

Es hat bem beiligen Beifte gefallen und Uns.

Diese gesetzgebende Gewalt der katholischen Kirche ist in Deutschland staats grund gesetzlich anerkannt, wie die Augstwurgischen Konfessions. Verwandten für sich selbst in Unspruch nehmen. Instrumentum pacis etc. (Der Westphälische Friede) von 1684 Tit. IV:

Aequalitas exacta mutuaque inter trinae Religionis status omnes et singulos, ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum. Die vollständige und gegenfeitige Gleichheit zwischen allen und einzelnen Ständen der drei Religionen: so daß, was dem einen Religionstheise recht ist, auch dem andern Religionstheile recht seyn soll Deutsche Bundes utte. Artikel 10 und Wiener Schlußunger Utte Art. 13. (Pro Memoria S. 59.)

Nach der bestehenden firchlichen Gesetzebung, ift Glaubens= Sat (Dogma), daß die Kirche Chehindernisse ansetzen und in Ebehindernissen dispensiren könne.

Concil. Tridentinum Sess. XXIV. de Sacramento Matrimonii canon 3 und 4.

Canon 3. Si quis dixerit — nec posse Ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant et dirimant, anathema sit. — Wenn jemand fagt, die Kirche könne nicht in einigen berselben (verbotenen Graden) dispensiren, oder verordnen, daß mehrere die Ehe hindern und auslösen, der sei von der Kirche geschieden.

Canon 4. Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit. Benn jemand sagte, die Kirche habe keine auflösenden Chehindernisse sessen der honen, oder habe in Festsehung berselben geirret, der sei von der Kirche geschieden.

Sessio XXI. cap. 2. Ecclesiae Potestas circa dispensa-

Praeterea declarat, hanc potestatem perpetuo in Ecclesia fuisse, ut in Sacramentorum dispensatione, salva illorum substantia, ea statueret, vel mutaret quae suscipientium

utilitati, seu ipsorum Sacramentorum venerationi, pro rerum, temporum et locorum varietate magis expedire judicaret. Id autem Apostolus non obscure visus est innuisse, cum ait: Sic nos existimet homo ut ministros Christi et dispensatores Mysteriorum Dei (I Cor. 4. II. Cor. 6), atque ipsum quidem hâc potestate usum esse, satis constat, cum in multis aliis, tum — ordinatis non-nullis, —

Caetera, inquit, cum venero, disponam. (1 Corinth. 11)

— Agnoscit sancta Mater Ecclesia hanc suam in administratione Sacramentorum Auctoritatem.

Mfo: A member

Der Kirche sieht die Gewalt zu in Chesachen, unbesch abet des Wesentlichen des Sakramentes (salva substantia sacramenti) dasjenige anzuordnen oder zu verändern (statueret vel mutaret), was Sie für passend und zweckmäßig erachtet (expedire judicaret.)

- a) zum Besten ber Kontrahenten (utilitati),
- b) zur Ehre (venerationi) des Saframentes,
- c) nach Verschiedenheit (pro varietate):
- aa) ber Umftande (rerum),
- bb) ber Zeiten (temporum), 19100 gnutbadock and
 - cc) ber Orte (locorum). *)

Dieser Gewalt hat sich die Kirche bedient in Unsehung der heimlichen Shen (matrimonia clandestina).

Conc. Tridentin. Sessio XXIV. Decretum de reformatione matrimonii cap. I.

1) Clandestina matrimonia libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit. Die heimlichen Chen, mit freier

^{*)} Db es 3. B. den Umstånden, Zeiten und Orten angemessen erachtet werden könnte, daß in gemischten Shen die Kinder bis zum 16ten Jahre vollständig in der katholischen Meligion und in der von derselben abweichenden Konfession des einen ihrer Aeletern unterrichtet wurden und dann zur freien Wahl schritten, wornach die deutschen Staaten die Gesegebung über diesen Gegenstand einzurichten geneigt sehn möchten, kann also nur von der allgemeinen Kirche beurtheilt werden.

Uebereinstimmung beiber Theile geschlossen, find gultige und mahre Ehen, so lange die Rirche sie nicht fur ungultig erklart.

2) Qui aliter, quam praesente Parocho vel alio Sacerdote, de ipsius Parochi seu Ordinarii licentia, et duodus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti Decreto irritos facit et annullat. Welche anders, als in Gegenwart des Pfarrers oder eines andern Priesters, mit Erlaubniß des Pfarrers oder des Bischofs und vor zweien oder dreien Zeugen die Che zu schließen wagen, diese erklart der heilige Kirchenrath zu solchem Vertrage sür ganz unsähig und dergleichen Verträge sür ungültig und nichtig, wie sie dieselben durch gegenwärtige Verordnung ungültig und nichtig macht.

Der Papst Pius VIII hat Namens der Kirche als Doctor universalis Ecclesiae, und aus apostolischer Macht (Auctoritate apostolica durch das vorstehende Breve pm 25sten März 1830 diejenigen gemischten Ehen für gültige und wahre Ehen (connubia rata ac vera) erklärt, welche seit dem 25sten März 1830 in den Diöcesen Köln, Trier, Münster und Paderborn ohne Beobachtung obiger Vorschrift des Konciliums von Trient abaeschlossen werden.

Es find aber daburch weber biese Ehen zu ber Wurde bes Sakraments erhoben, noch ift es für ben Glauben außer allen Zweifel, daß ohne den Ausspruch eines allgemeinen Kirchenschniltums solche Shen als gultige und wahre Shen bestehen können, welche bereits durch ein früheres allgemeines Kirchenschniltum für ungultig und nichtig erklart sind.

Zwar bestimmt der oben angeführte Canon 5. Sess. XXIV. Concil. Trident. de Sacramento Matrimonii: daß die Kirch e dispensiren könne, und weil zu jeder einzelnen Dispensation die Kirche nicht in Concilio generali versammelt werden kann, so ergibt sich deutlich, daß in diesem Canon unter Kirche: das Oberhaupt der Kirche e Cathedra sprechend, verstanden sey; gleichwohl ist es nicht ausdrücklich und allgemein sür den Glauben gesetzlich ausgesprochen, und in wie weit das Obershaupt die lehrende Kirche vertrete: in keinem Canon vollstänzbig gesagt.

Hieraus folgt die Erheblichkeit, daß folgende Sage, durch ein allgemeines Kirchen : Concilium zu Glaubens : Sagen (de fide, Dogmen) erhoben werden mochten:

I. daß das Oberhaupt der allgemeinen Kirche, als Lehrer der ganzen Christenheit in Sachen des Glaubens und der Sitten (Doctor universalis Ecclesiae in redus sidei et morum e Cathedra) unfehlbare für den Glauben allgemein verbindliche Glaubens und Sittenlehrsäße ausspreche, gemäß den göttlichen Worten Christi an den Fürsten der Upostel:

- 1. Tu es Petrus et super hanc Petram aedificabo Ecclesiam Meam. Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich Meine Kirche bauen.
 - 2) Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua. Ich habe fur bich gebeten, daß dein Glaube nicht wante.
- 3) Et tu confirma fratres tuos. Und du befestige Deine Brüder!
- 4) Pasce ag os Meos! Pasce oves Meas! Beibe Meine Lammer! Beibe Meine Schaafe!
- Daß bei dem Sakrament der Che der die Stelle Christi und der Kirche vertretende Priester der eigentliche Verwalter (Minister Sacramenti) sen, und nicht die Kontrashenten, nach dem Sahe:

Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia. Dieses ist ein großes Sakrameut ich aber sage: in Christo und in der Kirche.

nisses (Cultus disparitas) die einzugehende Ehe hindern und die eingegangene trenne (impedire Matrimonium contrahendum et dirimere contractum) nach dem Sage:

Unum Ovile, Unus Pastor! Unus Dominus,
Una Fides!

Gine Heerde! Gin hirt! - Gin herr! Gin Glaube!

Bu den fernern Gegenständen der erwunschten Erorterung eines allgemeinen Kirchen = Conciliums der Christenheit scheint zu gehören:

A. die besondere Feier des hohen Festes der Menschwerdung des Herrn als Kirchen-Festes erster Klasse (SoAppendix IV.

lemnitas Incarnationis Domini, Duplex Primae Classis cum Octava).

B. Die Gesetgebung über bie Freimaurer : Logen.

C. Die feierliche firchliche Unerkennung bes Corpus Juris Canonici im erweiterten Umfange.

D. Die Wiederherstellung bes beiligen romischen = beutschen Reiches als Theofratie im firchlichen Sinne.

E. Die Unwendung ber Lehre von ber allerheiliaften Drei= Einigkeit auf bas allerheiligfte Saframent bes Altares. (Unwendung ber Hypostasis barauf ift bereits anerkannt in Concilio Trident. Sessio de Eucharistia.) noch nicht aber die ber Circum-Insessio ober ber Individuae Concomitantiae Personarum.) Ungertrennlichen Begleitung ber gottlichen Perfonen in bem Saframente.

F. Die Berausgabe eines allgemeinen Bolks-Ratechiemus (als Unhang zu dem bereits vorhandenen allgemeinen Kirchen=

Katechismus von Trient ad parochos).

G. Die Herausgabe allgemeiner theologischer Lehrbucher ber Dogmatik, Moral, Paftoral-Biffenschaft und bes kanonischen Rechtes fur die boberen Schulen und Universitäten.

Oratio pro Unitate fidei,

pro Exaltatione Sanctae Ecclesiae, pro Pace et Concordia Principum Christianorum.

(Ad Missam et ubicunque Indulgentiae.)

Ad Coenam Nuptiarum Tuarum, Domine, Agne Rex et Dominator altissime nos peccatores de multitudine misericordiae Tuae sperantes, non aestimator meriti, sed veniae, quaesumus, largitor, admittere digneris, ut gaudeamus, exultemus et demus gloriam Tibi, Domine Deus noster, omnipotens.

Ne scribas amplius contra nos amaritudines discordiarum, exaudi orationes servorum tuorum, ecce enim breves anni transeunt, et semitam, per quam non revertimur, ambulamus; auribus percipe precationes figmentorum Tuorum, qui vulneras et mederis, percutis et manus Tua sanabit,

quoniam occisus es pro nobis et redemisti nos Tibi in Sanguine Tuo ex omni tribu et lingua et populo et natione.

Domine, qui inhabitas Saeculum, cujus oculi elevati in superna et aera, et cujus thronus inaestimabilis, et gloria incomprehensibilis, cui adstat exercitus Angelorum cum tremore supplices confitemur coram Te, quia fundamentum aliud nemo potest ponere praeter id quod positum est in Te. In hoc fundamento benigne velis coadunare populos Christianos, secundum Evangelium Tuum, cujus verbum verum et dicta perseverantia, cujus prophetia aedificat Ecclesiam. Justae et verae sunt viae Tuae, Rex Sacculorum, jube, quod vis, et fac velle, quod jubes, cujus jussio fortis et dispositio terribilis, quia fortis es Deus, qui judicas mundum, qui es, et qui eras et qui venturus es, et projicies Accusatorem fratrum nostrorum, qui accusat illos ante conspectum Tuum die ac nocte. Domine Vere minores sumus cunctis miserationibus Tuis et Veritate Tua, quam explevisti servis Tuis; quoniam reposita sunt nobis habitacula sanitatis et securitatis, nos vero male conversati sumus, errantes, nescientes scripturas, neque virtutem Tuam. Tu autem, quae stulta sunt mundi elegisti, Deus, et infirma mundi, ut confundas fortia, et ignobilia mundi et contemptibilia elegisti, et ea quae non sunt, ut ea, quae sunt, destrueres, ut non glorietur omnis caro in conspectu Tuo. Non irascaris super nos, sed parce populo Tuo, et miserere hereditati Tuae, quoniam mortuus es pro peccatis nostris et prior dilexisti nos.

Tu enim creaturae Tuae misereris, qui factus es nobis Sapientia et Justitia et Sanctificatio et Redemptio, ut, qui gloriatur in Te, Domine, glorietur. Non dicat homo, se non peccasse, quoniam carbones ignis combures super caput ejus, qui dicit: non peccavi coram Domino Deo, et gloria ipsius. Ecce Domine, Tu cognoscis omnia opera hominum et adinventiones illorum et cogitationes illorum et corda illorum, peccantium et volentium occultare peccata sua.

In veritate enim ex originali peccato nemo de genitis est, qui non impie gessit et de confitentibus, qui non deliquit. Et miseri sumus et miserabiles, et pauperes et caeci et nudi. Quid est homo, quia magnificas eum? Aut quid apponis erga eum cor Tuum?

Dei praeparato habitaculo Tuo respicis super omnes. qui habitant terram, qui etiam si habuerimus quippiam justum, non respondebimus, sed nostrum judicem deprecabimur, qui finxisti sigillatim corda nostra, qui intelligis omnia opera nostra. Militia est vita nostra super terram et sicut dies mercenarii dies nostri. Hesterni sumus et hoc est cogitamentum certaminis, quod certabit, qui super terram natus est homo, ut, si victus fuerit, patiatur; ante nos vita et mors, bonum, et malum, si autem vicerimus, recipiemus vitam aeternam. Sic fiat nobis. Uniuscujusque opus manifestum erit; dies enim Tua declarabit, quia in igne probationis Tuae revelabitur, et uniuscujusque opus quale sit, ignis probabit, quoniam haec est vita nostra: apposuisti nobis aquam et ignem, ad quod voluerimus, porrigimus manum nostram: eligimus nobis vitam et vivamus. Quid enim prodest nobis, si mundum universum lucremur, animae vero detrimentum patiamur, aut quam dabimus commutationem pro animabus nostris!

Domine, in coelo misericordia Tua et Veritas Tua usque ad nubes. Tu enim venturus es in gloria Patris cum angelis Tuis, et tunc reddes unicuique secundum opera ejus. In hoc autem annuntiabitur justitia Tua, et Bonitas Tua, Domine, cum misertus fueris eis, qui non habent substantiam bonorum operum. Venisti enim salvare, quod perierat et dare animam Tuam redemptionem pro multis. Pereat memoria dissensionum et errorum antiquorum cum sonitu Laudis Tuae et epulemur, non in fermento veteri, neque in fermento malitiae et nequitiae, sed in azymis sinceritatis et veritatis, reconciliationis et Pacis. Hoc saeculum fecisti, Deus altissime, propter multos, futurum autem propter paucos. Miserere nostri, et da nobis emere a Te aurum ignitum probatum meritorum Tuorum, ut locupletes fiamus et vestimentis albis induamur et non appareat confusio nuditatis nostrae in aeternum.

In camo et fraeno persecutionum maxillas nostras constringe, ut approximemus ad Te. Et haec nobis consolatio erit, ut affligens nos doloribus non parcas; nec contradicamus sermonibus Tuis.

Et impii quidem fuimus, sed abluti sumus, sed sanctificati sumus, sed justificati sumus in nomine Tuo et in Spiritu Tuo. Acquiescentes Tibi, habemus pacem et per haec habebimus fructus optimos in omni patientia. Tibi adhaerere bonum est; qui enim Tibi adhaeret, Unus Spiritus est Tecum. In sex tribulationibus liberabitur a Te et in septima non tangetur a malo, et non projicies simplices. Benedictus Deus, quoniam ostenditur paradisus, cujus fructus incorruptus perseverat, in quo est securitas et medela. Ecce adsunt dies pauci tribulationis, et de his liberabis nos. Non timemus, neque haesitamus, quoniam Tu, Deus, Dux noster es, et volentes servare mandata Tua et praecepta Tua. Domine Deus, ne praeponderent nos peccata nostra, ne superlevent se iniquitates nostrae. Nunc autem Saeculum perdidit juventutem suam, et tempora appropinquant senescere et quantum invalidum fit Saeculum a senectute, tantum multiplicantur super inhabitantes mala.

Postula a Patre, et dabit Tibi gentes haereditatem Tuam et possessionem Tuam terminos terrae, in praedicatione Evangelii Tui et Mysterii fidei in omnes gentes. Quoniam promisisti, ubi sint congregati in nomine Tuo, ibi es in medio eorum et accendes in cordibus eorum lucernam intellectus, quae non extinguetur.

Domine, virtutem populo Tuo dabis, Domine benedices populo Tuo in pace. Dabis regnum Tuum genti, facienti fructus ejus. Et rursum aedificabitur Platea Sacri Imperii et Muri Universalis Ecclesiae in angustia temporum! Et omnia, quaecunque petierimus in oratione credentes, accipiemus, habentes fructum laborum in sanctificationem, finem vero vitam aeternam.

Et quoniam super stellas fulgebunt facies eorum, qui abstinentiam habuerunt. Notas facias, Domine, divitias gloriae Sacramenti Tui in gentibus, in quo Ipse es Christus in nobis, Spes gloriae, quoniam in Te inhabitat omnis Plenitudo Divinitatis corporaliter, ut simus in Te repleti, qui es Caput omnis Principatus et Potestatis.

Populi, quos cognoveris, servient Tibi, in auditu auris

obedient Tibi et adorabunt in conspectu Tuo. Ecce Verbum Tuum, Domine, excipiamus illud, idolis non credamus.

Signabis super nos Lumen Vultus Tui, Domine. Sicut enim fuit sensus noster, ut erraremus a Te, decies tantum iterum convertentes requiremus Te, et dabis nobis Cor unum et spiritum novum tribues in visceribus nostris.

A fructu frumenti, vini et olei Tui multiplicabuntur, et Pax Tua in Communione Corporis et Sanguinis Tui exsultet in cordibus nostris, in qua et vocati sumus in uno corpore. Quoniam Unus Panis, Unum Corpus multi sumus, omnes qui de Uno Pane participamus.

Omnia nostra in Charitate siant: quoniam Charitas est vinculum persectionis. In essentialibus Unitas, in caeteris Libertas, in omnibus Charitas.

Annuntiatur Tibi, Domine, generatio ventura, qui venerunt de tribulatione magna et laverunt stolas suas et dealbaverunt eas in Sanguine Tuo et annuntiabit Ecclesia Tua Gratiam et Justitiam Tuam populo, qui nascetur, quem faciet Manus Tua Beati et Sancti, qui habent partem in resurrectione prima, in his secunda mors non habet potestatem. Apertus est Paradisus: vincenti dabis edere deligno vitae, quod est in Paradiso. Plantata est enim arbor Vitae, beati, qui laverunt stolas suas in Sanguine Tuo, ut sit potestas eorum in ligno vitae et per portas intrent in Civitatem. Praeparatum est futurum tempus: tabernaculum Tuum cum hominibus et habitabis cum eis. Praeparata est abundantia; populus enim Tuus erimus et Tu Ipse Deus nobiscum eris Deus noster. Aedificata est civitas, quae non eget Sole, neque Luna, ut luceant in ea. Probata est Requies corum, qui scripti sunt in Libro Vitae et requiescent a laboribus suis. Perfecta est Bonitas et perfecta Sapienția. Ecce enim prima abierunt et nova facis Omnia et absterges omnes lachrymas ab oculis nostris. Fidelis et Verax, Qui cum justitia judicas et pugnas Princeps Pacis, Rex Salomon in diademate justitiae et Veritatis, appropinquat dies desponsationis aeternae et dies lactitiae cordis Tui, parimira simo tuno so sinfo

Et mittes angeles Tuos cum tuba et voce magna;

et congregabunt electos Tuos a quatuor ventis, a summis coelorum usque ad terminos eorum et congregabuntur ante Te omnes gentes et separabis eos ad invicem, sicut Pastor segregat oves ab hoedis. Coelum et terra transibunt, verba autem Tua non praeteribunt. Et statues oves quidem a dextris Tuis, hoedos autem a sinistris, et dices ovibus de ovili Tuo: venite, benedicti Patris Mei, possidete paratum vobis regnum a constitutione mundi. Transierunt dolores et ostensus est in fine thesaurus immortalitatis. planetum nostrum in gaudium nobis; conscindens saccum doloris et circumdans nos laetitia aeterna. Oportet enim corruptibile hoc induere incorruptionem, et mortale hoc induere immortalitatem. Videmus nunc per speculum terrestrium rerum in aenigmate de futuro, donec aspiret dies et inclinentur umbrae: tunc videbimus facie ad faciem. Cum autem mortale hoc induerit immortalitatem, tunc fiet sermo qui scriptus est: absorpta est mors in victoria: deinde finis, cum tradideris Regnum Deo et Patri.

Ecce prandium Tuum paratum est, properamus ad nuptias. Ecce Regius Sponsus venis, exeamus obviam Tibi, intrantes in gaudium Tuum; et Spiritus et Sponsa dicunt: venite, et qui audit dicat: venite et congregamini ad coenam magnam Dei. Et qui sitiunt, veniant, et qui volunt, accipiant aquam vitae gratis a Te, qui habes in Vestimento Tuo, quod est Ecclesia et in femore Tuo, in vulnere Lateris Tui, scriptum: Rex regum et Dominus dominantium, faciens Unum Ovile sub Uno Pastore. Beati qui ad Coenam Nuptiarum Tuarum vocati sunt, voce immortali proelamentes aeternum et incessabile Alleluja, Amen.

erdriffilden Billen ingår Deinene Bonkelitin, av Herri Beffen

the time with und taken und stadt Beide den eine den gut

Allgemeines Gebet

für die Einheit des Glaubens, Erhöhung der heiligen Kirche Gottes, Frieden und Eintracht der christ:
Lichen Fürsten.

(Wahrend bes heiligen Opfere und bei Indulgengen.)

Un Deinem hochzeitlichen Gaftmale in ber ewigen Berrlich= feit bes himmlischen Baterlandes, o Berr, Lamm Gottes, Ronig und allerhochster Beherrscher, wollest Du uns Gunder Untheil nehmen laffen, welche auf die Menge Deiner Erbarmungen hoffen, nicht burch unfer Berbienft, fondern burch Deine Gnabe, auf bag wir in hoher Freude Dich preisen und mit ewigem Frohloden Deinen Namen verherrlichen. D Gott unfer Berr, Mimach tiger! Du wollest nicht ferner die Bitterkeiten bes 3wiespaltes über und verhangen; erhore gnabig bie Gebete Deiner Diener; benn fiebe bie furgen Sabre geben vorüber und wir manbeln auf einer Bahn, auf welcher wir nicht gurudfehren: vernimm o Berr, mit Deinen Dhren bie Gebete Deiner Gefchopfe, ber Du Bunden schlägest und beilest, tief verleteft und mit allmächtiger Sand wieder gefund macheft: Denn Du bift felbft verwundet und erschlagen fur uns und haft uns erlofet in Deinem Blute aus allen Stammen und Bungen, Bolfern und Geschlechtern.

Dherr, der Du mit Deiner Allgegenwart Alles umfassest, bessen Augen erhoben sind über diese Welt, bessen Thron undeschreiblich erhaben, dessen Herrlichkeit unbegreislich ist, welchem dienen mit Zittern die unermeßlichen Schaaren der heiligen Engel und die seligen Chore der Vollendeten: in tiesster Demuth desennen wir es vor Dir: eine andere Grundlage kann niemand legen, außer derjenigen, welche gelegt ist, und diese bist Du selbst. Auf dieser Grundlage wollest Du gnädig vereinigen die christlichen Völker nach Deinem Evangelium, o Herr, dessen Wort wahr und dessen Aussprüche ewig sind, dessen Weissagung die Kirche erbauet.

Gerecht und wahr sind Deine Wege, o König ber Ewigkeiten, besiehl, was Du willst und lehre uns vollbringen, was Du besiehlst, Du, bessen Besehle machtig und bessen Kathschlusse unerschütterlich und bessen Waltungen surchtbar sind; benn allmächtig und stark bist Du, o Gott, ber Du die Welt richtest, der Du bist, und der Du warest und der Du kommen wirst: Der Du bessegen wirst den Ankläger unserer Brüder, welcher sie anklaget vor Deinem Angesichte Tag und Nacht.

D Herr, in Wahrheit, wir sind nicht werth aller Deiner Erbarmungen und der Offenbarung Deiner göttlichen Wahrheiten, welche Du Deinen Dienern enthüllt hast, und der seligen Wohnungen des Friedens und der Unsterblichkeit, welche Du uns erworben und bereifet hast; denn wir haben Uebles gethan und bose gehandelt, und haben uns verirret und die Schriften nicht versstanden und nicht erkannt Deine Kraft und Deine Liebe und die Sprache Deines Geistes. Du aber, nach Deiner unerschöpflichen Weisheit, hast wollen erwählen, was thöricht ist vor dieser Welt und das Schwache dieser Welt, um zu beschämen das Starke; und hast erwählet, was niedrig und verachtet ist in der Welt, und was nichts ist, um zu überwinden, was vermeinet zu sen; damit alles Fleisch sich nicht rühme vor Deinem Ungesichte.

D herr, Du wollest nicht gurnen über uns, fondern verschone Dein Bolt und erbarme Dich Deines Erbes: benn Du bist gestorben fur unsere Gunben, weil Du zuerst uns geliebt haft. Ja, Du erbarmest Dich Deiner Geschopfe, ber Du uns gemacht bift zur Beisheit und zur Gerechtigkeit, zur Beiligung und zur Erlofung, auf bag, wer fich ruhmet, o herr, in Dir fich ruhme. Nicht foll ber Mensch sprechen, er habe nicht ge= fündigt, benn feurige Kohlen willst Du sammeln über bas haupt besjenigen, welcher spricht: er habe nicht gefündigt vor Dir, bem Berrn feinen Gott und vor Deiner Berrlichkeit. Siehe, o Berr, Du erkennest alle Werke ber Menschen und ihre Erfindungen und ihre Gedanken und die Bergen berjenigen, welche fundigen und verheimlichen ihre Gunden vor Dir. Denn in Wahrheit von benen, die geboren find unter bem ererbten Befet ber Gunde ift feiner, ber nicht Uebles gethan und unter Deinen Glaubigen keiner, der nicht gefehlt hatte. Und wir find elend und erbarm lich und arm und blind und nackt! Was ist der Mensch, daß Du ihn erhebeft; ober bag Du Dein Berg ihm zuwendeft!

Von Deinem ewigen Wohnsitze schauest Du herab auf Alle, welche die Erde bewohnen, und wenn wir etwas Gutes hatten,

fo könnten wir in unzähligem Anderen vor Dir nicht bestehen, und wenn Du uns zur Rechenschaft ziehest, mussen wir sleben, daß Du ein gnädiger Richter senn wollest: Der Du unsere Herzen und ihre einzelnen Falten geschaffen haft und alle unsere Werke durchschauest.

Rampf ift unfer Leben auf Erben und wie bie Tage bes Liedlohners unfere Lebenstage. Wir find von geftern und bas ift die Aufgabe unferes Rampfes, baff, wenn wir befiegt werden. wir leiben muffen; benn Du haft vor uns hingeftellt Leben und Tob, Gutes und Bofes; wenn wir überwinden, fo erlangen wir das ewige Leben. So geschehe uns! Deine Wahrheit liegt vor uns; das Glaubenslicht genüget nicht, wenn ber Wandel widerpricht; o gib, daß unser Glaube leuchte in ben Werken ber Liebe! Eines Jeben Wert wird offenbar werben; benn Dein Zag wird es offenbaren: bas Feuer Deiner gottlichen Prufung und Lauterung wird Golb von Schlacken scheiben. Das ift unfer Leben: Du haft vorgelegt Waffer und Feuer: wornach wir wollen, follen wir die Sand ausftrecken. D gieb, bag wir bas Leben ermablen und ewig leben; benn was hilft es uns, wenn wir bie gange Belt gewinnnen, aber Schaben leiben an unseren Seelen; ober welchen Lausch fonnen wir eingeben fur unsere Geelen! - D Berr, Deine Barmberzigkeit thronet im himmel und Deine Wahrheit ffeigt empor bis zu ben Wolken. Denn Du wirst fommen in ber Berrlichfeit bes Baters mit Deinen Engeln und alsbann wirft Du einem Jeben vergelten nach feinen Werken. Darinn aber wird verfündiget werben Deine Gerechtigkeit und Deine Gute, o Berr, bag Du Dich erbarmeft berjenigen, welche feinen Borrath guter Berte haben. Denn Du bift gekommen, felig ju machen, was verloren war und Deine Seele hinzugeben zur Erlofung fur Biele.

Es ersterbe das Gedachtniß der alten Zwistigkeiten und Irrthumer unter dem lauten Schalle der Lobgesänge zu Ehren Deines großen Namens; laß uns das Gastmal der Versöhnung und der Liebe seiern, nicht in dem alten Sauerteige der Leidenschaft, noch in dem Sauerteige des Unglaubens, sondern in den weißen ungesäuerten Broden der Heiligkeit und Wahrheit, des Friedens und der Eintracht!

D allerhöchster Gott, diese Welt haft Du gefchaffen fur Biele, die Zukunftige aber fur Benige: erbaeme Dich unser und

lehre uns von Dir erkaufen das im Feuer Deiner Leiben bewährte Gold Deiner unendlichen Verdienste, auf daß wir dadurch
bereichert und mit weißen Kleidern der Nechtsertigung bekleidet
werden, damit in Ewigkeit nicht erscheine unser Elend und unsere
Schmach. Mit Zaum und Gebiß der Trübsale und Versolgungen wollest Du bezähmen unsere widerspenstigen Herzen, auf
daß wir Deinen Verheißungen uns nähern und zuwenden. Und
das sey unser Trost, daß Du uns mit Schmerzen und Züchtigungen heimsuchest und uns nicht verschonest, und wir wollen
nicht widersprechen dem, was Du über uns verhängest.

Ja wir find gottlos und lafterhaft gewesen, aber wir find abgewaschen, wir find geheiligt, wir find gerechtfertigt in Deinem Namen und in Deinem Geifte. In Dir wollen wir ruben, in Dir ben Frieden fuchen, und wir werben burch Dich Fruchte bringen in aller Gebuld. Dir anhängen sey unser Theil; benn wer Dir anhänget, wird Ein Geift mit Dir. In sechs Trubfalen wird er durch Dich befreiet und in der fiebenten wird fein Uebel ihn treffen und die einfältigen Herzens find, willft Dunicht verwerfen. Siehe Du zeigeft uns bas himmlische Paradies, beffen Früchte ewig unverwelklich blüben, wo alle Schönheit vereinigt ift in bem unfterblichen Glanze. Und nun haben wir wenige Tage ber Trubfal und von diefen willft Du uns erretten. Da= rum furchten wir nicht und manten nicht; benn Du, o Gott bift unfer Fuhrer und, indem wir gern wollen Deine Befehle vollbringen und Deine Gebote erfullen, o Berr unfer Gott, wolleft Du nicht zu groß werden laffen den Druck unserer Schuld, bas Gewicht unferer Gunben, ben Wurm unferes Bewiffens!

Nun aber hat diese Welt ihre Jugend verloren und die Zeiten fangen an zu altern, und je schwächer die Welt vor Alter wird, desto mehr häusen sich die Uebel und Krankheiten in ihr. D Herr, sprich zu dem Vater und Er wird Dir geben die Bölker Dein Erbe, und Dein Eigenthum, die Gränzen der Erde in der Verkündigung Deines Evangeliums und des Geheimnisses des Glaubens an alle Völker. Denn Du hast versprochen: wo die Deinigen versammelt sind in Deinem Namen, da dist Du in ihrer Mitte und zündest an in ihren Herzen die Leuchte des Verstandes, welche nicht verlöschen wird. D Herr, Du wirst Deinem Volke Stärke verleihen, o Herr, Du wirst Dein Volk

fegnen im Frieden. Du wirft die Reichthumer Deiner Liebe ausbreiten über bie Bolfer, welche Früchte bavon bringen.

Und wiederum wird aufgebauet werden die große Straße des heiligen Reiches und die Mauer der Kirche in dem Drange der Zeiten!

Und Mes, was wir erstehen im Gebete mit Glauben, das werden wir erlangen, hier Kampfe und Bedrängnisse um Deines Namens Willen; bort das ewige Leben, und über Sternen Glanz werden leuchten die Antlige derer, welche Enthaltsamkeit übten.

Dherr unser Gott, Du wollest offenbaren die Reichthumer Deiner Gnade in Deinem glorreichen Sakramente, in welchem wir Dich selbst anbeten und empfangen. Du hoffnung unseres vollkommenen heiles: in Dir wohnet alle Fülle bes göttlichen Wesens leiblich, auf daß wir von Deinem Geiste beseelt, belebet und erfüllet seyen, der Du bist das haupt der Kirche und das haupt der Beister und aller Kräfte und Fürstensthumer.

Bolfer, welche Du erwählet haft, werden Dir bienen, in bem Gehore ihres Dhres werben fie Dir gehorchen und anbeten Deine herrlichkeit vor Deinem gottlichen Ungefichte. Giebe, Dein Bort, o Berr, vernehmen wir mit Frohlocken, ben Gogen biefer . Welt wollen wir nicht glauben. Laß leuchten bas Licht Deines Ungefichtes über uns. Denn fo wie unfer Sinn war, von Dir uns zu verirren, fo wollen wir zehnfach umfehrend, Dich fuchen, und Du wirft uns geben Ein Berg und einen neuen Beift in unfer Inneres einflosen. Bon ber Frucht bes himmlischen Baigens, von bem Gnabenole Deiner beiligen Gaframente werden wir erfullet, und Dein Friede, in ber Gemeinschaft Deines Leibes und Blutes, moge mit Freude und Frohlocken unfere Bergen ergreifen, worinn wir berufen find gu Ginem Leibe. Denn Ein Brod, Gin Leib find wir Alle, die wir an Ginem Brode Untheil haben. Lag Alles unter uns in der Liebe vollbracht werben, benn bie Liebe ift bas Band ber Bollfommenheit. Im Wefentlichen Einheit, in bem Uebrigen Freiheit in Allem bie Liebe. Dir, o Berr, wird ein neues Geschlecht geboren, welches herbei kommt aus großen Trübsalen abgewaschen zu werden in Deinem Blute. Gelig und heilig, welche Untheil haben an ber erften Auferstehung, über fie wird ber zweite Tob nichts ver-

mogen. Eroffnet ift bem Glauben bas himmlische Parabies; wer überwindet, bem willst Du geben von dem Baume bes Lebens, welcher blubet in bem Paradiefe Deiner Rirche; benn in ihr haft Du Gelbst aufgestellt ben Baum bes Lebens, Dein heiliges Kreuz, beffen Frucht Du fenn wollteft in bem allerheiligsten Sakramente Deines Leibes und Blutes. Bereitet ift bie funftige Zeit: Deine Wohnung mit ben Menschen und Du wirft mit ihnen ewig fenn; bereitet ift die Fulle ber himmlischen Geligfeit; benn bein Bolf werden wir fenn und Du Gelbft, o Gott, mit uns, wirst unser Gott fenn. Erbauet ift die himmlische Stadt, welche nicht bedarf ber Conne, noch bes Monbes, fie zu erleuchten. Bereitet ift die ewige Rube benen, welche ein= geschrieben find in bas Buch bes Lebens, und fie werben ausruben von ihren Muhfeligkeiten. Da wird vollkommen erscheinen Deine Liebe und Gute und Beisheit. Denn fiehe bas Alte wird vergeben und Du schaffest Alles neu, und Du wirst alle Thranen von unferen Mugen trodinen. Getreuer und Wahr= haftiger! Der Du mit Gerechtigkeit richtest und fampfest, Furft bes Friedens, mabrer und ewiger Konig Salomon, geschmuckt mit ber vielfachen Sieges-Rrone ber Gerechtigkeit und Bahrheit, es nahet ber Tag ber ewigen Bermahlung und ber Tag ber Freude Deines Bergens. Und Du wirft Deine Engel fenben mit Pofaunenschall und lauter Stimme, und fie werden Deine Musermablten versammeln von ben vier Beltgegenden, und es werden vor Dir dafteben alle Bolker und Du wirst fie von ein= ander scheiben, wie ein Sirt bie Schaafe scheibet von ben Boden. Simmel und Erbe werden vergeben, aber Deine Worte werben nicht vergeben. Und Du wirft bie Schaafe hinstellen zu Deiner Rechten, die Bocke aber zu Deiner Linken und wirst zu ben Schaafen Deiner Beerde fprechen: fommet, ihr Gebenebeite Meines Baters, besithet bas Reich, welches euch bereitet ift von Unbeginn ber Welt.

Bald vorübergegangen sind die Schmerzen, und das Ende ist nahe, in welchem Du die Schähe der Unsterdlichkeit uns aufschließest, Du wirst unser Wehklagen in Freude verwandeln und das härene Rleid der Trauer zerreißen und mit dem Gewande der ewigen Freude und des Frohlockens die Deinigen schmücken. Denn dieser sterbliche Leib muß mit der Unsterblichkeit und dieser verwesliche Leib mit der Unverweslichkeit bekleidet werden. Seht

fehen wir burch ben Spiegel ber zeitlichen und irdischen Dinge im Räthsel das Zukunftige, bis der Tag anbricht und die Schatten verschwinden: dann werden wir schauen von Angesicht zu Anzgesicht. Wenn aber dieser sterbliche Leib mit der Unsterblichkeit bekleidet ist, dann wird erfüllet seyn das Wort, welches geschrieben steht: verschlungen ist der Tod in den Sieg: alsdann das Ende, wann Du das Reich übergeben wirst Gott und dem Vater.

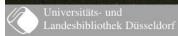
Siehe Dein hochzeitliches Gastmal ist bereitet; wir eilen zu dem Kirchenfeste der triumphirenden Kirche. Siehe Du kömmst, der königliche Bräutigam, wir eilen Dir entgegen, einzugehen in Deine Freude. Und Dein Geist und Deine Kirche, welche Dir vermählt ist, sprechen: Fommet! Und wer es höret, spreche: Fommet und versammelt euch zu dem großen Gastmahle Gottes. Und die da dürsten, mögen Fommen, und die da wollen, mögen empfangen aus der Quelle des Lebens umsonst. Und auf Deinem Gewande, welches ist Deine Kirche, und auf Deiner Seite, in der Bunde des Herzens ist geschrieben Dein glorwürdiger Namen:

König ber Könige, Herr der Herrschenden! Der Du Gins machest Deine Heerde unter Ginem Hirten. Selig, die berufen sind, zu Deinem hochs zeitlichen Gastmahle, auszusprechen mit unsterblicher Stimme: das ewige und unaufhörliche:

Bath parchees ganger find die Schmerzen, unt bei Cate

presention Leib mit ber Unrempresident belieferfreen, and

Alleluja, Amen. Bater unfer. Gegrüßet. Ich glaube. Ehre.



Im Verlage ber Rarl Kollmann'schen Buchhandlung in Alugsburg sind nachfolgende hochst interessante, besonders für katholische Theologen sich eignende, Werke erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben.

Beckers, Dr. Hubert, Mittheilungen aus einer auserlesenen Sammlung der merkwürdigsten Schriften aus den beiden letzen Jahrhunderten, über den Zustand der Seele nach dem Tode; enthaltend einen Auszug des Interessantessen aus der gesammten Literatur über diesen Gegenstand, namentlich über die christliche Unskerblichfeits = Auserstehungslehre, der Lehre von der Psychopannuchta oder dem Seelenschlafe, und die übrigen damit zusammenhängenden Lehren und Irrlehren, von den Kirchenvätern einschließlich die ins achtzehnte Jahrhundert. Octav 1834 u. 1855. 2 Hefte brosch. 2 st. 42 fr. oder 1 Thi. 16 gr.

Betrachtungen, moralische, eines Klausners über die Wahrheiten ber Religion. 8. geh. 1836. 18 fr. od. 4 gr.

Bücherkunde ber katholisch = theologischen Literatur, oder möglichst vollständiges Verzeichniß von in alterer und neuerer Zeit bis Ende 1856 erschienenen gang= und brauchbaren Werken über alle Theile der katholischen Religionswissenschaft, Kirchengeschichte, Kirchenerecht, strchliche Statistif und Topographie, Kunst= und Gesehunde, religiöse Poesse 2c., dann anderen, in entsernterer Beziehung zum Katholizismus, katholischem Kirchen=, Schul= und Erziehungswesen, Armenpflege u. s. w. stehenden Schriften. Mit Namen= und Sachereisser, den richtigen Ladenpreisen und sonst nöthigen Nachwelzsungen. gr. 8. gehef,et 1837. 1 fl. 48 fr. oder 1 Thir. 4 gr.

Bellarmin, Kardinal Robert, die sieben Worte Jesu Christi am Kreuze. In zwei Buchern abgehandelt. Aus dem Lateinischen übersetzt von einem Priester der Didzese Augsburg. gr. 8. 4858. brofch. 56 fr. od. 9 gr.

Canisii, Doctoris Petri, S. J., Summa Doctrinae Christianae, una cum Auctoritatibus (praeclaris divinae Scripturae testimoniis, solidisque Sanctorum Patrum sententiis), quae ibi citantur, hic vero ex ipsis fontibus a Busaeo Noviomago fideliter collectae, ipsis Catechismi verbis subscriptae sunt. Secund. Edit. Coloniae 1569. Editio novissima ab H. Haid. Th. Pr. 8 maj. 1853 et 1854. 4 Tomi. 15 fl. 56 kr. od. 10 Rthlr.

Conten, M. Th., die Geschichtschreiber ber sachlischen Kaiserzeit nach ihrem Leben und ihren Schriften. gr. 8. 1837. 1 fl. 21 fr. vd. 48 gr.

Capellari, P. Mauro (gegenwärtig regierender Pabst Gregor XVI), Triumph des heiligen Stuhls und der Kirche über die Angriffe der, mit ihren eigenen Waffen bekämpften und geschlagenen Neuerer. Nach der dritten ganz umgearbeiteten Ausgabe des Originals (Benedig 1852), aus dem Italienischen übersest und für Deutschland bearbeitet von mehreren gelehrten Gestiet und für Auerschiefter Genehmigung Gr. papstichen Heiligkeit veranstaltete deutsche Ausgabe. Zwei Abtheilungen. 37½ Bogen in gr. 8. Mit drei schonen Kupfern und gestoch. Titet. Broschirt. Druckpapier 3 fl. 12 fr. od. 2 Athle. 4 gr.

Cberhard, Bonav., ber Hirt am Horeb. 6 mo. 1834. In Umschlag brosch. 18 fr. ober 5 gr.

Gager, A. (Domcapit. und bifchoff. Offigial), Predigten bei verichiedenen Beranlaffungen, meiftens dogmatifchen Inhalts, nach den Bedürfniffen der Zeit. 35 Bogen in gr. 8. 1829. 5 fl. oder 1 Mthlr. 21 gr.

Ginffano, Joh. Deter, Leben des beiligen Rarl Boromaus, Carbinals der heiligen romischen Rirche und Erzbischofs von Mailand. Aus dem Italienischen von Theodor Friedrich Klitsche. 3 Bande. gr. 8. 1836 und 1837. geh. 3 fl. 12 fr. od. 2 Athlr.

von Geramb, Maria Joseph, vom Orden der Trappisten, Pilger-reise nach Jerusalem und auf den Berg Sinat, in den Jahren 1831, 32 und 33 unternommen. Aus dem Frangosischen. 3 Thie. gr. 12. 2te verbefferte Auflage. 1837. brofch. 3 fl. 12 fr. od. 2 Ehlr.

Sergog, Ed., die Karifaturen der von Jefus Chriftus geftifteten Rirde. gr. 8. 1853. 2 fl. oder 1 Rithlr. 8 gr.

Tefus Chriftus in feiner Ankunft, Kindheit und Jugend auf Erben. Ein Beihegeschent jum Chrift = Fefte von L. St. Mit acht Stabl= stichen. 16. 1837. cart. 1 fl. 24 fr. od. 21 gr.

v. Mon, Dr. E., das Cherecht ber Chriften in ber morgenlandischen und abendlandischen Rirche bis jur Beit Karls bes Großen nach den Quellen dargestellt. gr. 8. geb. 2 fl. 42 fr. od. 1 Thir. 12 gr.

Miller, Dr. J. M., Sandbuch bet seelforglichen Funt-tionen. Fur fatholische Seelforger bearbeitet. Zweite vermehrte und verbefferte Auflage. 2 Thle. gr. 8. 1833. 1 fl. 36 fr. od. 1 Thir.

Organon, oder furze Andeutungen über firchliches Verfassungewesen ber Katholifen, mit vorzugeweifer Sinficht auf Staaten gemifchter Confession. gr. 8. 1829. geh. 1 fl. 30 fr. od. 21 gr.

Pacca (Cardinal), Memoiren, feche Bande. (Heber Dine VII und die firchlich = polit. Ereigniffe des Kirchenstaats von 1807 - 1815. 4 Bande. - Heber bes Grn. Cardinale Muntiatur in Coln 1786 - 1794 und in Liffabon 1795 - 1802. 2 Bande.) Debft Alftenftuden und Dofumenten. Mus bem Italienischen überfest. Mit 1 Aupfer. gr. 8. 1832 bis 1836. brofcbirt 6 fl. 18 fr. od. 3 Rthir. 23 gr.

Pallavicino, Karbinal Sforza, Geschichte bes Tribentinischen Conciliums. Aus dem Italienischen überfest von Theod. Friedr. Klitiche. In 8 Banden oder 24 Lieferungen. gr. 8. geh. 1835 und 1836.

9 fl. 36 fr. od. 6 Thir.

Regel, die, bes beiligen Benedictus, jugleich mit dem Leben bes Beiligen, welches der heil. Pabft Gregor, Der Große, verfaßt bat, und bas zweite Buch seiner Dialogen bilbet. Aus bem Lateinischen übersest. Angefügt ist am Ende ber lateinische Originaltert der heiligen Regel. Mit dem Bildniffe des Beiligen. 8. geh. 1836. 48 fr. oder 12 gr.

de Roskovány, August., de Primatu Romani Pontifi-cis ejusque juribus. 8 maj. 1834. Carta membr. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thir. 12 gr.

August., de matrimonio in ecclesia catholica. Tomus I.

gr. S. 1837. broch. 48 kr. od. 12 gr.

Sufo's, Leben und Schriften. Nach den altesten Sandschriften und Drucken mit unverandertem Texte in jegiger Schriftsprache berauß= gegeben von Mel. Diepenprod. Mit einer Ginleitung von Gores. 2te Aufl. gr. 8. 1837. Mit einem Kupfer 3 fl. od. 2 Thir.



leibenschaftlichen, bie Rirche ichanbenben Sone geschrieben find, fo hat eben biefer hochgestellte Geiftliche ben Berfaffer ber Morgen: betrachtungen, einen burch mehrere in ber literarischen Belt Epoche machenbe Schriften bekannten gelehrten Laien angesprochen, hrn. helferich eine volle Labung zu geben, welcher sich benn auch veranlaßt fant, bieser Schrift bas Motto aus bem Juvenal voran-zusehen: Fecit indignatio — librum.

Es find biefe nuchternen Morgenbetrachtungen eine grunbliche, aus ber Gefchichte ber erften und legten Jahrhunderte, felbst aus ben übereinstimmenben Beugniffen ber gelehrteften Protestanten erörterte Biberlegung ber boshaften Abendunterhandlungen, und liefern baber bem nach Wahrheit ringenden Protesianten, wie bem Ratholifen, bem bas Bobl und bie Ehre feiner Rirche am Bergen liegt, gleiches Intereffe. Bas baffelbe noch mehr erhoht, find bie eigenen Unfich= ten bes in ber alten und neuern Geschichte gleich fart bewanderten grn. Berfaffers über bie politischen und Eirchlichen neuesten Greigniffe in Sannover und Köln; es ift vorauszusehen, baß Niemand biese wichtige Schrift lesen wirb, ohne sich zur Wieberholung berselben gu entichließen; man wird baber bem Berfaffer und Berleger bafur bankbar fenn.

Co eben ift in bemfelben Berlage erfchienen und gleichfalls an alle foliden Buchhandlungen verfandt worden :

Denkschrift

des heiligen Stuhles,

urkundliche Darlegung der Thatsachen,

welche der Wegführung

Erzbischofs von Roln, Freiherrn von Drofte,

vorbergegangen und gefolgt find.

Rom, am 4. März 1838. Mus ber Druckerei bes Staats = Sekretariates. Groß Oftav. Belinpapier. brofch. 48 fr. oder 1/2 Iblr. Augeburg, am 10. April 1858.

Alugsburg. Druck der Wilhelm Reichel'feben Buchdruckerei.

